



Die Regulierung audiovisueller und digitaler Dienstleistungen im Kontext des globalen Handels

IRIS

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

IRIS-3

Die Regulierung audiovisueller und digitaler Dienstleistungen im Kontext des globalen Handels

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2026

ISSN 2079-1062

Verlagsleitung – Pauline Durand-Vialle, Geschäftsführende Direktorin

Redaktionelle Betreuung – Maja Cappello, Leiterin der Abteilung für juristische Informationen

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Redaktionelles Team – Maja Cappello, Sophie Valais, Amélie Lacourt

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Verfasser (in alphabetischer Reihenfolge)

Amélie Lacourt und Sophie Valais

Übersetzung

Erwin Rohwer

Korrektur

Barbara Grockenberger

Redaktionsassistentin – Alexandra Ross

Presse und PR – Alison Hindhaugh, alison.hindhaugh@coe.int

Herausgeber

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76, allée de la Robertsau, 67000 Straßburg, Frankreich

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00

iris.obs@coe.int

www.obs.coe.int

Titellayout – ALTRAN, Frankreich

Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

Lacourt A., Valais S., *Die Regulierung audiovisueller und digitaler Dienstleistungen im Kontext des globalen Handels*,

IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, September 2026

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat), Straßburg, 2026

Die in diesem Bericht enthaltenen Aussagen geben die Meinung der Verfasser wieder und stellen nicht unbedingt die Meinung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats dar.

In diesem Dokument/Bericht verwenden wir zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit geschlechtsspezifische Begriffe. Wo immer möglich, streben wir eine geschlechtsneutrale Formulierung an. Bitte beachten Sie, dass alle Bezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen sind und alle Geschlechter gleichermaßen einschließen.

Die Regulierung audiovisueller und digitaler Dienstleistungen im Kontext des globalen Handels

Amélie Lacourt und Sophie Valais



Vorwort

„Geistige Schöpfungen sind keine Waren; kulturelle Dienstleistungen sind nicht einfach ein Geschäft. Es ist unsere Pflicht, die Vielfalt kreativer Werke und die Wahlfreiheit der Öffentlichkeit zu verteidigen. Auf dem Spiel stehen die kulturelle Identität unserer Nationen, das Recht jedes Volkes auf seine eigene Kultur und die Freiheit, unsere eigenen Bilder zu schaffen und auszuwählen. [...]“¹ Diese Sätze aus einer Rede des französischen Präsidenten François Mitterrand während der Verhandlungen der Uruguay-Runde des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1993 bringen einen Grundsatz zum Ausdruck, der die internationale Handelspolitik bis heute prägt.

Von der Einführung der „kulturellen Ausnahme“ während der GATT-Verhandlungen 1993 über die Verabschiedung des UNESCO-Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen 2005 bis hin zur Gegenwart hat die Europäische Union in internationalen Handelsverhandlungen stets einen nicht verhandelbaren Standpunkt vertreten, der das souveräne Recht bekräftigt, Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt zu ergreifen und durchzusetzen.

Der heutige audiovisuelle Sektor hat jedoch kaum noch etwas mit dem von 1993 gemeinsam. Digitalisierung und Plattformisierung haben mit neuen Akteuren, Geschäftsmodellen, Konsumgewohnheiten und regulatorischen Rahmenbedingungen die Produktion, den Vertrieb und den Konsum audiovisueller Inhalte grundlegend umgestaltet. In dieser veränderten Landschaft haben sich neue Herausforderungen ergeben und Spannungen verschärft. Der wachsende Einfluss globaler digitaler Plattformen, die zunehmende Marktkonzentration und die Festigung machtvoller Positionen von Torwächtern (*gatekeeper*) haben sich unmittelbar auf den grenzüberschreitenden Handel mit audiovisuellen und digitalen Inhalten ausgewirkt und werfen neue, anspruchsvolle rechtliche Fragen auf.

Dementsprechend haben sich die staatlichen Maßnahmen zur Regulierung und Förderung des audiovisuellen und digitalen Sektors extrem weiterentwickelt und umfassen nun nicht nur Inhaltsquoten und Investitionsverpflichtungen, sondern auch Digitalsteuern (*digital services taxes* - DST), die auf bestimmte digitale Aktivitäten großer Technologieunternehmen abzielen. Die Vereinigten Staaten, in denen viele der weltweit größten digitalen Plattformen und Technologieunternehmen ansässig sind, haben einige dieser Maßnahmen als diskriminierend bezeichnet, weil sie entweder Handelshemmnisse darstellen oder Bedenken hinsichtlich der Meinungsfreiheit wecken. Die Protektionismuskritik führte 2025 zu eskalierenden Zollandrohungen seitens der Vereinigten Staaten.

Freier Handel ist ein Markenzeichen einer freien Gesellschaft, kulturelle Vielfalt aber auch. Für den audiovisuellen Sektor reichen die Kernpunkte weit über den

¹ Präsident F. Mitterrand, [*Allocution de M. François Mitterrand, Président de la République, sur l'identité culturelle européenne et sur sa défense dans les négociations du GATT*](#), [Ansprache des Präsidenten der Republik François Mitterrand zur europäischen kulturellen Identität und deren Verteidigung in den GATT-Verhandlungen], *L'Élysée*, Danzig, 21. September 1993.

Marktzugang und kommerzielle Interessen hinaus. Es geht darum, dass Staaten in der Lage sind, kulturpolitische Maßnahmen zu ergreifen, ein vielfältiges kulturelles Angebot zu bewahren, mächtige digitale Vermittler zu regulieren und ihre eigene digitale Zukunft zu gestalten. Wie diese Zielsetzungen mit den internationalen Handelsregeln zusammenwirken und wo es dabei zu Spannungen kommt, ist die zentrale Frage, mit der sich dieser Bericht befasst. Wir hoffen, dass diese Analyse den Leserinnen und Lesern dabei hilft, diese komplexe und sich rasch wandelnde Landschaft besser zu verstehen.

Angenehme Lektüre!

Maja Cappello

IRIS-Koordinatorin

Leiterin der Abteilung für juristische Informationen

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1. Zum Hintergrund – der europäische audiovisuelle Markt	6
1.1 Der europäische audiovisuelle Markt im Kontext.....	6
1.2 Konzentration entlang der audiovisuellen Wertschöpfungskette	7
1.2.1 Marktstruktur	7
1.2.2 Video-on-Demand-Abonnementdienste (SVoD)	9
1.2.3 Werbung und Monetarisierung	9
1.2.4 Das Ökosystem der sozialen Medien und Plattformen	9
1.2.5 App-Vertrieb	10
1.2.6 KI-Dienste	10
1.3 Verbreitung und Sichtbarkeit von Inhalten	11
1.3.1 Inhaltskataloge und Sichtbarkeit	11
1.3.1 Abhängigkeit und Anfälligkeit nationaler Märkte	12
1.4 Digitale Torwächter und regulatorischer Druck	12
2. Sektorspezifische Vorschriften: Regulierung und Auswirkungen auf den Handel	14
2.1 Zentrale Sektoren Vorschriften für audiovisuelle Mediendienste	15
2.1.1 Gesetzliche Verpflichtungen gemäß AVMD-Richtlinie	15
2.1.2 Förderprogramme für audiovisuelle Inhalte	22
2.2 Horizontale digitale Regulierung	26
2.2.1 Das Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act - DSA)	26
2.2.2 Das Gesetz über digitale Märkte (Digital Markets Act - DMA)	28
2.2.3 Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	31
2.2.4 Das KI-Gesetz	33
2.2.5 Das Rahmenübereinkommen über künstliche Intelligenz	34
2.2.6 Das Digital-Omnibus-Paket	35
3. Der internationale Handelsrahmen für den audiovisuellen Sektor	38
3.1 Der handelspolitische Rahmen der EU für den audiovisuellen Sektor	38
3.1.1 Die Rechtsgrundlage gemäß den EU-Verträgen	38
3.1.2 Schlüsselfaktoren bei Handelsverhandlungen im audiovisuellen Bereich	40
3.1.3 EU-Souveränität wahren: das Antizwangsinstrument der EU	41

3.2	WTO-Regeln für audiovisuelle Güter und Dienstleistungen.....	42
3.2.1	Audiovisuelle Güter im Rahmen des GATT und des SCM-Übereinkommens.....	43
3.2.2	Audiovisuelle Dienstleistungen im Rahmen des GATS.....	44
3.2.3	Rechte des geistigen Eigentums im Rahmen des TRIPS.....	47
3.2.4	Weitere WTO-Übereinkommen mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor	48
3.2.5	Das Streitbeilegungsgremium der WTO.....	49
3.3	Regionale und plurilaterale Handelsabkommen.....	50
3.4	Das UNESCO-Übereinkommen von 2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen.....	51
3.5	Die internationalen Steuerrahmen der OECD und der Vereinten Nationen.....	52

4. Digitale Besteuerung und Handelsstreitigkeiten in der globalen digitalen Wirtschaft 55

4.1	Digitalsteuern.....	56
4.1.1	Geschichte und Hintergrund.....	56
4.1.2	Umsetzung auf nationaler Ebene.....	57
4.1.3	DST auf EU-Ebene	61
4.2	US-Ermittlungen zu DST	63
4.2.1	Untersuchungen nach Artikel 301.....	63
4.2.2	USTR-Untersuchungen zu digitalen Handelshemmnissen.....	65
4.3	Neue Initiativen und deren Auswirkungen auf DST	66
4.3.1	Die OECD-Initiative zu Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung	66
4.3.2	Der Ansatz der Vereinten Nationen	67

5. Schlussbemerkungen 69

Abbildungen

Abbildungen 1.	Aufschlüsselung der Einnahmen von Unterhaltungsunternehmen mit einem Umsatz von mindestens EUR 1 Milliarde nach Herkunft 2024.....	7
Abbildungen 2.	Die 10 umsatzstärksten Konzerne im audiovisuellen (AV) Bereich (2024, in EUR Mrd.).....	8
Abbildungen 3.	Investitionsverpflichtungen für Rundfunkdienste	18
Abbildungen 4.	Investitionsverpflichtungen für VoD-Dienste	19
Abbildungen 5.	Einführung von DST in der EU	59

Liste der Abkürzungen und Akronyme

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
AVMD	Audiovisuelle Mediendienste
AVMD-Richtlinie	Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste
BEPS	<i>Base Erosion and Profit Shifting</i> (Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung)
CAI	<i>Committee on Artificial Intelligence</i> (Ausschuss für künstliche Intelligenz)
CETA	<i>Comprehensive Economic and Trade Agreement</i> (Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen)
CNC	<i>Centre national du cinéma et de l'image animée</i> (Französischer Filmfonds)
CPC	<i>Central Product Classification</i> (Zentrale Produktklassifikation)
DMA	<i>Digital Markets Act</i> (Gesetz über digitale Märkte)
DPF	<i>Data Privacy Framework</i> (Datenschutzrahmen EU-USA)
DSA	<i>Digital Services Act</i> (Gesetz über digitale Dienste)
DSB	<i>Dispute Settlement Body</i> (Streitbeilegungsgremium)
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DST	<i>Digital Services Tax</i> (Digitalsteuer)
DSU	<i>Dispute Settlement Understanding</i> (Streitbeilegungsvereinbarung der WTO)
EDSA	Europäische Datenschutzausschuss
EPA	<i>Economic Partnership Agreement</i> (Wirtschaftspartnerschaftsabkommen)
FHA	Freihandelsabkommen
GATT	<i>General Agreement on Tariffs and Trade</i> (Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen)
GATS	<i>General Agreement on Trade in Services</i> (Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen)
GPAI	<i>General-Purpose AI</i> (KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck)
KI-Gesetz	Gesetz über künstliche Intelligenz
MFN	<i>Most Favoured Nation</i> (Meistbegünstigungsklausel)
MPIA	<i>Multi-Party Interim Appeal Arbitration Arrangement</i> (Mehrparteien-Übereinkunft über ein vorläufiges Berufungsschiedsverfahren)
NTE Bericht	<i>National Trade Estimate Report</i> (Bericht zur Einschätzung von Handelshemmnissen im Außenhandel)

OECD	<i>Organisation for Economic Cooperation and Development</i> (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
SCM-Übereinkommen	Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (Agreement on Subsidies and Countervailing Measures)
SVoD	<i>Subscription Video on Demand</i> (Video-on-Demand Abonnements)
TBT	<i>Technical Barriers to Trade</i> (Technische Handelshemmnisse)
TRIPS	<i>Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights</i> (Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums)
USTR	<i>United States Trade Representative</i> (Handelsbeauftragte der Vereinigten Staaten)
VLOP/VLOSE	<i>Very Large Online Platforms / Very Large Online Search Engines</i>
VoD	<i>Video-on-demand</i>
VSP	Video-Sharing-Plattformen
WTO	<i>World Trade Organisation</i> (Welthandelsorganisation)



Zusammenfassung

Dieser Bericht befasst sich eingehend mit den komplexen Fragen rund um den Handel mit audiovisuellen und digitalen Gütern und Dienstleistungen. Kreative Werke und kulturelle Dienstleistungen, insbesondere im audiovisuellen Sektor, sind seit langem Gegenstand kontroverser Diskussionen bei Handelsverhandlungen. Mit der Digitalisierung wurden die Karten jedoch noch einmal völlig neu gemischt; die Möglichkeit eines einfachen Austauschs von Inhalten und Daten über Länder und Kontinente hinweg hat den gesamten Sektor umgekrempelt, was sowohl die Produktions- als auch die Vertriebs- und Konsumgewohnheiten verändert hat. Durch die Möglichkeit, dass audiovisuelle Dienste oder digitale Plattformen Einnahmen auf ausländischen Märkten erzielen, ohne dort niedergelassen zu sein, konnte sich die Marktmacht in den Händen einiger weniger, überwiegend nicht aus der EU stammender Akteure konzentrieren. Im Laufe der Jahre haben sich diese Sektoren daher zu einem zentralen Segment des internationalen Handels entwickelt. Dieses Umfeld wirft nicht nur Fragen zu den Eigentumsverhältnissen, sondern auch zur kulturellen sowie zur digitalen Souveränität auf. Gesetzgeber auf der ganzen Welt regulieren den Bereich daher in zunehmendem Maße. Dieser neue Schauplatz hat zu wachsenden Bedenken und Spannungen geführt und wirft insbesondere im Verhältnis zu den USA rechtliche, wirtschaftliche und diplomatische Fragen auf. Der vorliegende Bericht bietet einen globalen Überblick über diese Themen und ordnet sie in den weltweiten Kontext von Handel und Regulierung ein.

Kapitel 1 bietet einen Überblick über die europäischen audiovisuellen und digitalen Märkte im internationalen Maßstab und beleuchtet damit das Umfeld, in dem diese Themen zum Tragen kommen. Obwohl der europäische audiovisuelle Sektor einen wesentlichen Bestandteil der globalen Medienindustrie darstellt und 2024 einen Umsatz von rund EUR 142 Milliarden erzielte, hat er auf dem Weltmarkt eine eher geringe Stellung. Insbesondere gegenüber den USA besteht ein Ungleichgewicht. Lediglich etwa 12 % der weltweit größten audiovisuellen Unternehmen befinden sich in EU-Besitz. Diese Dualität zeigt sich auf verschiedenen Ebenen der audiovisuellen Wertschöpfungskette. Trotz der insgesamt relativ starken Präsenz europäischer Akteure wird das obere Marktsegment von einer kleinen Zahl überwiegend außereuropäischer Unternehmen dominiert. Ein genauerer Blick offenbart, dass sich der Bereich der Video-on-Demand-Abonnementdienste (SVoD) zwar zu einem zentralen Segment des europäischen audiovisuellen Ökosystems entwickelt hat, jedoch etwa 90 % der Abonnements in Europa auf in den USA ansässige Plattformen entfallen. Ausländische Abhängigkeit zeigt sich gleichermaßen bei Werbeeinnahmen und Monetarisierung, und die Aufmerksamkeit des Publikums in Europa verteilt sich zunehmend auf eine kleine Zahl globaler digitaler Plattformen, insbesondere Facebook, Instagram, TikTok und YouTube. Europa ist interessanterweise einer der größten regionalen Märkte



von Meta außerhalb Nordamerikas. Auch der Vertrieb audiovisueller Dienstleistungen auf mobilen Geräten hängt weitgehend von US-amerikanischen Unternehmen, sprich Apple und Google ab. Bei Verbreitung und Sichtbarkeit von Inhalten entfällt ebenfalls der größte Anteil auf die USA. Rund 48 % der in Katalogen verfügbaren Titel sind Werke US-amerikanischer Herkunft, während der Anteil europäischer Werke bei etwa einem Drittel liegt. Zudem sind nationale Inhalte in europäischen SVoD-Katalogen nach wie vor ungleichmäßig vertreten, wobei dies vom jeweiligen Produktionsmarkt abhängt. Allgemein beeinflussen globale Streaming-Plattformen darüber hinaus die Sichtbarkeit von Werken durch Beauftragung von Produktionen, Kuratierung und Werbestrategien, wobei häufig international skalierbare Inhalte priorisiert werden. Diese strukturellen Unterschiede spiegeln sich auch im Konsumverhalten des Publikums wider. Betrachtet man den rein digitalen Sektor, so sind die meisten gemäß dem Gesetz über digitale Märkte benannten Torwächter in den USA ansässige Unternehmen. Wenngleich die Abhängigkeit von Nicht-EU-Diensten zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten erheblich schwankt, zeigt sich der Markt weiterhin stark konzentriert, wobei einige wenige, vorwiegend in den USA ansässige Akteure einen dominierenden Marktanteil beanspruchen.

Kapitel 2 des Berichts befasst sich mit den Vorschriften für den audiovisuellen und den digitalen Sektor in Europa sowie damit, wie sie zu Spannungen im Handel auf internationaler Ebene geführt haben. Die zentralen Vorschriften, die sich aus der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) ableiten, zielen unter anderem darauf ab, europäische Werke zu fördern, indem die europäische audiovisuelle Produktion unterstützt, die Verfügbarkeit europäischer Inhalte sichergestellt und deren Verbreitung in der gesamten EU erleichtert wird. Über diese unmittelbaren Zielsetzungen hinaus kann die Förderung europäischer Werke auch zur Stärkung der kulturellen Souveränität Europas beitragen. Dazu führt die AVMD-Richtlinie insbesondere Quotenvorgaben sowie die Möglichkeit von Investitionsverpflichtungen ein, die sowohl für Rundfunkanbieter als auch für Video-on-Demand-Dienste (VoD) gelten. Während alle Mitgliedstaaten die in Art. 13 Abs. 1 sowie Art. 16 und 17 der AVMD-Richtlinie festgelegten Quotenvorgaben erfüllt haben, zeigen sich bei der Auferlegung von in Art. 13 Abs. 2 vorgesehenen finanziellen Verpflichtungen und der Art und Weise ihrer Umsetzung Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Darüber hinaus können europäische Werke von regionaler, nationaler, EU-weiter oder sogar internationaler öffentlicher Unterstützung in Form direkter und indirekter Fördermittel profitieren. Im Rahmen des Programms „Kreatives Europa“ erreichen von MEDIA geförderte Filme und Serien eine größere Verbreitung als vergleichbare nicht geförderte Werke. Die Europäische Kommission würdigt zwar den Erfolg des Programms, betont jedoch, dass es allein nicht ausreicht, um den starken Marktkräften entgegenzuwirken, die sich aus verändertem Verbraucherverhalten und technologischem Wandel ergeben. Der Gegensatz zwischen dem Schutz der kulturellen Vielfalt und Souveränität einerseits und dem Streben nach internationaler Integration andererseits hat zu erheblichen Spannungen geführt, insbesondere mit den USA, die die Förderung europäischer Werke als potenzielles Handelshemmnis betrachten. Auch die großen US-Streamingdienste selbst fechten europäische Investitionsvorschriften aktiv an. Vor diesem Hintergrund hat das Europäische Parlament die Europäische Kommission nachdrücklich aufgefordert, jeden Versuch, die AVMD-Richtlinie als Handelsverzerrung einzustufen, entschieden zurückzuweisen und sie als legitimes Regulierungsinstrument zu verteidigen.



Digitale Dienste fallen unter ein ganzes Spektrum horizontaler EU-Vorschriften, die jeweils auf spezifische Aspekte der Plattformregulierung abheben. Dazu zählen das Gesetz über digitale Dienste (DSA), das Gesetz über digitale Märkte (DMA), die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das KI-Gesetz und das Digital-Omnibus-Paket. In erster Linie sollen die Vorschriften digitale Dienste regulieren, Rechenschaftspflicht durchsetzen und Nutzer in der EU schützen, doch können sie auch den Inhalte- und Datenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittländern beeinträchtigen. In seinem Bericht „*National Trade Estimate* (NTE)“ für 2026 schätzt der Handelsbeauftragte der Vereinigten Staaten (USTR) alle diese EU-Rechtsvorschriften als ausländische Handelshemmnisse ein. Diese Entwicklungen veranschaulichen das anhaltend starke Spannungsverhältnis zwischen dem Bestreben der EU, kulturelle Vielfalt zu fördern, die Souveränität zu wahren und fairen Wettbewerb im digitalen Sektor sicherzustellen, und der Wahrnehmung der USA, dass gezielte und diskriminierende Regulierungsmaßnahmen gegen ihre führenden AV- und Technologieunternehmen ergriffen werden.

Kapitel 3 ordnet mit einer Darstellung des internationalen Handelsrahmens für den audiovisuellen Sektor dieses Spannungsverhältnis in einen weiteren Kontext ein. Als wirtschaftliche Vermögenswerte sind audiovisuelle Werke Teil der Außenhandelspolitik der EU, die einem komplexen Rechtsrahmen aus Disziplinen der Welthandelsorganisation (WTO) sowie einer Vielzahl regionaler, multilateraler und sektorspezifischer Instrumente unterliegt. Wie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegt, besitzt die EU die ausschließliche Zuständigkeit im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik, unter anderem für den Abschluss internationaler Abkommen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Für besonders sensible Sektoren wie kulturelle und audiovisuelle Dienstleistungen gelten jedoch Sonderregelungen. Im Rat muss Einstimmigkeit (im Gegensatz zur qualifizierten Mehrheit) herrschen, wenn internationale Abkommen ausgehandelt und geschlossen werden, die die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Union beeinträchtigen könnten.

In diesem Rahmen werden Handelsverhandlungen im audiovisuellen Sektor auf internationaler Ebene durch globale multilaterale WTO-Abkommen, das heißt durch das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT), das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (SCM-Übereinkommen) für audiovisuelle Güter sowie das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) für audiovisuelle Dienstleistungen bestimmt. Jedes einzelne sieht gesonderte Disziplinen zum Marktzugang, zur Nichtdiskriminierung und zur Anwendung staatlicher Fördermaßnahmen vor. Regionale und präferenzielle Handelsabkommen, insbesondere Freihandelsabkommen (FHA) wie das Umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) mit Kanada und das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (EPA) zwischen der EU und Japan, ergänzen das multilaterale Handelssystem, indem sie Verpflichtungen festlegen, die in sensiblen Sektoren häufig über die im Rahmen der WTO eingegangenen hinausgehen. Solche Abkommen müssen jedoch bei der WTO notifiziert werden und dürfen keine allgemeinen Handelsschranken gegenüber Drittländern aufbauen.

Audiovisuelle Güter und Dienstleistungen sind allerdings nicht nur wirtschaftliche Vermögenswerte, sondern auch Träger kultureller Identität. Diese Dualität erzeugt bei Handelsverhandlungen im audiovisuellen Bereich ein strukturelles Spannungsfeld



zwischen Marktzugang und Kulturpolitik. Somit sind Verhandlungen in der Regel von gegenseitigen Zugeständnissen, Sektor bezogenen Kompromissen und „carve-outs“ geprägt. Die Digitalisierung hat die Spannungen zwischen Handelsvorschriften und audiovisueller Politik verschärft, insbesondere im Verhältnis zwischen der EU und den USA. Gleichzeitig hat die EU durch die Verabschiedung des „Antizwangsinstruments“ ihre Fähigkeit gestärkt, in einer Reihe von Sektoren auf wirtschaftlichen Druck von außen zu reagieren. Dieses Instrument ist bereichsübergreifend angelegt und nicht speziell auf den audiovisuellen Sektor zugeschnitten; es soll von wirtschaftlichem Zwang abschrecken und gibt der EU die Möglichkeit, gegebenenfalls Gegenmaßnahmen als Reaktion auf Zwangspraktiken von Drittländern zu ergreifen.

Kapitel 4 befasst sich mit einem im Rahmen des internationalen Handels neueren Thema, den Digitalsteuern (DST). Anders als Körperschaftssteuern, die dort gezahlt werden, wo der Steuerpflichtige präsent ist oder wo die Produktion stattfindet, handelt es sich bei DST um Steuern auf im Ausland (meist in Europa von ausländischen Unternehmen) generierte digitale Werte. Dieses neue steuerliche Instrument wurde 2019 in Europa als Antwort auf die sich entwickelnde digitale Wirtschaft und die sich wandelnden Marktkonfigurationen eingeführt. Da die meisten audiovisuellen Inhalte mittlerweile auf Online-Plattformen verbreitet werden, können führende Unternehmen weltweit Gewinne erzielen, ohne überall auf der Welt physisch präsent zu sein. Sieben EU-Mitgliedstaaten sowie auch einige Drittstaaten haben solche Steuern eingeführt oder ihre Absicht dazu bekundet. Da Steuern ein einzelstaatliches Vorrecht sind, können die DST von Land zu Land stark variieren. Die Einführung nationaler DST und die (mittlerweile verworfene) Möglichkeit einer europäischen DST waren jedoch besonders umstritten und gipfelten 2025 in verschärften Spannungen. Nach Untersuchungen des USTR und dem NTE-Bericht von 2025, in dem ausländische Handelshemmnisse beschrieben werden, drohten die USA mit Vergeltungszöllen. Die Bedenken beschränken sich jedoch nicht allein auf die EU, Zollandrohungen erstrecken sich auch auf andere Regionen der Welt wie Kanada und Indien. Während einige Staaten trotz Drucks von außen an ihrem Kurs festhielten, entschieden sich andere für einen Kompromiss.

Nachfolgende Verhandlungen und Vereinbarungen haben dazu beigetragen, einige dieser Spannungen abzubauen, eine umfassende und allgemein akzeptierte Lösung zeichnet sich bislang jedoch noch nicht ab. Seit 2019 verhandelt die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) mit über 140 Ländern über eine globale Steuerreform, um das internationale Steuersystem anzupassen. Trotz der laufenden Verhandlungen im inklusiven Rahmen der OECD/G20 konnte bislang noch keine Einigung erzielt werden. Dies hat andere internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen dazu veranlasst, alternative Lösungen zu prüfen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Dualität des audiovisuellen Sektors in Verbindung mit der rasanten Digitalisierung der Industrie zu einer ausgesprochen vielschichtigen internationalen Rechts- und Politiklandschaft geführt hat, mit Plattformregulierung, Durchsetzung von Rechenschaftspflicht, Schutz von Nutzern und Förderung europäischer audiovisueller Werke. Im Bereich des Handels erschwert die Überlagerung von multilateralen und regionalen Handelsvereinbarungen, Kulturübereinkommen und Steuerabkommen die Anstrengungen zusätzlich, den



Besonderheiten des Kultur- und Digitalsektors gerecht zu werden. Vor diesem Hintergrund haben sich Besorgnisse hinsichtlich der Marktdynamik verstärkt, insbesondere zwischen der EU und den USA, was die EU dazu veranlasst hat, ihre Regulierungskapazität zu stärken und sowohl ihre kulturelle als auch ihre digitale Souveränität zu behaupten. Die Debatte um den Handel mit audiovisuellen und digitalen Gütern und Dienstleistungen ist jedoch noch lange nicht abgeschlossen. Angesichts eines fehlenden breiteren internationalen Konsenses dürften die Spannungen zwischen Handelsliberalisierung, staatlichen Maßnahmen zur Förderung der kulturellen Vielfalt und digitaler Souveränität fort dauern.



1. Zum Hintergrund – der europäische audiovisuelle Markt²

1.1 Der europäische audiovisuelle Markt im Kontext

Der europäische audiovisuelle Sektor ist ein wesentlicher Bestandteil der weltweiten Medienindustrie. 2024 beliefen sich die Gesamteinnahmen in Europa auf rund EUR 142 Milliarden.³ Mehr als die Hälfte davon (rund EUR 72 Milliarden) entfiel auf direkte Verbraucherausgaben, darunter für Pay-TV, Video-on-Demand-Abonnements (SVoD), Kinobesuche und Heimvideo.⁴

Trotz dieser Größenordnung nimmt Europa international nach wie vor eine im Verhältnis eher begrenzte Stellung ein: Auf die EU entfallen rund 22 % der weltweiten Einnahmen im audiovisuellen Bereich, verglichen mit etwa 49 % für die Vereinigten Staaten.⁵ Dieses Ungleichgewicht spiegelt sich auch in den Eigentumsstrukturen der Unternehmen wider. Lediglich ein kleiner Anteil der weltgrößten audiovisuellen Unternehmen mit einem Umsatz von mindestens EUR 1 Milliarde befindet sich in EU-Besitz (rund 12 %); die Mehrheit ist in den Vereinigten Staaten oder anderen außereuropäischen Ländern ansässig.⁶

Insgesamt deuten diese Indikatoren auf einen strukturell bedeutenden, nach außen allerdings anfälligen Markt hin, der durch eine starke Nachfrage, jedoch vergleichsweise schwache globale Unternehmenspositionierung gekennzeichnet ist.

² Dieses Kapitel wurde von Christian Grece, Marktanalyst bei der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, fachlich begutachtet.

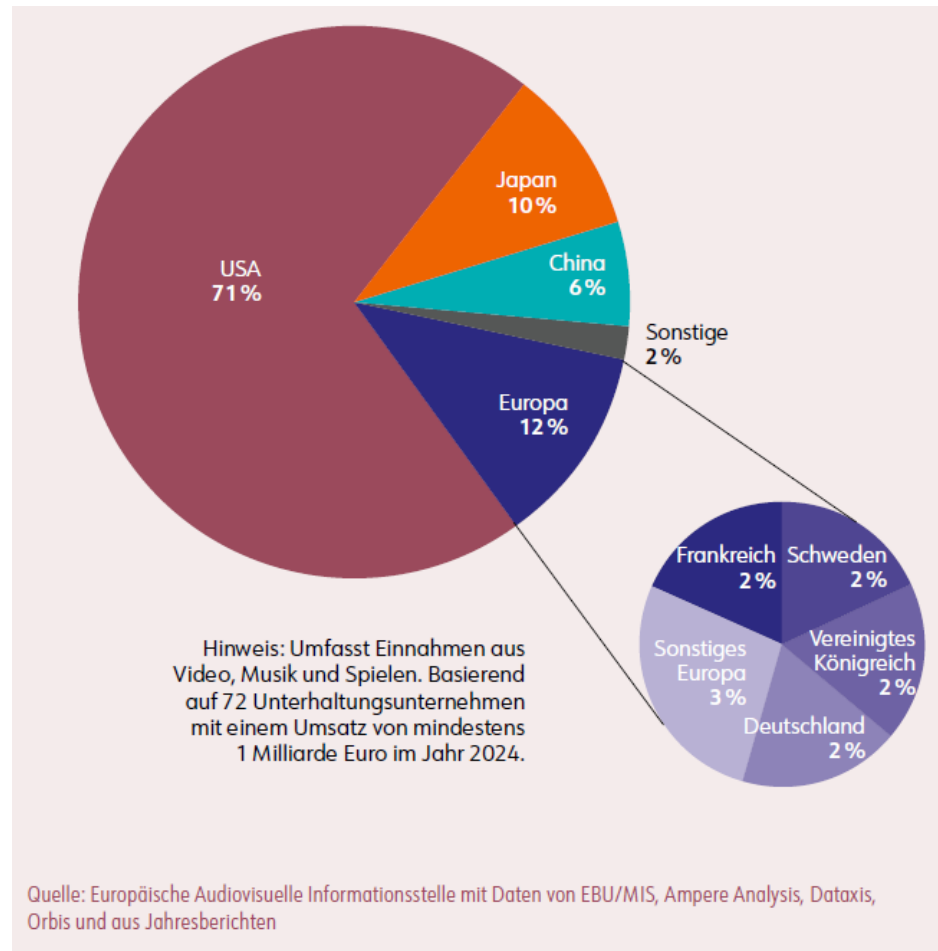
³ Fontaine G. (Hrsg.), [2026 Schlüsseltrends](#), Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, S. 38.

⁴ Ebd.

⁵ Europäische Kommission, [The European Media Industry Outlook](#), September 2025, S. 6.

⁶ Fontaine G. (Hrsg.), [2026 Schlüsseltrends](#), op. cit, S. 52–53.

Abbildungen 1. Aufschlüsselung der Einnahmen von Unterhaltungsunternehmen mit einem Umsatz von mindestens EUR 1 Milliarde nach Herkunft 2024⁷



1.2 Konzentration entlang der audiovisuellen Wertschöpfungskette

1.2.1 Marktstruktur

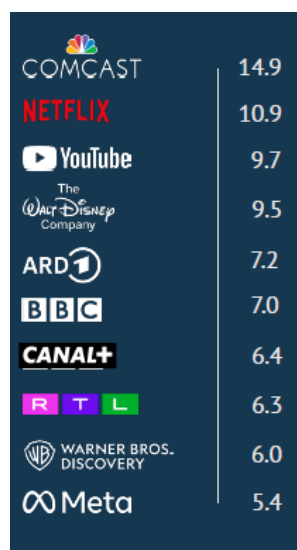
Der europäische audiovisuelle Markt ist durch eine duale Struktur gekennzeichnet: Insgesamt sind europäische Akteure relativ stark vertreten, am oberen Ende konzentriert sich die Marktmacht jedoch auf eine kleine Zahl von überwiegend außereuropäischen Unternehmen.

⁷ Fontaine G. (Hrsg.), [2026 Schlüsseltrends](#), op. cit., S. 53.



Unter den 100 größten in Europa tätigen audiovisuellen Konzernen erwirtschafteten Unternehmen in europäischem Besitz rund 56 % der kumulierten Einnahmen, zum Teil gestützt durch große Telekommunikationsanbieter. Im oberen Marktsegment nimmt die Konzentration jedoch deutlich zu. Unter den Top-10-Konzernen erzielten in den USA ansässige Unternehmen rund zwei Drittel des Gesamtumsatzes (annähernd 67 %).⁸ Die drei umsatzstärksten audiovisuellen Konzerne in Europa Ende 2024 – Comcast, Netflix und YouTube – haben alle ihren Sitz in den USA.⁹

Abbildungen 2. Die 10 umsatzstärksten Konzerne im audiovisuellen (AV) Bereich (2024, in EUR Mrd.)



Quelle: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, *Top players in the European AV industry – Concentration, statute, origin and profile*.

Diese Konzentration spiegelt sich auch in der Vertriebsreichweite wider: Von den wichtigsten Fernseh- und VoD-Konzernen mit der breitesten europaweiten Präsenz stammt die überwiegende Mehrheit aus den Vereinigten Staaten (neun von elf).¹⁰ Die Marktstellung dieser Akteure hat sich im Laufe der Zeit gefestigt, wobei ihr Marktanteil seit 2016 vor allem aufgrund der Expansion globaler Streaming-Plattformen und Video-Sharing-Dienste deutlich gestiegen ist.¹¹ Wachstumsdynamiken verstärken diesen Trend. Die Umsätze der 100 größten audiovisuellen Konzerne sind schneller gewachsen als der Marktdurchschnitt, wobei ein überproportionaler Anteil der Expansion auf eine kleine Zahl führender Unternehmen entfällt.¹²

⁸ Ene Iancu L., [Top players in the European AV industry – Concentration, statute, origin and profile \(2024 figures\)](#) [Die führenden Akteure der europäischen AV-Branche – Marktkonzentration, Rechtsform, Herkunft und Profil (Zahlen für 2024)], Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 15. Januar 2026.

⁹ Ebd.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Ebd.

¹² Ebd.



1.2.2 Video-on-Demand-Abonnementdienste (SVoD)

SVoD-Dienste sind zu einem zentralen Segment des europäischen audiovisuellen Ökosystems geworden und verbuchen 2024 rund 60 % der kostenpflichtigen Abonnements für sich.¹³ Das Segment ist stark konzentriert: Fast 90 % der Abonnements in Europa entfallen auf die zehn führenden OTT-Plattformen, von denen die meisten ihren Sitz in den USA haben.¹⁴

Globale Streamingdienste besetzen sowohl hinsichtlich Größe als auch Umsatz führende Positionen. Netflix zählt zu den größten in Europa tätigen audiovisuellen Konzernen; andere große Plattformen wie Amazon Prime Video und Disney+ haben sich beträchtliche Marktanteile gesichert.

Betrachtet man den Markt kostenpflichtiger audiovisueller Dienste einschließlich SVoD und Pay-TV insgesamt, zeigt sich, dass einige wenige Anbieter den Umsatz dominieren. So entfällt beispielsweise auf Sky (Comcast) und Netflix zusammen ein erheblicher Anteil des Umsatzes aus kostenpflichtigen audiovisuellen Diensten in Europa.¹⁵

1.2.3 Werbung und Monetarisierung

Die Werbeeinnahmen weisen einen noch stärkeren Grad an Konzentration und externer Abhängigkeit auf. Bis Ende 2024 entfielen mehr als 80 % der SVoD- und In-Video-OTT-Werbeeinnahmen auf Plattformen mit Sitz in den USA.¹⁶

Auf dem erweiterten Markt für Fernseh- und Online-Videowerbung sind europäische Rundfunkveranstalter nach wie vor wichtige Akteure, sie konkurrieren jedoch unmittelbar mit globalen Plattformen – allen voran YouTube – um die Aufmerksamkeit des Publikums und die Werbeausgaben. Der Markt ist stark konzentriert, wobei eine kleine Anzahl von Akteuren einen dominierenden Anteil beansprucht.¹⁷

1.2.4 Das Ökosystem der sozialen Medien und Plattformen

Die Aufmerksamkeit des Publikums in Europa verteilt sich zunehmend auf eine kleine Anzahl globaler digitaler Plattformen. Die Plattformen von Meta, allen voran Facebook und Instagram, dominieren weiterhin die europäische Social-Media-Landschaft hinsichtlich

¹³ Fontaine G. (Hrsg.), [2026 Schlüsseltrends](#), op. cit., S. 6.

¹⁴ Iancu Ene L., [Top players in the European AV industry – Concentration, statute, origin and profile \(2023 figures\)](#), Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 9. April 2024, S. 22.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Iancu Ene L., [Top players in the European AV industry – Concentration, statute, origin and profile \(2024 figures\)](#), op. cit.

¹⁷ Iancu Ene L., [Top players in the European AV industry – Concentration, statute, origin and profile \(2023 figures\)](#), op. cit., S. 9.



Reichweite und Nutzerinteraktion,¹⁸ während TikTok durch algorithmische Inhaltsempfehlungen und ein werbebasiertes Geschäftsmodell ein besonders rasantes Wachstum bei jüngeren Zielgruppen verzeichnen konnte.¹⁹ YouTube nimmt eine hybride Stellung ein: Es ist sowohl eine der weltweit größten Plattformen für die Verbreitung audiovisueller Inhalte als auch ein bedeutender Vermittler digitaler Werbung und konkurriert dabei direkt mit traditionellen Rundfunkveranstaltern und Abonnement-Streamingdiensten um die Aufmerksamkeit des Publikums. Diese Entwicklungen verdeutlichen die zunehmende Bedeutung von Plattformen als Torwächter (*gatekeeper*) zu audiovisuellen Inhalten und Werbemärkten.²⁰

Gleichermaßen bedeutend ist das wirtschaftliche Gewicht des europäischen Marktes. Laut dem Geschäftsbericht von Meta für 2024 generierte Europa 2024 einen Umsatz von USD 38,36 Milliarden, was etwa 23 % des weltweiten Unternehmensumsatzes (USD 164,5 Milliarden) entspricht. Europa ist daher einer der größten regionalen Märkte von Meta außerhalb Nordamerikas.²¹

1.2.5 App-Vertrieb

Der Vertrieb audiovisueller Dienstleistungen auf mobilen Geräten hängt weitgehend von den Ökosystemen von Apple und Google ab. Der Apple App Store und Google Play decken zusammen praktisch den gesamten Vertriebsmarkt für mobile Apps in Europa ab, wobei auf Apple ein Großteil des Umsatzes entfällt.²² Diese duopolistische Struktur schränkt die Möglichkeiten europäischer Akteure ein, den Zugang zu Endnutzern zu steuern, und ist zu einem zentralen Thema in den Debatten über Plattformregulierung geworden.

1.2.6 KI-Dienste

Künstliche Intelligenz (KI) entwickelt sich zu einer neuen Vermittlungsstufe in der audiovisuellen Wertschöpfungskette, insbesondere bei der Entdeckung, Empfehlung und Erstellung von Inhalten. Die führenden in Europa eingesetzten KI-Dienste, wie sie beispielsweise von OpenAI, Google und Microsoft entwickelt wurden, haben überwiegend ihren Sitz in den USA und profitieren von der Integration in bestehende

¹⁸ Statista-Website, [Leading social media platforms by share of website visits in Europe as of May 2026](#) [Führende Social-Media-Plattformen nach Anteil an den Website-Besuchen in Europa (Stand: Mai 2026)], (abgerufen am 18. Juni 2026).

¹⁹ Curry D., [Meta accounted for 60% of social app revenues in 2024](#), *Business of Apps*, 1. August 2025.

²⁰ Iancu Ene L., [Top players in the European AV industry – Concentration, statute, origin and profile \(2024 figures\)](#), *op. cit.*; Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, [Schlüsseltrends 2026](#), a. a. O., S. 54–55.

²¹ Siehe die Statista-Website, [Meta's 2024 Annual Report](#)

²² Siehe Grand View Horizon-Website, [Europe Mobile Application Market Size & Outlook, 2026-2033](#).



Plattformökosysteme.²³ Europäische Anbieter, darunter Mistral AI, sind nach wie vor vergleichsweise klein.²⁴ Der Markt befindet sich zwar noch in der Entwicklung, doch deuten erste Anzeichen darauf hin, dass weitere Konzentration im Zusammenhang mit Datenzugang, Rechenkapazität und Plattformintegration droht.

1.3 Verbreitung und Sichtbarkeit von Inhalten

1.3.1 Inhaltskataloge und Sichtbarkeit

Die Zusammenstellung von VoD-Katalogen lässt strukturelle Asymmetrien bei der Sichtbarkeit von Inhalten deutlich werden. Werke aus den USA machen den größten Anteil der in Katalogen verfügbaren Titel aus (rund 48 %), europäische Werke im Vergleich dazu etwa ein Drittel.²⁵ Zudem sind US-Werke in der Regel in einer größeren Anzahl von Katalogen präsent, was ihre grenzüberschreitende Sichtbarkeit erhöht.

Nationale Inhalte sind in europäischen SVoD-Katalogen nach wie vor ungleichmäßig vertreten. Im Durchschnitt ist eine große Mehrheit der in nationalen Katalogen verfügbaren Werke nicht nationaler Herkunft, wobei die Situation von Land zu Land erheblich variiert. In größeren Produktionsmärkten wie Frankreich, Deutschland, Spanien, dem Vereinigten Königreich und Italien sind nationale Werke relativ stark vertreten. Im Gegensatz dazu sind einheimische Inhalte auf kleineren Märkten in der Regel deutlich weniger sichtbar. Dies ist eher begrenzten Produktionskapazitäten und zusätzlichen Einschränkungen aufgrund der Sprache geschuldet, was Kataloge zur Folge hat, die von nicht nationalen Werken dominiert werden.²⁶

Über die Katalogzusammenstellung hinaus beeinflussen globale Streaming-Plattformen die Sichtbarkeit von Werken zusätzlich durch Beauftragung von Produktionen, Kuratierung und Werbestrategien, wobei häufig international skalierbare Inhalte priorisiert werden.²⁷

Diese strukturellen Unterschiede spiegeln sich auch im Konsumverhalten des Publikums wider. So entfielen 2024 beispielsweise 31 % der gesamten SVoD-Sehdauer in der EU auf US-amerikanische Werke, verglichen mit 25 % für europäische Werke insgesamt; der Anteil an EU-Werken betrug dabei nur 16 %. Zudem erzielten europäische Inhalte, insbesondere nicht nationale europäische Werke, in den meisten untersuchten Ländern

²³ [OpenAI Ireland Limited](#) veröffentlichte Informationen zur durchschnittlichen Zahl der „monatlich aktiven Nutzer“ der ChatGPT-Suche in der Europäischen Union, berechnet über einen Zeitraum von sechs Monaten. Für den am 31. März 2026 endenden Sechsmonatszeitraum verzeichnete die ChatGPT-Suche in der Europäischen Union durchschnittlich etwa 159,1 Millionen monatlich aktive Nutzer.

²⁴ Mistral AI ist die führende LLM-Alternative in der EU, hat jedoch nur einen geringen Marktanteil.

²⁵ Fontaine G. (Hrsg.), [Schlüsselrends 2026](#), op. cit., S. 26.

²⁶ Ebd.

²⁷ Grece C., [Film and TV content in TVOD, SVOD and FOD catalogues \(2025 data\)](#), Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2. April 2026.



einen geringeren Zuschaueranteil als ihr Kataloganteil, was darauf hindeutet, dass die Verfügbarkeit europäischer und nationaler Werke nicht automatisch zu einer entsprechenden Nachfrage oder einem entsprechenden Konsum seitens des Publikums führt. In der Regel verzeichnen zudem größere Produktionsländer höhere Zuschaueranteile für nationale und europäische Werke als kleinere Märkte.²⁸

1.3.1 Abhängigkeit und Anfälligkeit nationaler Märkte

Die Abhängigkeit von Nicht-EU-Diensten schwankt erheblich zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Wie bereits erwähnt, profitieren große Märkte (Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien) von stärkeren Produktionskapazitäten, regulatorischen Rahmenbedingungen und öffentlich-rechtlichen Medien, was die externe Abhängigkeit teilweise abmildert. In digitalen Segmenten wie SVoD und Plattformvertrieb sind sie jedoch weiterhin anfällig. Mittelgroße und kleinere Märkte weisen eine höhere Abhängigkeit auf, insbesondere solche mit nicht ausreichend entwickelten inländischen Streamingdiensten. In mehreren kleineren Mitgliedstaaten stützt sich der audiovisuelle Konsum stark auf importierte Inhalte, was sowohl begrenzte Produktionskapazitäten als auch sprachliche Fragmentierung widerspiegelt.²⁹

1.4 Digitale Torwächter und regulatorischer Druck

Das Gesetz über digitale Märkte (*Digital Markets Act* – DMA)³⁰ bietet einen regulatorischen Ansatz zur Marktmacht im digitalen Umfeld. Neben ByteDance sind zum Mai 2025 die meisten benannten Torwächter in den USA ansässige Unternehmen (Alphabet, Amazon, Apple, Meta, Microsoft); nur ein einziges europäisches Unternehmen (Booking.com) findet sich darunter. Kein europäisches Unternehmen wurde als Torwächter bei zentralen audiovisuellen Diensten oder Plattformvermittlungsdiensten benannt, was die begrenzte globale Reichweite in der EU ansässiger digitaler Akteure unterstreicht.³¹

Zu den wichtigsten Konzentrationsindikatoren in diesem Sektor zählen:

- SVoD: Auf die zehn führenden Plattformen entfallen fast 90 % der Abonnements.
- OTT-Werbung: Global aufgestellte Akteure erzielen über 80 % des Umsatzes.

²⁸ Grece C., Tran J-A, [SVOD Usage in the European Union – 2024 data](#), Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Juli 2025.

²⁹ Ebd.

³⁰ [Verordnung \(EU\) 2022/1925](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreithbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte)

³¹ Siehe die Website der Europäischen Kommission zum Gesetz über digitale Märkte (DMA), [DMA Gatekeepers Portal](#) (abgerufen am 17. Juni 2026).



- Führende audiovisuelle Konzerne: Rund zwei Drittel der Umsätze werden von US-amerikanischen Unternehmen erwirtschaftet.
- Top-100-Konzerne: Nicht-europäische Akteure machen einen erheblichen Anteil am Gesamtumsatz aus (etwa 40–45 %).³²

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der europäische audiovisuelle Sektor eine beträchtliche Marktgröße mit strukturellen Schwachstellen verbindet. Während die Binnennachfrage und die Produktionskapazitäten weiterhin stark sind, konzentriert sich die Marktmacht zunehmend bei einer kleinen Zahl globaler, vorwiegend in den USA ansässiger Plattformen und Unternehmen. Dieses Ungleichgewicht zeigt sich auf verschiedenen Ebenen der Wertschöpfungskette, unter anderem bei Vertrieb, Werbung, Plattforminfrastruktur und neuen KI-Diensten.

³² Iancu Ene L., [*Top players in the European AV industry – Concentration, statute, origin and profile \(2024 figures\)*](#), *op. cit.*, S. 22.



2. Sektorspezifische Vorschriften: Regulierung und Auswirkungen auf den Handel

In der EU werden audiovisuelle Mediendienste (AVMD) in erster Linie durch die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie)³³ geregelt, die das primäre EU-Instrument im Zusammenhang mit den in diesem Bericht erörterten Handelsspannungen ist. Digitale Dienste fallen im Gegensatz dazu unter ein breiteres Spektrum horizontaler EU-Vorschriften, die jeweils auf spezifische Aspekte der Plattformregulierung abheben. Dazu zählen insbesondere das Gesetz über digitale Dienste (*Digital Services Act* - DSA),³⁴ das Gesetz über digitale Märkte (*Digital Markets Act* - DMA),³⁵ die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)³⁶ und das KI-Gesetz.³⁷ Zusammen bilden diese verschiedenen Rechtsvorschriften das Grundgerüst zur Regelung solcher Dienste. In erster Linie sollen die Vorschriften diese Dienste regulieren, Rechenschaftspflicht durchsetzen, Nutzer schützen und audiovisuelle Werke in der EU fördern, doch können sich einige von ihnen auch auf den Inhalte- und Datenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittländern auswirken. Interessanterweise stuft der Handelsbeauftragte der Vereinigten Staaten (*United States Trade Representative* - USTR) im Nationalen Bericht von 2026 zur Einschätzung von Handelshemmnissen im Außenhandel (*US National Trade Estimate Report* - NTE-Bericht)³⁸ all diese EU-Rechtsvorschriften als eben solche ein. Diese Spannungen verdeutlichen den Gegensatz zwischen dem Schutz der kulturellen Vielfalt und Souveränität einerseits und dem Streben nach internationaler Integration andererseits.

³³ [Richtlinie 2010/13/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste.

³⁴ [Verordnung \(EU\) 2022/2065](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

³⁵ [Verordnung \(EU\) 2022/1925](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828

³⁶ [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

³⁷ [Verordnung \(EU\) 2024/1689](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828

³⁸ Handelsbeauftragter der Vereinigten Staaten, [2026 National Trade Estimate Report on Foreign Trade Barriers of the President of the United States on the Trade Agreements Program](#) [Bericht des Präsidenten der Vereinigten Staaten über die nationale Handelsprognose 2026 zu Handelshemmnissen im Rahmen des Programms für Handelsabkommen].



2.1 Zentrale Sektoren Vorschriften für audiovisuelle Mediendienste

Audiovisuelle Dienste unterliegen einer Reihe von spezifischen EU-Verpflichtungen und -Rahmenbedingungen zur Förderung europäischer Werke. Die AVMD-Richtlinie ist die vorrangige Rechtsgrundlage für die Regulierung audiovisueller Mediendienste. Sie sieht eine Reihe von Verpflichtungen zur Förderung europäischer Werke vor, darunter Quotenanforderungen und Investitionsverpflichtungen. In jüngster Zeit stand die AVMD-Richtlinie im Mittelpunkt von Handelsstreitigkeiten mit den USA. Spezifische EU-Instrumente regeln zudem die öffentliche Unterstützung europäischer Werke, vor allem durch direkte Fördermittel, die in der Regel von nationalen oder regionalen Filmfonds oder öffentlichen Stellen gewährt werden, sowie durch indirekte Förderung in Form von steuerlichen Anreizen und Cash-Rebate-Systemen.

2.1.1 Gesetzliche Verpflichtungen gemäß AVMD-Richtlinie

Die AVMD-Richtlinie, die ursprünglich 2010 als Nachfolgerin der Fernsehrichtlinie³⁹ verabschiedet wurde, ist das grundlegende EU-Instrument zur Regulierung audiovisueller Mediendienste, von linearen Diensten über Videoabrufdienste (*Video on Demand* - VoD) bis hin zu – seit 2018 – Video-Sharing-Plattformen (VSP). Fünf Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie von 2018 und nach tiefgreifenden technologischen und digitalen Veränderungen wird die AVMD-Richtlinie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Berichts von der Europäischen Kommission einer Evaluierung unterzogen, um zu prüfen, ob die eine oder andere Bestimmung einer Aktualisierung bedarf. Diese Überprüfung ist darüber hinaus Teil der Verpflichtungen der Kommission im Rahmen des Europäischen Schutzschilds für die Demokratie (*European Democracy Shield*)⁴⁰, einer globalen Initiative, die Demokratien insbesondere durch die Stärkung des EU-Mediensektors resilienter machen soll. Die Förderung europäischer Werke ist ein Weg, dieses Ziel zu erreichen, und stellt ein wichtiges „weiches“ Machtinstrument dar, das für die Schaffung kultureller Souveränität in Europa von zentraler Bedeutung ist. Durch Stärkung der Produktion und Verbreitung europäischer Inhalte möchte die EU ihre Kreativwirtschaft unterstützen, die sprachliche und kulturelle Vielfalt bewahren und sicherstellen, dass das europäische Publikum Zugang zu Inhalten hat, die seine eigenen Gesellschaften und Werte widerspiegeln.

Im Mai 2025 legte der Rat der Europäischen Union seine Prioritäten für den audiovisuellen Mediensektor fest. In seinen Schlussfolgerungen zur Bewertung des

³⁹ [Richtlinie 89/552/EWG des Rates](#) vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität. [Konsolidierte Fassung von 1997](#): Richtlinie des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (89/552/EWG).

⁴⁰ Europäische Kommission, [Europäischer Demokratieschild und EU-Strategie für die Zivilgesellschaft ebnen den Weg für stärkere und widerstandsfähigere Demokratien](#), Pressemitteilung, 12. November 2025.



Rechtsrahmens für audiovisuelle Mediendienste und VSP hob er insbesondere die entscheidende Rolle der AVMD-Richtlinie bei der Schaffung eines Rechtsrahmens hervor, „um die Weiterentwicklung eines vielfältigen, gerechten, sicheren, vertrauenswürdigen und wettbewerbsfähigen EU-Marktes für audiovisuelle Medien sowie unabhängiger, vertrauenswürdiger und kulturell vielfältiger europäischer audiovisueller Inhalte zu schützen und zu fördern.“⁴¹ Mit einer Überarbeitung der Richtlinie könnten zusätzliche Schutzmaßnahmen eingeführt werden, doch bereits jetzt fördert und stärkt die AVMD-Richtlinie auf verschiedene Weise die kulturelle Identität und die Vielfalt europäischer Inhalte. Zu diesen Strategien, die sich auf den Handel innerhalb Europas und im Verhältnis zu anderen internationalen Mächten auswirken, gehören Quoten für europäische Werke in VoD-Katalogen und im Fernsehen sowie finanzielle Verpflichtungen hinsichtlich lokaler Inhalte.⁴²

2.1.1.1 Quoten

Rundfunkdienste unterliegen Quotenverpflichtungen gemäß Artikel 16 und 17 der AVMD-Richtlinie. Der erste dieser Artikel schreibt vor, dass der Großteil der Sendezeit (mit Ausnahme der Zeit für Nachrichten, Sportveranstaltungen, Spiele, Werbung, Teletextdienste und Teleshopping) europäischen Werken vorzubehalten ist. Der zweite Artikel verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass Rundfunkdienste mindestens 10 % ihrer Sendezeit (mit Ausnahme der Zeit für Nachrichten, Sportveranstaltungen, Spiele, Werbung, Teletextdienste und Teleshopping) oder ihres Programmbudgets für unabhängige europäische Werke vorsehen, das heißt für Werke, die von Einrichtungen produziert wurden, die von Rundfunkveranstaltern unabhängig sind.⁴³ Die AVMD-Richtlinie verlangt darüber hinaus, dass ein „angemessener“ Anteil dieser unabhängigen Werke „neuer“ sein muss, womit Werke gemeint sind, die weniger als fünf Jahre alt sind. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus gemäß Art. 4 Abs. 1 der AVMD-Richtlinie spezifische Teilquoten für bestimmte Arten von Inhalten vorschreiben.

Das breite Angebot an Programmen und Inhalten, das über VoD-Dienste aus aller Welt verfügbar ist, kann die Herausstellung lokaler Inhalte auf diesen Diensten ebenfalls zu einer Herausforderung machen. Art. 13 Abs. 1 der AVMD-Richtlinie legt daher eine Verpflichtung zur Förderung europäischer Werke bei solchen Diensten fest, indem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, sicherzustellen, dass europäische Werke in den Katalogen ihrer Rechtshoheit unterliegender VoD-Diensteanbieter mindestens 30 % ausmachen und dass diese Werke herausgestellt werden. Den Mitgliedstaaten steht es frei, im Rahmen der nach Art. 4 Abs. 1 der AVMD-Richtlinie vorgesehenen Zielgröße von 30 % strengere und detailliertere Unterquoten für bestimmte Arten von Inhalten festzulegen.

⁴¹ Rat der Europäischen Union, [Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Prüfung des Rechtsrahmens für audiovisuelle Mediendienste und Video-Sharing-Plattform-Dienste](#), 2. Mai 2025.

⁴² Ein Überblick über die auf nationaler Ebene geltenden Quoten und finanziellen Verpflichtungen findet sich in der [OPUS](#)-Datenbank der EAI.

⁴³ Weitere Informationen zur Definition einer unabhängigen Produktion finden sich bei der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle unter [The definition of independent production in direct and indirect public support measures](#) [Die Definition der unabhängigen Produktion im Rahmen direkter und indirekter öffentlicher Fördermaßnahmen], Straßburg 2024.



Beispielsweise können sie bestimmte Anteile für Filmwerke, unabhängige Produktionen oder Werke in ihrer Amtssprache (auch als „originalsprachige Werke“ bezeichnet) vorschreiben. Wie in Erwägungsgrund 35 der Richtlinie dargelegt, kann die Herausstellung wiederum auf unterschiedliche Weise gewährleistet werden. Die Methoden dafür sind jedoch offengelassen, sodass die Mitgliedstaaten und die Anbieter selbst entscheiden können, wie sie am besten vorgehen. So können zum Beispiel europäische Werke auf der Startseite des Dienstes angeboten werden, zudem kann eine eigene Kategorie im Suchmenü eingerichtet oder die Verfügbarkeit solcher Inhalte anderweitig hervorgehoben werden.

2.1.1.2 Finanzielle Verpflichtungen

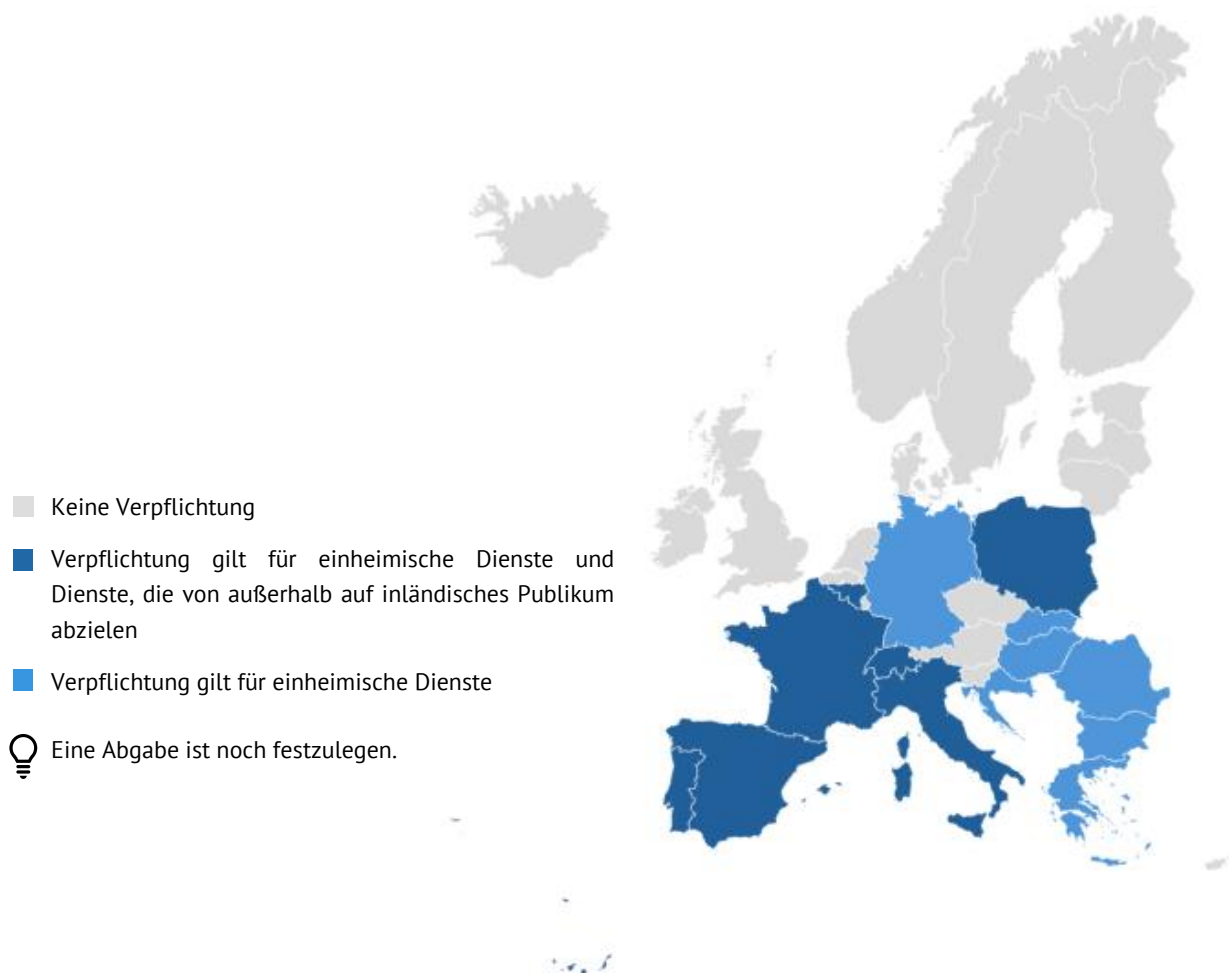
Die Förderung europäischer Werke kann auch dadurch erreicht werden, dass VoD-Diensten und/oder Rundfunkveranstaltern finanzielle Verpflichtungen zur Produktion solcher Werke auferlegt werden. Eine derartige Maßnahme, die in Art. 13 Abs. 2 der AVMD-Richtlinie festgelegt ist, liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten und kann in Form von direkten Investitionen in die Produktion und/oder den Erwerb von Rechten an europäischen Werken oder in Form von indirekten Investitionen wie beispielsweise finanziellen Beiträgen durch Abgaben an nationale Fonds umgesetzt werden. Mitgliedstaaten, die solche Verpflichtungen für inländische Dienste (das heißt Dienste, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind und dessen Gerichtsbarkeit unterliegen) einführen, können auch im Ausland niedergelassene Mediendiensteanbieter, die sich an ein Publikum in ihrem Hoheitsgebiet richten, zur Leistung solcher finanziellen Beiträge verpflichten.

Bislang haben sieben Länder finanzielle Verpflichtungen ausschließlich für inländische Rundfunkdienste eingeführt (Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Kroatien, Rumänien, die Slowakei und Ungarn). Sieben weitere Länder haben ihre finanziellen Verpflichtungen auf ausländische Dienste ausgeweitet (die französischsprachige Gemeinschaft Belgiens, Frankreich, Italien, Polen, Portugal, die Schweiz und Spanien).⁴⁴

⁴⁴ Siehe Suchergebnis aus der speziellen [OPUS](#)-Datenbank der Informationsstelle (19. Mai 2026).



Abbildungen 3. Investitionsverpflichtungen für Rundfunkdienste



Quelle: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Parallel dazu hat eine Mehrheit an Ländern beschlossen, finanzielle Verpflichtungen für inländische und ausländische VoD-Dienste einzuführen (die französisch Gemeinschaft Belgiens, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, die Schweiz und Spanien). Ausschließlich für inländische VoD-Dienste gelten solche Vorschriften in der flämischsprachigen Gemeinschaft Belgiens sowie der Slowakei und in Tschechien.⁴⁵

⁴⁵ Ebd.



Abbildungen 4. Investitionsverpflichtungen für VoD-Dienste



Quelle: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

In der Praxis liegt die Quote für inländische VoD-Dienste in Flandern zwischen 2 und 4 % und in Frankreich bei bis zu 25 %. Laut einer vom *Centre national du cinéma et de l'image animée* (CNC), dem französischen Filmfonds veröffentlichten Studie verzeichneten europäische Länder, die direkte Investitionsverpflichtungen eingeführt haben in allen Arten von Inhalten zwischen 2020 und 2024 einen Anstieg der Investitionen globaler Streamingdienste um 146 %, verglichen mit 73 % in Ländern ohne direkte Investitionsverpflichtungen.⁴⁶

⁴⁶ Les études du CNC, [Streamers Investments in Europe](#) [Investitionen von Streamers in Europa], 27. März 2025.



2.1.1.3 Handelsspannungen wegen der EU-Förderung europäischer Werke

Die Förderung europäischer Werke ist nach wie vor eine der wichtigsten Strategien der EU zur Entwicklung des europäischen audiovisuellen Marktes. Gleichzeitig wird sie von einigen aber auch als potenzielles Handelshemmnis angesehen, was auf globaler Ebene zu anhaltenden Spannungen führt. In einem Bericht der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle von 2013 heißt es bereits: „Eine klare Differenzierung zwischen rechtmäßiger Förderung und ungerechtfertigter Bevorzugung europäischer gegenüber anderen Werken bleibt schwierig wie auch das Bemühen herauszufinden, welche Art der Förderung den gewünschten Nutzeffekt für europäische Werke bringt.“⁴⁷ Mehr als ein Jahrzehnt später bestehen diese Spannungen größtenteils fort und prägen weiterhin die Debatte. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass sich der Markt seitdem durch das Aufkommen neuer globaler Akteure drastisch verändert hat.

Vor allem die Vereinigten Staaten waren in ihrer Kritik überaus deutlich. In einem am 21. Februar 2025 unter dem Titel *„Defending American Companies and Innovators From Overseas Extortion and Unfair Fines and Penalties“* (Schutz amerikanischer Unternehmen und Innovatoren vor ausländischer Erpressung sowie vor unfairen Geldbußen und Strafen) veröffentlichten Memorandum⁴⁸ betonte die US-Regierung, dass ausländische Rechtsordnungen nicht nur den grenzüberschreitenden Datenverkehr einschränken, sondern auch von amerikanischen Streamingdiensten wie Netflix, Amazon Prime und Disney+ verlangen, in lokale Produktionen zu investieren. Vor diesem Hintergrund wurde die Verpflichtung für VoD-Dienste, mindestens 30 % in der EU produzierte Inhalte in ihre Kataloge aufzunehmen, weithin kritisiert. Dies kam auch im NTE-Bericht von 2025 zum Ausdruck, der die AVMD-Richtlinie als Bestandteil einer Außenhandelsbarriere aufführt und nationale Maßnahmen auflistet, die den Handel mit audiovisuellen Diensten beeinträchtigen, insbesondere in Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden und Spanien.⁴⁹

Auch die großen US-Streamingdienste selbst fechten diese europäischen Investitionsvorschriften aktiv an. Mit Unterstützung der Walt Disney Company (Benelux) B.V. reichte Netflix International BV (Netflix) mit Sitz in den Niederlanden im August 2025 beim belgischen Verfassungsgericht eine Nichtigkeitsklage ein, mit der es gegen eine Änderung der Verordnung der französischsprachigen Gemeinschaft Belgiens über audiovisuelle Mediendienste und Video-Sharing-Dienste vorging.⁵⁰ Gemäß dieser Verordnung müssen Rundfunkveranstalter und VoD-Dienste, die in der

⁴⁷ Nikoltchev, S. (Hrsg.), *Videoabrufdienste und die Förderung europäischer Werke*, IRIS Spezial, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2013.

⁴⁸ Das Weiße Haus, *Defending American Companies and Innovators From Overseas Extortion and Unfair Fines and Penalties* [Schutz amerikanischer Unternehmen und Innovatoren vor Erpressung aus dem Ausland sowie vor ungerechtfertigten Bußgeldern und Strafen], 21. Februar 2025.

⁴⁹ Handelsbeauftragter der Vereinigten Staaten, *2026 National Trade Estimate Report on Foreign Trade Barriers of the President of the United States on the Trade Agreements Program* [Bericht des Präsidenten der Vereinigten Staaten über die Einschätzung der Außenhandelshemmnisse im Rahmen des Handelsabkommenprogramms für das Jahr 2026], März 2026.

⁵⁰ *Décret relatif aux services de médias audiovisuels et aux services de partage de vidéos* [Verordnung über audiovisuelle Mediendienste und Video-Sharing-Dienste], 4. Februar 2021.



französischsprachigen Gemeinschaft Belgiens ansässig sind und diese als Zielgruppe haben, einen Beitrag zur audiovisuellen Produktion leisten, indem sie in Koproduktionen investieren, audiovisuelle Werke vorab erwerben, Sendungen in Auftrag geben oder EUR 3 Millionen an das Zentrum für Film und audiovisuelle Medien (*Centre du Cinéma et de l'Audiovisuel* – CCA) zahlen. Durch die Änderung wird der maximale Satz der direkten finanziellen Verpflichtungen von 2,2 % auf bis zu 9,5 % angehoben. Der Höchstsatz gilt für VoD-Dienste mit einem Umsatz von EUR 150 Millionen oder mehr. Das belgische Verfassungsgericht wies die meisten Argumente des klagenden Unternehmens mit der Begründung zurück, dass die Auslegung der Bestimmungen des EU-Rechts in diesen Punkten keinen Raum für begründete Zweifel lasse, und legte dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:⁵¹

- Wie sollte der Erwerb von Senderechten für bereits produzierte europäische Werke als Direktinvestition berücksichtigt werden?
- Wie die Tatsache, dass die Aufteilung zwischen Investitionen in europäische Werke (65 %) und Investitionen in französischsprachige belgische audiovisuelle Werke (35 %) nicht zur Anwendung kommt, wenn sich der Anbieter dafür entscheidet, einen audiovisuellen Beitrag in Form einer finanziellen Zahlung an eine öffentliche Einrichtung wie den CCA zu leisten?
- Wie die Tatsache, dass der Zielmitgliedstaat den finanziellen Beitrag nicht berücksichtigt, zu dessen Leistung ein Anbieter von Abrufmediendiensten, der auf Zuschauer in seinem Hoheitsgebiet abzielt, in einem anderen Mitgliedstaat verpflichtet wäre?
- Würde das Unionsrecht der Aufrechterhaltung der Wirkungen einer der angefochtenen Bestimmungen - sei es endgültig oder vorläufig - entgegenstehen, falls das Verfassungsgericht diese Bestimmung der Verordnung der französischsprachigen Gemeinschaft für nichtig erklären sollte?

Als Reaktion auf diese eskalierenden Spannungen forderte das Europäische Parlament in einer Entschließung vom 23. Oktober 2025 die Europäische Kommission nachdrücklich auf, „jeden Versuch, die AVMD-Richtlinie als Handelsverzerrung einzustufen, entschieden abzulehnen und sie als legitimes Regulierungsinstrument zu verteidigen [...]“. Darüber hinaus wurde betont, wie wichtig es ist, dass audiovisuelle Mediendienste nicht Gegenstand von Handelsvereinbarungen sind, um die Fähigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten zu wahren, kulturelle und audiovisuelle Maßnahmen zu gestalten und umzusetzen, die die kulturelle Vielfalt schützen und fördern. Das Europäische Parlament betonte zudem, dass „die Bestimmungen der Richtlinie neutral und diskriminierungsfrei für alle inländischen und ausländischen Betreiber gelten, wodurch ein fairer Wettbewerb und gleiche Wettbewerbsbedingungen.“⁵²

⁵¹ Verfassungsgericht [Urteil Nr. 36/2026](#), 26. März 2026.

⁵² Europäische Parlament, [Entschließung zu den Verpflichtungen im Rahmen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste im transatlantischen Dialog](#), 2025/2776(RSP), 23. Oktober 2025.



2.1.2 Förderprogramme für audiovisuelle Inhalte

Es ist keine Überraschung, dass audiovisuelle Produktionen einen bedeutenden Einfluss auf die Wirtschaft eines Landes haben können. Während Quoten und finanzielle Verpflichtungen zur Förderung europäischer Produktionen beitragen, stärken gezielte Förderprogramme das Wachstum des audiovisuellen Sektors zusätzlich und unterstützen die Pflege kultureller Identität, Vielfalt und Souveränität. Solche Förderprogramme finden sich auf nationaler, subnationaler und supranationaler Ebene; sie unterstützen Filmemacher und Produzenten, indem sie auf bestimmte Arten audiovisueller Inhalte ausgerichtet sind und Förderkriterien wie Sprache, Themen, Herkunft des Produktionsteams oder den Drehort berücksichtigen. Die Unterstützung erfolgt in der Regel durch nationale Filmfonds oder wird über steuerliche Anreize umgesetzt, die darauf abzielen, die Produktion audiovisueller Werke in dem jeweiligen Gebiet zu mobilisieren und zu fördern. Im audiovisuellen Sektor gibt es daher verschiedene Maßnahmen, die in verschiedenen Etappen der Wertschöpfungskette zum Tragen kommen. Dieser Abschnitt bietet einen Überblick über eine Auswahl an Förderprogrammen, darunter staatliche Beihilfen, sowie über die wichtigsten Förderprogramme der EU und auf internationaler Ebene im audiovisuellen Sektor.

2.1.2.1 Staatliche Beihilfen im audiovisuellen Sektor

Staatliche Beihilfeprogramme spielen eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung einer Vielzahl von audiovisuellen Werken wie Spielfilmen, Animationsfilmen, Dokumentarfilmen, Fernsehsendungen und anderen audiovisuellen Werken in verschiedenen Produktionsphasen, insbesondere dort, wo private Investitionen nur begrenzt zur Verfügung stehen. Ziel dieser Förderprogramme ist es daher, sowohl kulturpolitische Ziele als auch übergeordnete wirtschaftliche Ziele⁵³ wie die Schaffung von Arbeitsplätzen und die allgemeine Entwicklung des audiovisuellen Sektors zu unterstützen. Die Gewichtung dieser Ziele kann je nach Art der Beihilfe variieren, wobei einige Instrumente wie steuerliche Anreize und Cash-Rebate-Systeme stärker auf wirtschaftliche Auswirkungen ausgerichtet sind, während andere, beispielsweise Direktzuschüsse, eher die kulturellen Ergebnisse im Blick haben. Staatliche Beihilfen können viele Formen annehmen, die von direkter öffentlicher Förderung wie Zuschüssen, Darlehen oder Vorschüssen, die direkt aus staatlichen Quellen an die Begünstigten überwiesen werden, bis hin zu indirekten Beihilfen reichen, darunter steuerliche Anreize und andere Finanzinstrumente wie rückzahlbare Darlehen und Vorschüsse oder Bürgschaften. Zwar sind laut der Kinomitteilung⁵⁴ Zuschüsse und steuerliche Anreize die am häufigsten genutzten Mechanismen, doch können die Mitgliedstaaten auch verschiedene Beihilfeformen kombinieren, indem sie hybride Modelle anwenden, die mehrere Fördermechanismen miteinander verbinden.

⁵³ Olsberg•SPI, *Global Film and Television Production Incentives – A White Paper*, erstellt für die Motion Picture Association, November 2024, S. 4 (Wichtigste Punkte) und S. 56.

⁵⁴ [Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke](#), EUR-Lex, Abl. C332, 15. November 2013, Abs. 33



Die Europäische Kommission prüft die Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen für Filme und audiovisuelle Werke mit den Regeln des Binnenmarkts, um sicherzustellen, dass sie kulturelle Ziele fördern, ohne den Wettbewerb unangemessen zu verzerren. Zu diesem Zweck wendet sie entweder direkt oder analog die Kinomitteilung⁵⁵ an, den wichtigsten sektorspezifischen Rahmen für die Bewertung von Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke. In Fällen, in denen die Mitteilung keine Anwendung findet, prüft die Kommission die Maßnahmen unmittelbar gemäß Art. 107 Abs. 3 Buchst. d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Vereinbarkeit solcher Förderprogramme mit dem Unionsrecht wird in erster Linie durch die Anwendung des „Kulturtests“ gewährleistet, wonach die Mitgliedstaaten nachweisen müssen, dass die von ihnen geförderten Aktivitäten als kulturell einzustufen sind. Auf der Grundlage dieser Prüfung kann die Beihilfe genehmigt, mit Auflagen verbunden oder als unvereinbar eingestuft werden; rechtswidrige Beihilfen können gegebenenfalls zurückgefordert werden.⁵⁶

Es ist jedoch zu beachten, dass in bestimmten Fällen auf die in Art. 108 Abs. 3 AEUV vorgesehene Notifizierung bei der Kommission verzichtet werden kann. Dies gilt für Beihilfen, die insgesamt EUR 300.000 je einzeltem Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nicht überschreiten (*De-minimis*-Beihilfeverordnung),⁵⁷ oder wenn die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)⁵⁸ Anwendung findet. Die AGVO ermöglicht es den EU-Mitgliedstaaten und den EWR-EFTA-Staaten, Beihilfen in geringem Umfang oder vordefinierte vereinbarte Beihilfen, unter anderem für audiovisuelle Projekte, ohne vorherige Notifizierung zu gewähren, sofern die Beihilfen der Förderung der Kultur oder der Erhaltung des Kulturerbes dienen und den Wettbewerb oder den Handel innerhalb der EU nicht unfair verzerren.

Die Beihilfen können entweder automatisch auf der Grundlage vordefinierter Förderfähigkeitskriterien oder selektiv durch ein Auswahlgremium aufgrund von Ermessensentscheidungen vergeben werden. Indirekte Beihilfen beruhen zwar auf einer Reihe von Kriterien, doch häufig erfolgt ihre Zuweisung automatisch oder quasi-automatisch, sobald diese objektiven Kriterien erfüllt sind. Diese automatischen Verfahren bieten Berechenbarkeit, Rechtssicherheit und administrative Schnelligkeit und werden von Produzenten und Investoren wegen ihrer direkten Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen geschätzt. Durch den Verzicht auf eine *Ex-ante*-Auswahl der Inhalte schränken sie zudem die staatliche Einflussnahme auf kreative Entscheidungen ein – ein Aspekt, der im Hinblick auf redaktionelle Unabhängigkeit und demokratische Regierungsführung von großer Bedeutung ist. Gleichzeitig spielen selektive

⁵⁵ [Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke](#), EUR-Lex, Abl. C332, 15. November 2013.

⁵⁶ Hermanns, O., Radel-Cormann, J., [Staatliche Beihilfen und der audiovisuelle Sektor](#), IRIS 2025-01, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, Juni 2025.

⁵⁷ Der *De-minimis*-Schwellenwert wurde im Zuge der Überarbeitung der *De-minimis*-Beihilfeverordnung 2023 von EUR 200 000 auf EUR 300 000 angehoben. Der neue Schwellenwert von EUR 300 000 trat am 1. Januar 2024 gemäß Kommissionsverordnung (EU) 2023/2831 in Kraft.

⁵⁸ [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014](#) der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.



Förderprogramme nach wie vor eine wichtige Rolle bei der Unterstützung kulturell bedeutender oder innovativer Projekte, die möglicherweise die automatischen Kriterien nicht erfüllen, und bieten somit einen Mechanismus zur Verwirklichung politischer Ziele, die durch marktorientierte Investitionen nicht immer bedient werden.

Ein dualer Ansatz, der automatische Mechanismen mit selektiven Qualitätsstufen oder Auflagen kombiniert, hat sich in vielen Rechtsordnungen längst als pragmatische Antwort auf dieses Spannungsfeld etabliert, erfordert jedoch eine sorgfältige Ausgestaltung der Governance-Strukturen und bringt eigene administrative Komplexität mit sich.⁵⁹

2.1.2.2 Kreatives Europa: das Vorzeigeförderprogramm der EU

Das 2014 von der EU ins Leben gerufene Programm „Kreatives Europa“ zielt darauf ab, den Medien-, den audiovisuellen und andere Kultursektoren durch länderübergreifende Kooperationsinitiativen wie Gemeinschaftsprojekte, Koproduktionen und Netzwerke zu unterstützen. Nach Meinung der Europäischen Kommission „ist Förderung auf nationaler Ebene allein nicht ausreichend, um die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit und Vielfalt [dieser] Sektoren zu unterstützen“. Angesichts der subsidiären Rolle der EU im Kulturbereich, die sich aus den in Artikel 167 AEUV festgelegten Grundsätzen ergibt, verfolgt diese Initiative somit zwei Ziele: die Wahrung, Entwicklung und Förderung des vielfältigen kulturellen und sprachlichen Erbes Europas und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des wirtschaftlichen Potenzials, um im globalen Wettbewerb bestehen zu können. In der Praxis bietet der Aktionsbereich MEDIA des Programms Unterstützung über die gesamte Wertschöpfungskette der audiovisuellen Industrie hinweg, beispielsweise durch die Förderung des europaweiten Vertriebs von Filmen und Serien oder durch die Stärkung europäischer Kinos, insbesondere über das Netzwerk „Europa Cinemas“.⁶⁰ Das Programm erweitert sein Tätigkeitsfeld kontinuierlich um neue Formate, darunter Streamingdienste und seit kurzem auch Videospiele und immersive Inhalte. Am 17. Dezember 2025, nach mehr als zehn Jahren seines Bestehens, veröffentlichte die Europäische Kommission einen Evaluierungsbericht zum Programm „Kreatives Europa“.⁶¹ Der Bericht würdigt einerseits die Erfolge bei der Stärkung der grenzüberschreitenden Verbreitung europäischer Filme, Serien, Dokumentarfilme und anderer audiovisueller Werke, betont andererseits aber auch, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um auf allen Plattformen ein breiteres grenzüberschreitendes Publikum anzusprechen, insbesondere die jüngeren Generationen.

Der Aktionsbereich MEDIA des Programms „Kreatives Europa“ hat Kooperationsinitiativen vorangetrieben, wodurch der Wert nationaler Kulturgüter über Landesgrenzen hinaus gesteigert und den in der EU lebenden Menschen ein

⁵⁹ Ausführliche Informationen zu staatlichen Beihilferegulungen und steuerlichen Anreizen siehe unter: Hermanns, O., Radel-Cormann, J., a. a. O., sowie Santanna, M., Valais, S., [Steuerliche Anreize und Cash-Rebate-Systeme im audiovisuellen Sektor](#), IRIS-1, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, Mai 2026.

⁶⁰ [Europa Cinemas](#) Website.

⁶¹ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, [Ein Jahrzehnt „Kreatives Europa“](#), EUR-Lex, COM/2025/768 final, Brüssel, 17. Dezember 2025.



gleichberechtigter Zugang zu Medien- und Kulturinhalten erleichtert wurde. Der Anteil geförderter Werke, bei denen Länder mit geringer und hoher Kapazität zusammenarbeiten, ist von weniger als 5 % zwischen 2014 und 2020 auf rund 30 % zwischen 2021 und 2023 gestiegen. Die Förderung audiovisueller Werke in weniger verbreiteten Sprachen stieg im gleichen Zeitraum ebenfalls von 25 % auf 32 %. Die Unterstützung konzentriert sich jedoch nach wie vor auf eine begrenzte Anzahl von Empfängerländern.

Die Kommission zeigte ferner, dass Filme und Serien, die im Rahmen des Aktionsbereichs MEDIA gefördert wurden, im Durchschnitt in 9,5 weiteren EU-Ländern im Fernsehen, in 6,6 weiteren in Kinos und in 3,2 weiteren bei VoD-Diensten zu sehen waren als vergleichbare nicht geförderte Werke. Zwar ergab die Evaluierung, dass das Programm durch die Ergänzung nationaler Maßnahmen erfolgreich zur Wahrung der kulturellen Vielfalt, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Gestaltung eines europäischen Ökosystems beigetragen hat, doch betonte die Kommission, dass es als Maßnahme allein den starken Marktkräften, die sich aus dem sich wandelnden Verbraucherverhalten und dem technologischen Fortschritt ergeben, nicht entgegenwirken könne.

2.1.2.3 Eurimages: der Kulturfonds des Europarats

Öffentliche Förderprogramme für audiovisuelle Werke beschränken sich nicht auf nationale oder EU-gesteuerte Mechanismen, sondern können auch auf internationaler Ebene gestaltet werden. Ein zentrales Instrument ist Eurimages, der 1989 vom Europarat eingerichtete Kulturförderfonds.⁶² Eurimages fördert unabhängiges Filmschaffen durch finanzielle Unterstützung von Spiel-, Animations- und Dokumentarfilmen, insbesondere durch Unterstützung und Förderung internationaler Koproduktionen, der Vermarktung von Filmen und der Zuschauerentwicklung sowie durch Ermutigung zu Zusammenarbeit zwischen Fachleuten aus verschiedenen Ländern.

Das internationale Förderkonzept von Eurimages ist eng mit Rechtsinstrumenten zur Regelung von Koproduktionen verknüpft. Das Europäische Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen, das ursprünglich 1992⁶³ unterzeichnet und 2017⁶⁴ grundlegend überarbeitet wurde, bildet die Rechtsgrundlage für die Anerkennung von Koproduktionen als nationale Werke in den beteiligten Ländern. Gemäß Artikel 4 des überarbeiteten Übereinkommens haben Filmwerke, die als multilaterale Koproduktionen entstanden sind und in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, Anspruch auf die Vergünstigungen, die nationalen Filmen durch die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften jeder an der betreffenden Koproduktion beteiligten Vertragspartei des Übereinkommens gewährt werden. Die Überarbeitung sorgte für mehr Flexibilität bei der Einrichtung von Koproduktionen, passte den Rahmen an den technologischen Wandel an und trug den Bedürfnissen kleinerer Produktionsländer besser Rechnung. Heute existieren beide Texte nebeneinander. Das neue Übereinkommen hat Vorrang, sofern es

⁶² [Eurimages Website](#).

⁶³ Europarat, [Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen](#), SEV Nr. 147, 1992.

⁶⁴ [Übereinkommen des Europarats über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen](#) (überarbeitet), SEV Nr. 220, 2017.



zwischen Vertragsparteien zur Anwendung kommt, die es ratifiziert haben (bis heute 37 Mitgliedstaaten des Europarats), während das Übereinkommen von 1992 weiterhin in Fällen gilt, an denen Staaten beteiligt sind, die das neue nicht ratifiziert haben. Die Förderung durch Eurimages erfolgt in Form von zinsgünstigen Darlehen oder Zuschüssen als Koproduktionsförderung bzw. Förderung von Koproduktionen und Filmvorführung. Zinsgünstige Darlehen werden entsprechend den Einnahmen aus den geförderten Projekten zurückgezahlt.

Aufbauend auf diesem bewährten Modell hat der Europarat kürzlich seine Unterstützung auf Serien ausgeweitet. Im März 2026 wurde im Rahmen des Festivals „Series Mania“ das neue Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Fernseh- und Streamingserien zur Unterzeichnung aufgelegt.⁶⁵ Dies ist der erste internationale Vertrag, der speziell darauf abzielt, die Regeln für unabhängig initiierte Koproduktionen von Fernseh- und Streamingserien zu vereinfachen und zu harmonisieren, und damit der wachsenden Bedeutung dieser Formate in der audiovisuellen Landschaft Rechnung zu tragen. Das Übereinkommen überträgt zentrale Grundsätze aus dem Rahmen für Filmkoproduktionen auf Serien. Dazu gehören die Zertifizierung von Koproduktionen, der Zugang zu nationalen Förderprogrammen, die Förderung der kulturellen Vielfalt sowie klarere Regeln für die Aufteilung von Rechten zwischen Partnern. Zudem soll es die Verwaltungsverfahren vereinfachen und harmonisieren, um internationale Koproduktionen berechenbarer, transparenter und attraktiver zu machen.

Letztendlich ist das Übereinkommen eine Reaktion auf die zunehmende Verbreitung grenzüberschreitender Partnerschaften in der Serienproduktion, bei denen unabhängige Produzenten, nationale Rundfunkveranstalter und globale Streaming-Plattformen zusammenarbeiten. Es ergänzt und institutionalisiert das 2023 gestartete Pilotprogramm des Europarats für Serienkoproduktionen, in dessen Rahmen Fördermechanismen für solche Projekte erprobt wurden.

2.2 Horizontale digitale Regulierung

2.2.1 Das Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act - DSA)

Das DSA regelt digitale Dienste, insbesondere sehr große Online-Plattformen (*very large online platforms* - VLOP) und sehr große Online-Suchmaschinen (*very large online search engines* - VLOSE) mit mehr als 45 Millionen Nutzern in der EU. Aufgrund ihrer hohen Reichweite müssen diese Dienste bestimmte Vorschriften einhalten, die ein sicheres Online-Umfeld gewährleisten sollen. Dazu gehören Verpflichtungen, rechtswidrige Inhalte

⁶⁵ Das Übereinkommen wurde von neun Ländern unterzeichnet (Frankreich, Georgien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Malta, Montenegro, Polen und Portugal).



zu moderieren und zu sperren sowie systemische Risiken zu bewerten und zu mindern, zum Beispiel Verletzungen grundlegender Menschenrechte wie das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, Wahlmanipulationen und die Verbreitung rechtswidriger oder anderweitig schädlicher Inhalte. Das DSA gilt für alle Unternehmen, die auf eine große Anzahl von Nutzern in der EU abzielen, unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in Europa oder anderswo haben.

Die USA haben der EU jedoch vorgeworfen, US-Unternehmen zu diskriminieren, indem sie amerikanischen Plattformen Regulierungslasten aufbürdet.⁶⁶ Diese Vorbehalte verstärkten sich, nachdem die EU im Dezember 2025 erstmals eine Geldbuße gemäß dem DSA gegen X (ehemals Twitter) in Höhe von insgesamt EUR 120 Millionen wegen dreier Verstöße gegen das DSA verhängt hatte: irreführende Gestaltung der blauen Verifizierungszeichen („Häkchen“) (Artikel 25 DSA), Unzugänglichkeit seines Anzeigenarchivs (Artikel 39 DSA) und Einschränkungen des Zugangs von Forschern zu öffentlichen Daten (Artikel 40 Absatz 12 DSA).

Am 3. Februar 2026 veröffentlichte der Justizausschuss des US-Repräsentantenhauses einen Zwischenbericht mit dem Titel „Die Bedrohung durch ausländische Zensur, Teil II: Europas jahrzehntelange Kampagne zur Zensur des globalen Internets und wie sie die Meinungsfreiheit der Amerikaner in den Vereinigten Staaten beeinträchtigt.“⁶⁷ In diesem Bericht behaupten die USA, die Europäische Kommission habe „nicht-europäische Plattformen wiederholt unter Druck gesetzt, ihre weltweit geltenden Regeln zur Inhaltsmoderation so zu ändern“.⁶⁸ Dadurch seien wahrheitsgemäße Informationen und politische Äußerungen zu einigen der wichtigsten politischen Debatten der jüngeren Geschichte zensiert worden. Der US-Ausschuss erinnert zudem daran, dass „die Europäische Kommission im Dezember 2025 ihren bislang drastischste Zensurmaßnahme unternahm und gegen X eine Geldstrafe in Höhe von fast sechs Prozent seines weltweiten Umsatzes verhängte – offensichtlich als Vergeltungsmaßnahme für dessen Einsatz für die Meinungsfreiheit weltweit“.⁶⁹

In einem Änderungsantrag zu den Feststellungen und Empfehlungen des Sonderausschusses zum Europäischen Schutzschild für die Demokratie heißt es, das Europäische Parlament:

Fordert eine dringende Untersuchung, um die Vorwürfe im Zwischenbericht [...], insbesondere im Hinblick auf die Art und den Umfang des Engagements der Kommission und ihrer regulatorischen Interaktionen mit großen Online-Plattformen, die Vorwürfe hinsichtlich Verstößen gegen die Meinungsfreiheit aufwerfen, auf transparente und umfassende Weise zu klären; fordert zu erläutern, ob und auf welcher Rechtsgrundlage Regulierungsrahmen,

⁶⁶ Handelsbeauftragter der Vereinigten Staaten, [2026 National Trade Estimate Report on Foreign Trade Barriers of the President of the United States on the Trade agreements Program](#), op. cit.

⁶⁷ [The foreign censorship threat, Part II: Europe's decade-long campaign to censor the global internet and how it harms American speech in the United States](#) [Die Gefahr ausländischer Zensur, Teil II: Europas jahrzehntelange Kampagne zur Zensur des globalen Internets und wie sie die Meinungsfreiheit der Amerikaner in den Vereinigten Staaten beeinträchtigt], Zwischenbericht des Justizausschusses des US-Repräsentantenhauses, 3. Februar 2026.

⁶⁸ Ebd., S. 76.

⁶⁹ Ebd., S.139.



politische Instrumente oder informelle Durchsetzungspraktiken extraterritoriale Auswirkungen hatten, die zur Entfernung, Unterdrückung oder Herabstufung rechtmäßiger Inhalte während des Wahlkampfs führten, einschließlich politischer Äußerungen aus Drittländern; fordert die Kommission auf, darzulegen, wie durch ihre Maßnahmen die uneingeschränkte Achtung der Meinungsfreiheit, der demokratischen Debatte und der Integrität von Wahlen im Einklang mit den Grundrechten und internationalen demokratischen Standards sichergestellt wird.⁷⁰

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Umsetzung des DSA nicht nur die regulatorischen Rahmenbedingungen für Online-Plattformen in der EU neu gestaltet, sondern auch wachsende transatlantische Spannungen befeuert hat, da die USA diese Maßnahmen als extraterritorial und diskriminierend gegenüber amerikanischen Unternehmen auffassen. Die anhaltende Debatte verdeutlicht die größere Herausforderung, die Grundrechte, die Rechenschaftspflicht von Plattformen und die Souveränität regulatorischer Rahmenbedingungen in einem globalen digitalen Markt ins Gleichgewicht zu bringen.

2.2.2 Das Gesetz über digitale Märkte (Digital Markets Act - DMA)

Zentrale digitale Plattformen wie GAFAM (Google, Apple, Facebook, Amazon und Microsoft), aber auch andere wie TikTok, verfügen über beträchtliche wirtschaftliche Macht und bilden eine wichtige Schnittstelle zwischen gewerblichen Nutzern und Verbrauchern. Diese Technologiegiganten genießen in der Regel einen guten Ruf auf dem Markt und verfügen über Machtmittel, die ihnen eine bedeutende Marktposition verschaffen – zum Nachteil kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), die Schwierigkeiten haben, im Wettbewerb zu bestehen, ganz gleich, wie innovativ und effizient sie auch sein mögen. Dieser nachteilige Effekt zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass Torwächter (*gatekeeper*) in der Lage sind, Geschäftsbedingungen einseitig festzulegen.⁷¹ Starke Verbundeffekte verstärken dies zusätzlich, da sie ihnen ermöglichen, durch die Mehrseitigkeit ihrer Dienste viele gewerbliche Nutzer und Endnutzer miteinander zu verbinden. Dies wirkt sich auch auf den Datenmarkt aus, der durch kontinuierliche KI-Entwicklungen weiter ausgebaut wird. Solche Machtmittel führen sowohl für gewerbliche Nutzer als auch für Endnutzer zu hochgradigen Abhängigkeiten und Bindungseffekten, die durch undurchsichtige Algorithmen noch verschärft werden. Die daraus resultierenden Herausforderungen für Innovation und Wachstum führen zu unfairen Marktbedingungen und deutlich geringeren Wahlmöglichkeiten für gewerbliche Nutzer und Endnutzer und können sich zudem auf Qualität und Preise auswirken. Wie die Europäische Kommission festgestellt hat, kann

⁷⁰ Tobé T., Entwurf eines Berichts, [Feststellungen und Empfehlungen des Sonderausschusses zum Europäischen Schutzschild für die Demokratie](#) (2025/2069(INI)), 12. Februar 2026, S. 38–39.

⁷¹ DMA, Erwägungsgrund 13.



dieses Phänomen dazu führen, dass die zugrunde liegenden Märkte nicht gut funktionieren oder in naher Zukunft nicht mehr gut funktionieren werden.⁷²

Das DMA zielt darauf ab, solchen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen entgegenzuwirken und einen fairen Wettbewerb im digitalen Binnenmarkt durch mehr Transparenz, Rechenschaftspflicht, Bestreitbarkeit, Fairness und Offenheit unter den Marktteilnehmern zu gewährleisten. Es ergänzt andere Wettbewerbsvorschriften wie Artikel 101 und 102 AEUV.⁷³ Die DMA-Vorschriften gelten für Torwächter unabhängig von ihrem Niederlassungsort, solange sie Endnutzer in der EU erreichen. Das DMA besagt jedoch, dass es erforderlich ist, nur auf diejenigen Dienste abzustellen, die von gewerblichen Nutzern und Endnutzern am stärksten in Anspruch genommen werden und bei denen Bedenken hinsichtlich einer geringen Bestreitbarkeit und unfairer Praktiken von Torwächtern eindeutiger angebracht sind und dies mit Blick auf den Binnenmarkt dringend angegangen werden muss.⁷⁴ Zentrale Plattformdienste werden als Torwächter eingestuft, wenn sie bestimmte Anforderungen hinsichtlich ihrer Größe (mit Auswirkungen auf den Binnenmarkt) erfüllen, für gewerbliche Nutzer ein wichtiges Zugangstor zu Endnutzern darstellen und über eine gefestigte und dauerhafte Position verfügen.

Unternehmen, die als mutmaßliche Torwächter betrachtet werden, haben die Möglichkeit, fundierte Argumente vorzubringen, um nachzuweisen, dass sie aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht als solche eingestuft werden sollten. Im April 2025 kam die Europäische Kommission beispielsweise zu dem Schluss, dass Facebook Marketplace, der Online-Vermittlungsdienst von Meta, nicht mehr im Rahmen des DMA benannt werden sollte. Der Dienst habe 2024 weniger als 10 000 gewerbliche Nutzer gehabt, womit er unter dem Schwellenwert gelegen habe, ab dem die Vermutung gelte, dass er als wichtiges Zugangstor für gewerbliche Nutzer zum Erreichen von Endnutzern einzustufen sei.⁷⁵

Das DMA stützt sich auf eine Liste mit „Geboten und Verboten“, die Torwächter in ihrem täglichen Geschäftsablauf umsetzen müssen. Diese Vorschriften sollen für eine größere oder bessere Auswahl an Diensten sorgen, indem beispielsweise mehr Möglichkeiten zum Anbieterwechsel geschaffen werden oder die Installation von Apps aus anderen Quellen zugelassen wird. Nichteinhaltung des DMA wird mit Sanktionen geahndet, die in Form von Geldbußen in Höhe von bis zu 10 % des weltweiten Jahresumsatzes des Unternehmens oder von bis zu 20 % bei wiederholten Verstößen verhängt werden können (Artikel 30 DMA). Zudem können Zwangsgelder in Höhe von bis zu 5 % des durchschnittlichen weltweiten Tagesumsatzes angeordnet werden (Artikel 31 DMA). Im Falle systematischer Verstöße kann die Europäische Kommission im Anschluss an Marktuntersuchungen zudem zusätzliche verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahmen verfügen (Artikel 18 DMA).

⁷² DMA, Erwägungsgründe 3 und 4.

⁷³ [Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#), EUR-Lex, Abl. C 326 vom 26. Oktober 2012.

⁷⁴ DMA, Erwägungsgrund 13.

⁷⁵ Europäische Kommission, [Kommission stellt Verstoß von Apple und Meta gegen das Gesetz über digitale Märkte fest](#), Pressemitteilung, 23. April 2025.



Am 23. April 2025 kam die Europäische Kommission zu dem Schluss, Apple und Meta hätten das DMA verletzt. Apple habe gegen seine Verpflichtung zur Einhaltung von Nutzerlenkungsregeln verstoßen, während Meta seiner Verpflichtung nicht nachgekommen sei, den Verbrauchern die Wahl eines Dienstes zu ermöglichen, der weniger ihrer personenbezogenen Daten verwendet. Die Kommission verhängte gegen Apple und Meta Geldbußen in Höhe von EUR 500 Millionen bzw. EUR 200 Millionen.⁷⁶ Meta kritisierte die Entscheidung und bezeichnete sie als „Zoll“, der darauf abziele, „erfolgreiche amerikanische Unternehmen zu benachteiligen“, während Apple geltend machte, die EU würde das Unternehmen „unfair ins Visier nehmen“.⁷⁷ Diese Sichtweisen decken sich mit der Auffassung des USTR, der das DMA als Hemmnis für den Außenhandel bezeichnete. Seinem Bericht zufolge „sind unter den vom DMA benannten ‚Torwächtern‘ im Vergleich zu ihren EU-Wettbewerbern überproportional viele US-Unternehmen; damit wird die Wettbewerbsfähigkeit der USA auf dem europäischen Markt untergraben, indem die Compliance-Kosten für bestimmte US-Unternehmen erhöht werden, ohne den EU-Wettbewerbern eine vergleichbare Belastung aufzuerlegen.“

Am 3. Juli 2025 eröffnete die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zur ersten Überprüfung des DMA, um die Wirksamkeit der Rechtsvorschrift zu bewerten. Daraufhin äußerten einige US-Akteure Bedenken, darunter die Stiftung für Informationstechnologie und Innovation (*Technology and Innovation Foundation* - ITIF), ein gemeinnütziger US-amerikanischer Think-Tank für öffentliche Politik, der von mehreren Technologieunternehmen wie Alphabet, Amazon, Apple, Meta und Microsoft finanziert wird.⁷⁸ Nach Ansicht von ITIF ist das DMA kein wirksames Instrument der Wettbewerbspolitik und schadet Verbrauchern und kleinen Unternehmen durch seine diskriminierende und antiamerikanische Ausrichtung. Ein Bericht von LAMA Economic Research kommt zu dem Ergebnis, dass das DMA zu Umsatzverlusten von bis zu EUR 114 Milliarden führen könnte, was 0,64 % des Gesamtumsatzes der meistgenutzten digitalen Dienstleistungsplattformen entspräche.⁷⁹

Diese Entwicklungen verdeutlichen die anhaltenden tiefgreifenden Spannungen zwischen dem Bestreben der EU, fairen Wettbewerb im digitalen Sektor sicherzustellen, und der Wahrnehmung der USA, dass gezielte, diskriminierende Regulierungsmaßnahmen gegen ihre führenden Technologieunternehmen ergriffen werden. Im Zuge der Umsetzung des DMA bleiben dessen langfristige Auswirkungen auf die Marktdynamik, die Innovation im Plattformbereich und die transatlantischen Beziehungen im digitalen Handel im Fokus der Debatte und der internationalen Beobachtung.

⁷⁶ Ebd.

⁷⁷ Duffy C., [Trump administration's vision of US tech dominance is colliding with Europe](#) [Die Vision der Trump-Regierung von einer technologischen Vorherrschaft der USA kollidiert mit Europa], *CNN Business*, 12. Januar 2026.

⁷⁸ Coniglio J., Kiss L., [Comments to the European Commission for Its First Review of the Digital Markets Act](#) [Stellungnahme an die Europäische Kommission zu ihrer ersten Überprüfung des Gesetzes über digitale Märkte], ITIF, 24. September 2025.

⁷⁹ Cennamo, C., [Economic Impact of the Digital Markets Act on European Businesses and the European Economy](#) [Wirtschaftliche Auswirkungen des Gesetzes über digitale Märkte auf europäische Unternehmen und die europäische Wirtschaft], *Lama Economic Research*, Juni 2025.



2.2.3 Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die DSGVO gilt als Goldstandard für den Datenschutz in Europa und regelt das zunehmende Aufkommen an personenbezogenen Daten sowie deren Verkehr über Märkte hinweg und zwischen Dateninhabern. Personenbezogene Daten sind im digitalen Sektor und für die wirtschaftliche Entwicklung im Allgemeinen zum zentralen Faktor geworden, was sie zu einem handelbaren Gut macht. Die EU hat eine Vorreiterrolle beim Schutz der personenbezogenen Daten und der Rechte des Einzelnen übernommen, indem sie sicherstellt, dass personenbezogene Daten unter Einhaltung spezifischer Schutzvorschriften verarbeitet, gespeichert und übermittelt werden. Zu diesen Rechten gehören beispielsweise das Recht auf Auskunft, Zugang, Widerspruch, Berichtigung, Löschung und Datenübertragbarkeit.

Die Globalisierung und der weitreichende technologische Fortschritt eröffnen Unternehmen und Nutzern ein komplett neues Feld an Möglichkeiten, wozu sogar grenzüberschreitende Datenströme gehören können. Datenübermittlungen in Länder außerhalb der EU sind zwar grundsätzlich eingeschränkt, können unter bestimmten Voraussetzungen jedoch zulässig sein. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die EU einen Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 DSGVO erlassen hat, in dem festgestellt wird, dass das Land, in das die Daten übermittelt werden, ein Datenschutzniveau gewährleistet, das im Wesentlichen dem der EU entspricht. Japan beispielsweise hat den Schutz personenbezogener Daten als ein Grundrecht anerkannt und profitiert seit Juli 2018 von einem Angemessenheitsbeschluss.

Liegt kein Angemessenheitsbeschluss vor, können Datenübermittlungen dennoch möglich sein, sofern geeignete Garantien (Artikel 46 DSGVO) durch verbindliche interne Datenschutzvorschriften, Standardvertragsklauseln (*standard contractual clauses* - SCC), Verhaltensregeln, Zertifizierungsmechanismen oder administrative Verpflichtungszusagen gewährleistet sind. Liegen weder Angemessenheitsbeschlüsse noch geeignete Garantien vor, können dessen ungeachtet Datenübermittlungen in Drittländer unter den in Artikel 49 DSGVO aufgeführten Ausnahmerebedingungen genehmigt werden, die unter bestimmten Voraussetzungen spezifische, gelegentliche Verarbeitungsvorgänge zulassen.

Die 2001 eingeführten Grundsätze des sicheren Hafens (*Safe Harbor Principles*) gewährleisteten früher ein angemessenes Datenschutzniveau zwischen der EU und den USA, indem sie sicherstellten, dass bestimmte Datenschutzgrundsätze von beiden Seiten eingehalten wurden. US-Unternehmen hielten sich freiwillig daran, um die Übermittlung von Daten aus der EU in die USA zu ermöglichen. Dieser Rechtsrahmen wurde jedoch 2015 vom EuGH für ungültig erklärt (Schrems I).⁸⁰ In der Folge wurden Alternativen wie verbindliche interne Datenschutzvorschriften und SCC genutzt, um Aktivitäten über den Atlantik hinweg fortzusetzen, bis 2016 der Datenschutzschild⁸¹ als neuer Angemessenheitsbeschluss eingeführt wurde, um diese Rechtslücke zu schließen und den

⁸⁰ [Maximilian Schrems gegen Data Protection Commissioner](#), Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer), Rechtssache C-362/14, 6. Oktober 2015.

⁸¹ [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2016/1250 der Kommission](#) vom 12. Juli 2016 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes, *EUR-Lex*, OJ L 207.



Schutz der personenbezogenen Daten von EU-Bürgern zu gewährleisten. Für die Verarbeitung Verantwortliche in der EU mussten sicherstellen, dass Auftragsverarbeiter in den USA in der Datenschuttschild-Liste eingetragen waren. Im Juli 2020 entschied der EuGH erneut, dass der Datenschuttschild keine ausreichenden Garantien bietet, insbesondere hinsichtlich des Zugriffs der US-Geheimdienste auf Daten und des Fehlens gleichwertiger Rechtsbehelfe, wobei SCC jedoch weiterhin gültig sein konnten, sofern zusätzliche Überprüfungen des Datenschutzniveaus durchgeführt wurden.⁸²

Nach weiteren Verhandlungen erteilte die Europäische Kommission den USA im Juli 2023 einen Angemessenheitsbeschluss zum Datenschutzrahmen EU-USA⁸³ (*Data Privacy Framework* - DPF). Seitdem können personenbezogene Daten zwischen der EU und den USA ohne SCC, aber dafür nach dem DPF übermittelt werden. Allerdings wurde der DPF seinerseits sowohl aus verwaltungsrechtlichen Gründen als auch in Bezug auf inhaltliche Fragen rechtlich angefochten. Der EuGH, der direkt von einem französischen Politiker angerufen worden war, wies dessen Klage im September 2025 ab.⁸⁴

Seitdem hat der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) einen Leitlinienentwurf⁸⁵ zum Zusammenspiel zwischen dem DSA und der DSGVO verabschiedet, der das doppelte Ziel – die Gewährleistung einer sicheren Online-Umgebung und den Schutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – klären soll, insbesondere im Hinblick auf Vermittlungsdienste wie VLOP und VLOSE, die nach bestimmten DSA-Vorschriften große Mengen personenbezogener Daten verarbeiten. Daher konzentriert sich die aktuelle Fassung der Leitlinien auf bestimmte Teile des DSA, unter anderem in Bezug auf die Meldung rechtswidriger Inhalte, gezielte Werbung, die sich an Kinder richtet oder auf sensiblen Daten basiert, Altersverifikationssysteme und Empfehlungssysteme.

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts ist die öffentliche Konsultation zu diesen Leitlinien bereits beendet, eine endgültige Fassung steht noch aus. Der EDSA hat bekannt gegeben, dass er zudem gemeinsam mit der Europäischen Kommission Leitlinien zum Zusammenspiel zwischen der DSGVO und dem DMA einerseits und dem KI-Gesetz andererseits ausarbeitet.⁸⁶

Inzwischen haben die USA konstatiert, dass die DSGVO ein digitales Handelshemmnis darstellt. Laut NTE-Bericht „haben Beschränkungen des Datenverkehrs erhebliche Auswirkungen auf die Bedingungen für die grenzüberschreitende Erbringung zahlreicher Dienstleistungen und für die Freigabe der in intelligenten Produkten (das heißt *Smart Devices*) integrierten Funktionen. [...] US-Unternehmen haben [ebenfalls] ihre

⁸² [Data Protection Commissioner gegen Facebook Ireland Limited und Maximilian Schrems](#), Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer), Rechtssache C-311/18, 16. Juli 2020.

⁸³ [Durchführungsbeschluss der Kommission EU 2023/1795](#) vom 10. Juli 2023 gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Schutzniveaus für personenbezogene Daten nach dem Datenschutzrahmen EU-USA.

⁸⁴ [Philippe Latombe gegen Europäische Kommission](#), Gericht der Europäischen Union, Rechtssache T-553/23, 3. September 2025.

⁸⁵ [Guidelines 3/2025](#) on the interplay between the DSA and the GDPR.

⁸⁶ Europäischer Datenschutzausschuss, [Zusammenspiel zwischen dem Gesetz über digitale Dienste und der DSGVO: EDSA nimmt Leitlinien an](#), 12. September 2025.



Besorgnis geäußert, dass es nach wie vor eines klaren und einheitlichen Leitfadens für die Umsetzung und Durchsetzung der DSGVO bedarf.“⁸⁷

Diese aktuellen Entwicklungen verdeutlichen das komplexe Gleichgewicht, das die EU zwischen einem starken Datenschutz und der Erleichterung des internationalen Datenverkehrs zu erreichen versucht – ein Gleichgewicht, das die transatlantischen Beziehungen im digitalen Bereich weiterhin prägt. Erschwerend kommen für das sich wandelnde regulatorische Umfeld neue Herausforderungen hinzu, die sich aus aufkommenden Technologien und der zunehmenden Vernetzung digitaler Märkte ergeben.

2.2.4 Das KI-Gesetz

Künstliche Intelligenz (KI), deren Entwicklung bereits in den 1950er Jahren begann, ist mittlerweile sowohl für gewerbliche Nutzer als auch für Endnutzer zu einem festen Bestandteil des Alltags geworden. Ungeachtet ihrer disruptiven Auswirkungen ist KI heute fest in der digitalen Wirtschaft verankert und beeinflusst zahlreiche Sektoren. Durch ihren grenzenlosen Einsatz wird sie zu einem weiteren zentralen Element des internationalen Handels. Allerdings stehen den durch KI ermöglichten Innovationen und Produktivitätssteigerungen im Allgemeinen Bedenken hinsichtlich des Schutzes bestimmter Grundrechte sowie der Auswirkungen auf das Engagement und das selbstbestimmte Handeln der Nutzer gegenüber.

Das 2024 verabschiedete KI-Gesetz der Europäischen Union ist die erste Verordnung ihrer Art, die die Entwicklung und Nutzung von KI regelt und damit Auswirkungen auf die Erstellung von Inhalten sowie die Rechenschaftspflicht von Plattformen hat. Die EU-Vorschriften behandeln KI unter dem Gesichtspunkt des Risikos, das von minimalen bis hin zu hohen und unannehmbaren Risiken reicht (wie beispielsweise Bewertung des sozialen Verhaltens (*social scoring*) und manipulative KI). Mit strengen Transparenz- und Urheberrechtsvorschriften regelt das KI-Gesetz darüber hinaus KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck (*General-Purpose AI* - GPAI), die systemische Risiken bergen können.

Sanktionen können in Form von Bußgeldern oder als Prozentsatz vom weltweiten Gesamtjahresumsatz des Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr verhängt werden. Bei Verstößen gegen das Verbot der betreffenden KI-Praktiken können diese Geldbußen entweder EUR 35 Millionen oder 7 % des weltweiten Gesamtjahresumsatzes des Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr betragen, je nachdem, welcher Betrag höher ist (Artikel 99).

In der EU müssen die Mitgliedstaaten nationale zuständige Behörden benennen und diese mit den entsprechenden Befugnissen ausstatten (Artikel 77 KI-Gesetz). Das KI-Gesetz hat jedoch auch extraterritoriale Auswirkungen. Die Vorschriften gelten für KI-Anbieter unabhängig davon, ob sie in der EU niedergelassen sind oder nicht, sofern das KI-System

⁸⁷ Handelsbeauftragter der Vereinigten Staaten, [2026 National Trade Estimate Report on Foreign Trade Barriers of the President of the United States on the Trade Agreements Program](#), op. cit.



in der EU in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Sie gelten auch für Anbieter, deren Leistungen in der EU genutzt werden.

Die Tatsache, dass ein effektives Funktionieren von KI vom freien Datenfluss und von der Nutzung bereits bestehender Werke abhängt, hat direkte Auswirkungen auf fest verankerte Rechte wie das Urheberrecht und den Datenschutz. Die Schutzmaßnahmen der EU, darunter erhebliche Geldbußen und extraterritoriale Geltung, werden von den USA jedoch als zu restriktiv angesehen, weshalb sie das KI-Gesetz als Außenhandelshemmnis eingestuft haben.

Dem NTE-Bericht von 2026 zufolge wurden insbesondere Bedenken hinsichtlich Quellcodes, Geschäftsgeheimnissen und Urheberrechtsschutz geäußert. Darüber hinaus wird darin betont, dass „das Europäische Komitee für Normung und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung einen eigenen technischen Ausschuss (JTC 21) dafür ins Leben gerufen haben, um harmonisierte Normen zu entwickeln, die die Umsetzung des KI-Gesetzes unterstützen sollen, darunter einen Rahmen für die Vertrauenswürdigkeit von KI sowie Normen für KI-Risikomanagement und -Qualitätssicherung“. Für die USA sei es unklar, ob diese Normen mit bestehenden ISO-Normen wie beispielsweise der ISO 42001 vereinbar sein werden. Falls nicht, müssten sich US-Unternehmen an die EU-spezifischen Anforderungen anpassen.⁸⁸

2.2.5 Das Rahmenübereinkommen über künstliche Intelligenz

Parallel zum KI-Gesetz der EU hat der Europarat das Rahmenübereinkommen über künstliche Intelligenz verabschiedet, das erste international verbindliche Instrument dieser Art.⁸⁹ Der vom Ausschuss für künstliche Intelligenz (*Committee on Artificial Intelligence - CAI*) ausgearbeitete und ausgehandelte Text soll technologieneutral sein und bestehende internationale Standards in den Bereichen Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ergänzen, um Widerspruchsfreiheit bei Aktivitäten im Zusammenhang mit KI-Systemen zu gewährleisten. Er betrifft insbesondere den Einsatz von KI-Systemen durch Behörden einschließlich privater Akteure, die in deren Auftrag handeln, sowie durch private Akteure.

Bei Aktivitäten im Lebenszyklus von KI-Systemen sind folgende Grundprinzipien zu achten: Menschenwürde und individuelle Autonomie; Gleichheit und Nichtdiskriminierung; Achtung der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten; Transparenz und Aufsicht; Rechenschaftspflicht und Verantwortung; Zuverlässigkeit; sichere Innovation.

Das Rahmenübereinkommen verpflichtet die Staaten ferner, eine Reihe von Rechtsbehelfen, Verfahrensrechten und Sicherheiten zu gewährleisten, darunter: die relevanten Informationen über KI-Systeme und ihre Nutzung zu dokumentieren sowie diese

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ [Council of Europe Framework Convention on Artificial Intelligence and Human Rights, Democracy and the Rule of Law](#) [Rahmenübereinkommen des Europarats über künstliche Intelligenz sowie Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit], SEV Nr. 225.



betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen; ausreichende Informationen bereitzustellen, damit die betroffenen Personen die Entscheidung(en) anfechten können, die unter Verwendung des Systems oder im Wesentlichen auf dessen Grundlage getroffen wurden, sowie die Nutzung des Systems selbst anzufechten; wirksame Möglichkeiten zur Einreichung einer Beschwerde bei den zuständigen Behörden bereitzustellen; den betroffenen Personen wirksame Verfahrensgarantien, Sicherheiten und Rechte im Zusammenhang mit der Anwendung eines Systems künstlicher Intelligenz zu gewähren, wenn ein solches System die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten erheblich beeinträchtigt; sicherzustellen, dass Hinweise bereitgestellt werden, aus denen hervorgeht, dass man mit einem System künstlicher Intelligenz und nicht mit einem Menschen interagiert.

Das Rahmenübereinkommen, das am 5. September 2024 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, wurde von 20 Vertragsparteien unterzeichnet, darunter die EU und die USA. Bei der Unterzeichnung erklärte die US-Regierung, dass das Übereinkommen „mit bestehender US-Politik im Einklang steht, beispielsweise mit den Anforderungen an Governance, Innovation und Risikomanagement von KI-Systemen, die im Rahmen der Strategie des *Office of Management and Budget* des Weißen Hauses zur Förderung von Governance, Innovation und Risikomanagement für den behördlichen Einsatz künstlicher Intelligenz erlassen wurden, sowie mit Durchführungsverordnungen und politischen Leitlinien, die von mehreren Regierungen entwickelt wurden“.⁹⁰

Die rasante Entwicklung der Regulierung und der Normen im KI-Bereich führt somit zu einer weiteren Komplexitätsebene im transatlantischen digitalen Handel und verstärkt die Notwendigkeit eines kontinuierlichen Dialogs und einer fortlaufenden Abstimmung zwischen der EU und den USA in Bezug auf neue Technologien.

2.2.6 Das Digital-Omnibus-Paket

Im November 2025 stellte die Europäische Kommission ihr Digital-Omnibus-Paket vor und präsentierte zwei separate Gesetzesinitiativen: die Digital-Omnibus-Verordnung⁹¹ und die Digital-Omnibus-Verordnung zur KI⁹². Das Paket wird darüber hinaus durch die Strategie für eine Datenunion (*Data Union Strategy*) und einen Vorschlag für eine europäische digitale Brieftasche für Unternehmen (*European Business Wallet*) ergänzt.

⁹⁰ Büro für Demokratie, Menschenrechte und Arbeitsfragen, [The Council of Europe's Framework Convention on Artificial Intelligence and Human Rights, Democracy, and the Rule of Law](#).

⁹¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/679, (EU) 2018/1724, (EU) 2018/1725, (EU) 2023/2854 und der Richtlinien 2002/58/EG, (EU) 2022/2555 und (EU) 2022/2557 hinsichtlich der Vereinfachung des digitalen Rechtsrahmens und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1807, (EU) 2019/1150, (EU) 2022/868 und der Richtlinie (EU) 2019/1024 ([Digital-Omnibus-Verordnung](#)).

⁹² Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689, (EU) 2018/1139 und (EU) 2023/1230 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz ([Digital-Omnibus-Verordnung zur KI](#)).



Das Paket zielt darauf ab, die Anwendung des digitalen Rechtsrahmens zu vereinfachen, der seit 2020 unter anderem durch die Einführung der DSGVO, des Daten-Governance-Gesetzes,⁹³ des DMA, des DSA, der Cyberresilienz-Verordnung⁹⁴ und des KI-Gesetzes stark erweitert wurde. Die Europäische Kommission hat insbesondere darauf hingewiesen, dass sich die Anhäufung von Vorschriften auch negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit ausgewirkt hat, und sucht mit diesen Initiativen nach Lösungen, die die Einhaltung der Vorschriften für Unternehmen und Start-ups, deren Verwaltungsaufwand sich mit der Einführung jedes neuen Rechtsrahmens erhöht hat, „by design“ vereinfachen sollen. Diese beiden Gesetzesvorschläge befassen sich insbesondere mit Fragen des Datenzugangs, des Datenschutzes, der KI und der Cybersicherheit und sehen Änderungen an bestimmten Elementen rechtlicher Rahmenwerke wie der DSGVO, der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, des Datengesetzes, der NIS2-Richtlinie, der DORA-Verordnung und des KI-Gesetzes vor, um die Verpflichtungen in den einzelnen Rechtsvorschriften besser aufeinander abzustimmen, Doppelungen und Unstimmigkeiten zu vermeiden und ein harmonisiertes Umfeld zu gewährleisten sowie einen einfacheren und freieren Datenfluss zwischen verschiedenen Verwaltungsstellen zu ermöglichen.

Die Digital-Omnibus-Verordnung sieht unter anderem Möglichkeiten zur Straffung der Meldung von Cybersicherheitsvorfällen vor, indem alle damit verbundenen Meldepflichten unter dem Dach eines einzigen Meldemechanismus zusammengefasst werden. Die Beschleunigung der Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen bei geringerer Abhängigkeit von Infrastrukturen außerhalb der EU ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil dieser Initiative. Die betroffenen Parteien müssten Informationen oder Daten nur einmal über das technische System zur einmaligen Erfassung (*Once Only Technical System*)⁹⁵ an die Verwaltung übermitteln, und ein föderiertes Cloud-System (Gaia-X) würde es ermöglichen, viele Cloud-Diensteanbieter und Nutzer miteinander zu vernetzen.⁹⁶ Die Europäische Kommission geht davon aus, dass durch diese Vereinfachungsmaßnahmen bis 2029 Verwaltungskosten in Höhe von bis zu EUR 5 Milliarden eingespart werden können.

Das Digital-Omnibus-Paket zur Regulierung künstlicher Intelligenz wurde am 29. Juni 2026 verabschiedet. Darin werden gezielte Änderungen am KI-Gesetz vorgeschlagen, durch die bestimmte Verpflichtungen und Fristen verschoben werden: Die Anwendung der Wasserzeichenpflicht für KI-generierte Inhalte wird bis zum 2. Dezember 2026 verschoben, die Vorschriften für eigenständige Hochrisiko-KI-Systeme gelten ab dem 2. Dezember 2027 und diejenigen für KI-Systeme, die als Sicherheitskomponenten eingebettet sind und unter die sektoralen EU-Rechtsvorschriften zu Sicherheit und Marktüberwachung fallen, ab dem 2. August 2028. Außerdem verbietet es KI-Systeme, die ohne Einwilligung sexuell eindeutige und intime Inhalte oder Material über sexuellen Kindesmissbrauch generieren, beispielsweise KI-Apps zur „Nudifizierung“, und führt einfachere Vorschriften sowie eine

⁹³ [Verordnung \(EU\) 2022/868](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724

⁹⁴ [Verordnung \(EU\) 2024/2847](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828

⁹⁵ Siehe die [Once Only Technical System](#)-Website.

⁹⁶ Siehe die [Gaia-X](#)-Website.



klarere Regulierung ein, wobei bestimmte Vergünstigungen für kleine und mittlere Unternehmen auf kleine Mid-Cap-Unternehmen ausgeweitet werden.

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts dauern die Verhandlungen über die Digital-Omnibus-Verordnung noch an. Welche Reichweite und Auswirkungen sie haben wird, bleibt abzuwarten, da der Vorschlag Besorgnis ausgelöst hat und von bestimmten Datenschutz- und Digitalrechtsgruppen angefochten wird.

Neben ihrer Arbeit am Digital-Omnibus-Paket veröffentlichte die Europäische Kommission 2024 ihre Schlussfolgerungen zum „*Digital Fairness Fitness Check*“. Ziel dieser Überprüfung war es, die fortdauernde Eignung, Kohärenz und Wirksamkeit des digitalen Rechtsrahmens der EU zu bewerten und regulatorische Überschneidungen, Unstimmigkeiten, Synergien, Digitalisierungspotenziale sowie kumulative Auswirkungen zwischen den verschiedenen derzeit geltenden EU-Vorschriften im Bereich der Digitalisierung und des Verbraucherschutzes zu ermitteln. Die Europäische Kommission kündigte daraufhin eine gesetzgeberische Initiative zum Verbraucherschutz an, um die digitale Fairness im Internet in Form eines Gesetzes über digitale Fairness⁹⁷ zu stärken, das bestimmte im Rahmen des Fitness-Checks aufgezeigte Probleme angehen soll, beispielsweise Dark Patterns (*dark patterns*), Marketing von Social-Media-Influencern, die suchterzeugende Gestaltung digitaler Produkte und Online-Profiling, insbesondere wenn die Schwachstellen von Verbrauchern für kommerzielle Zwecke ausgenutzt werden. 2025 wurde eine öffentliche Konsultation eingeleitet; ein Vorschlag wird für das vierte Quartal 2026 erwartet.⁹⁸ Die Risiken, die mit der Einführung eines neuen Rechtsrahmens in ein ohnehin schon komplexes Rechtssystem verbunden sind, geben seitdem Anlass zu Kritik.

⁹⁷ Siehe die Europäische Kommission-Website, [2026 Commission work programme](#), COM (2025) 870.

⁹⁸ Siehe die Europäische Kommission-Website, [Öffentliche Konsultation zum Gesetz über digitale Fairness](#).



3. Der internationale Handelsrahmen für den audiovisuellen Sektor

Die Regulierung und die Förderung audiovisueller Dienste liegen an der Schnittstelle zwischen internationalem Handel, Kulturpolitik und technologischem Wandel. Als wirtschaftliche Güter und zugleich Träger kultureller Identität unterliegen audiovisuelle Werke einem komplexen Rechtsrahmen aus EU-Außenhandelspolitik, Disziplinen⁹⁹ der Welthandelsorganisation (*World Trade Organisation* – WTO) sowie einer Vielzahl regionaler, multilateraler und sektorspezifischer Instrumente.

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Handelsregeln, die die globale Governance im audiovisuellen Sektor prägen, und der Spielraum für staatliches Eingreifen in EU-Instrumenten, multilateralen Rahmenwerken, regionalen Übereinkommen sowie Kultur- und Steuerabkommen dargelegt. Des Weiteren wird untersucht, wie technologische Umbrüche und aufkommende geopolitische Spannungen die Regelungsautonomie der EU in diesem Sektor beeinflussen. Vor diesem Hintergrund beleuchtet das Kapitel sowohl die Chancen als auch die Herausforderungen für die EU und ihre Mitgliedstaaten beim Schutz kultureller Interessen im Zuge des globalen Handels.

3.1 Der handelspolitische Rahmen der EU für den audiovisuellen Sektor

3.1.1 Die Rechtsgrundlage gemäß den EU-Verträgen

Die Zuständigkeit der Europäischen Union im Bereich der Handelspolitik ist in ihrem Primärrecht und insbesondere im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. e AEUV fällt die gemeinsame Handelspolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Das bedeutet, dass in diesem Bereich ausschließlich die Union über ihre Institutionen tätig werden darf, während die Mitgliedstaaten keine verbindlichen Maßnahmen erlassen dürfen, es sei denn, sie sind von der Union dazu ermächtigt worden oder setzen Rechtsakte der Union um. Art. 3 Abs. 2 AEUV bekräftigt diese Ausschließlichkeit, indem er vorsieht, dass die Union ferner die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte hat, wenn

⁹⁹ In der WTO-Terminologie sind „Disziplinen“ die in den WTO-Übereinkommen enthaltenen rechtsverbindlichen Vorschriften, Verpflichtungen und Auflagen, die die handelsbezogenen Politiken und Praktiken der WTO-Mitglieder regeln. Diese Disziplinen legen fest, was die Mitglieder in bestimmten politischen Bereichen (zum Beispiel Subventionen, Zölle, technische Vorschriften) tun dürfen und was nicht, und bilden die Grundlage für die Überwachung und Streitbeilegung im Rahmen der WTO.



ein solcher Abschluss in einem Gesetzgebungsakt der Union vorgesehen ist, wenn er notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte.¹⁰⁰

Der Umfang und der Zweck dieser Zuständigkeit sind in Artikel 206 und 207 AEUV näher ausgeführt. In Artikel 206 wird die allgemeine Zielsetzung der Handelspolitik der Union dargelegt: im gemeinsamen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels, zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und bei den ausländischen Direktinvestitionen, sowie zum Abbau der Zollschränken und anderer Schranken beizutragen.¹⁰¹ Artikel 207 legt dann den materiell- und verfahrensrechtlichen Rahmen für die gemeinsame Handelspolitik fest.¹⁰² Darin wird bestätigt, dass diese Politik nicht nur den Handel mit Waren und Dienstleistungen umfasst, sondern auch die Handelsaspekte des geistigen Eigentums, die ausländischen Direktinvestitionen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik sowie die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, zum Beispiel im Fall von Dumping¹⁰³ oder Subventionen.¹⁰⁴ Er stellt somit die wichtigste Rechtsgrundlage dar, die es der Union ermöglicht, in diesen Bereichen internationale Handelsübereinkünfte gemäß dem in Artikel 218 AEUV festgelegten allgemeinen Verfahren auszuhandeln und abzuschließen.¹⁰⁵

Gleichzeitig enthält Artikel 207 AEUV eine wichtige Schutzklausel für besonders sensible Sektoren. So schreibt der Vertrag im Bereich des Handels mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen (sowie des Handels mit Dienstleistungen des Sozial-, des Bildungs- und des Gesundheitssektors) vor, dass im Rat Einstimmigkeit erforderlich ist, wenn internationale Abkommen ausgehandelt und geschlossen werden sollen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union beeinträchtigen könnten. Dieses Erfordernis weicht von der üblichen Regel der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit ab und räumt jedem Mitgliedstaat ein größeres Mitspracherecht ein, wenn Handelsverpflichtungen Auswirkungen auf Bereiche haben könnten, die eng mit der nationalen Identität, Entscheidungen zur öffentlichen Ordnung oder der Kulturpolitik verbunden sind.

In der Praxis hat das Einstimmigkeitserfordernis prägenden Einfluss auf die Außenhandelspolitik der Union. Zwar werden audiovisuelle Dienstleistungen dadurch nicht von der gemeinsamen Handelspolitik ausgenommen, es bedeutet jedoch, dass Abkommen, die solche Dienstleistungen betreffen, strengeren Entscheidungsregeln unterliegen

¹⁰⁰ [Art. 3](#) AEUV.

¹⁰¹ [Art. 206](#) AEUV.

¹⁰² [Art. 207](#) AEUV.

¹⁰³ Laut [WTO-Glossar](#) liegt „Dumping“ vor, wenn Waren zu einem Preis ausgeführt werden, der unter ihrem Normalwert liegt; dies bedeutet im Allgemeinen, dass sie zu einem Preis ausgeführt werden, der unter dem Preis, zu dem sie auf dem Inlandsmarkt oder auf Märkten von Drittländern verkauft werden, oder unter den Produktionskosten liegt.

¹⁰⁴ Laut [WTO-Glossar](#) gibt es zwei allgemeine Arten von Subventionen: Ausfuhr- und Inlandssubventionen. Eine Ausfuhrsubvention ist eine Leistung, die einem Unternehmen von der Regierung gewährt wird und an die Ausfuhr von Waren geknüpft ist. Eine Inlandssubvention ist eine Leistung, die nicht unmittelbar mit Ausfuhren verbunden ist.

¹⁰⁵ [Art. 218](#) AEUV.



können. Folglich ist es Mitgliedstaaten weiterhin möglich, die Verhandlungsposition der Union zu beeinflussen, wenn es um kulturelle Vielfalt, Traditionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks oder nationale audiovisuelle Politik geht. Dieser rechtliche Rahmen ist ein Grund dafür, dass audiovisuelle Dienstleistungen in EU-Handelsverhandlungen seit langem mit besonderer Vorsicht behandelt werden und dass kulturelle Erwägungen in den Diskussionen über Marktzugang und Liberalisierung häufig eine zentrale Rolle spielen.

Es ist außerdem anzumerken, dass die Union bei der Ausübung ihrer handelspolitischen Befugnisse in ihrem auswärtigen Handeln umfassendere Grundsätze und Ziele des Vertrags wie nachhaltige Entwicklung, kulturelle Vielfalt sowie die Förderung europäischer Werte und Interessen berücksichtigen muss. Insbesondere verpflichtet Artikel 167 AEUV die EU, zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten beizutragen und deren nationale und regionale Vielfalt zu wahren, was insbesondere im Bereich der Kultur- und audiovisuellen Politik von Bedeutung ist.¹⁰⁶ Dieser Rahmen ermöglicht es der EU, ihre Mitgliedstaaten gemeinsam in zentralen internationalen Handelsgremien zu vertreten und als Hauptverhandlungspartnerin und Unterzeichnerin von Handelsabkommen mit Drittländern aufzutreten.

3.1.2 Schlüsselfaktoren bei Handelsverhandlungen im audiovisuellen Bereich

Handelsverhandlungen zum audiovisuellen Sektor erfordern einen sorgfältigen Umgang mit konkurrierenden Interessen und politischen Zielsetzungen. Neben wirtschaftlichen Erwägungen sind diese Verhandlungen häufig durch eine genaue Prüfung der vorgeschlagenen Verpflichtungen gekennzeichnet, bei der die Beteiligten sorgfältig beurteilen, wie sich die einzelnen Zugeständnisse innenpolitisch auswirken könnten. Insbesondere bedeutet die Gegenseitigkeit in multilateralen und regionalen Verhandlungen, wie sie beispielsweise im Rahmen der WTO geführt werden, dass Staaten Marktzugangsangebote gegen die Notwendigkeit abwägen müssen, ihren regulatorischen Ermessensspielraum bei kulturpolitischen Instrumenten zu wahren.

Handelsverhandlungen im audiovisuellen Bereich sind in der Regel von gegenseitigen Zugeständnissen, Sektor bezogenen Kompromissen und dem Einfluss inländischer Interessengruppen geprägt, die sich entweder für eine verstärkte Liberalisierung oder für die Wahrung ihrer Regulationsautonomie einsetzen. Die Verhandlungsführer müssen die potenziellen Vorteile eines erweiterten Marktzugangs und grenzüberschreitenden Handels mit den wirtschaftlichen und sozialen Kosten in Einklang bringen, die entstehen, wenn heimische Industrien dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt werden. Diese Spannungen sind insbesondere im audiovisuellen Sektor ausgeprägt, wo technologische Konvergenz und digitaler Vertrieb den grenzüberschreitenden Verkehr von Inhalten verstärkt haben, während viele Staaten

¹⁰⁶ [Art. 167](#) AEUV.



weiterhin kulturpolitische Gründe als Rechtfertigung für eine differenzierte Behandlung geltend machen.

Audiovisuelle Werke haben einen dualen rechtlichen und wirtschaftlichen Status: Sie sind sowohl marktgängige Güter oder Dienstleistungen als auch Träger kulturellen Ausdrucks. Folglich können regulatorische Entscheidungen in diesem Bereich direkte Auswirkungen auf die kulturelle Vielfalt, den Medienpluralismus und die nationale Identität haben, auch wenn sie weiterhin internationalen Handelsdisziplinen unterliegen. Diese Dualität erklärt, warum audiovisuelle Politik in Handelsverhandlungen seit jeher als sensibler Bereich behandelt wird und warum Staaten bestrebt sind, sich Flexibilität bei der Förderung der heimischen Produktion und Verbreitung zu bewahren. Daher enthalten Handelsabkommen häufig explizite oder implizite Sektor bezogene Ausnahmen – gemeinhin als „*carve-outs*“ bezeichnet – für kulturelle und audiovisuelle Dienstleistungen. Diese *carve-outs* spiegeln das politische Gewicht des Kultur- und Kreativsektors wider und zeugen zugleich von der allgemeinen Erkenntnis, dass öffentliche Behörden sich die Möglichkeit vorbehalten müssen, kulturpolitische Ziele mithilfe von Instrumenten wie Quoten, Subventionen und anderen Fördermaßnahmen zu verfolgen. Dieser Ansatz zeigt sich auf WTO-Ebene, wo die Mitglieder, darunter auch die EU, häufig nur beschränkt Verpflichtungen im Bereich audiovisueller Dienstleistungen eingehen oder ganz davon Abstand nehmen. Regionale Vereinbarungen wie EU-Handelsvereinbarungen enthalten in ähnlicher Weise spezifische Ausnahmen oder Vorbehalte, um die Regelungsautonomie zu schützen. Die Langlebigkeit dieser *carve-outs* verdeutlicht die anhaltenden Spannungen zwischen Handelsliberalisierung und der Wahrung der kulturellen Souveränität im audiovisuellen Bereich.

3.1.3 EU-Souveränität wahren: das Antizwangsinstrument der EU

Die Schnittstelle zwischen internationalen Handelsregeln und audiovisueller Politik ist durch Digitalisierung und die globale Marktintegration, die den Sektor grundlegend verändern, zunehmend komplexer geworden. Der grenzüberschreitende Charakter von Streaming-Plattformen und anderen digitalen Vertriebsmodellen stellt traditionelle Ansätze zur Förderung der heimischen Produktion und zur Wahrung der kulturellen Vielfalt infrage. Als Reaktion darauf haben die EU und eine wachsende Zahl von Ländern ihren Rechtsrahmen auf Abrufdienste ausgeweitet und Schritte unternommen, um Maßnahmen zur Förderung der nationalen audiovisuellen Produktion zu verstärken.¹⁰⁷ Diese Bemühungen spiegeln das übergeordnete Ziel der EU wider, die kulturelle Vielfalt im digitalen Zeitalter zu bewahren; gleichzeitig haben sie insbesondere mit den Vereinigten Staaten zu Handelsspannungen im Zusammenhang mit Maßnahmen wie Quoten für die

¹⁰⁷ Siehe Kapitel 2 dieser Publikation. Siehe auch die [OPUS-Datenbank](#) der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle zu nationalen Rechtsvorschriften zur Förderung europäischer audiovisueller Werke in ganz Europa sowie auf globaler Ebene: Garcia J. J., [State of OTT video regulation in the Americas](#) [Stand der Regulierung von OTT-Videodiensten in Nord- und Südamerika], Cullen International, 6. September 2022.



Kataloge von VOD-Diensten und Investitionsverpflichtungen geführt. Somit zeigt sich deutlich die zunehmende Überlagerung von EU-Rechtsvorschriften im audiovisuellen Bereich und internationalen Wirtschaftsbeziehungen.

Allgemeiner betrachtet hat die EU durch die Verordnung (EU) 2023/2675 über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlichem Zwang durch Drittländer¹⁰⁸ (das „Antizwangsinstrument“), die am 27. Dezember 2023 in Kraft getreten ist,¹⁰⁹ ihre Fähigkeit gestärkt, in bestimmten Sektoren auf wirtschaftlichen Druck von außen zu reagieren. Dieses bereichsübergreifende Instrument schafft einen rechtlichen Rahmen für den Umgang mit Situationen, in denen Drittstaaten versuchen, die Politikgestaltung der EU oder ihrer Mitgliedstaaten durch die Anwendung oder Androhung von Maßnahmen zu beeinflussen, die den Handel oder Investitionen betreffen, und gewährleistet damit die souveräne politische Entscheidungsgewalt und Regelungsautonomie der Union.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung bezeichnet der Begriff „wirtschaftlicher Zwang“ Situationen, in denen ein Drittland versucht, die Union oder einen Mitgliedstaat durch die Anwendung oder Androhung von Maßnahmen, die den Handel oder Investitionen beeinträchtigen, dazu zu zwingen, bestimmte politische Maßnahmen zu ergreifen oder davon abzusehen. Derartige Praktiken gelten als unzulässiger Eingriff in die souveräne politische Entscheidungsgewalt der Union und ihrer Mitgliedstaaten.

Die Beurteilung wirtschaftlichen Zwangs erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung der Umstände, des Zwecks und der Auswirkungen der betreffenden Maßnahmen (Erwägungsgründe 9–12, Artikel 3). Das Instrument, das in erster Linie als Abschreckungsmaßnahme gedacht ist, ermöglicht es der EU zudem, bei Bedarf Gegenmaßnahmen in Bereichen wie Handel, Dienstleistungen, ausländische Direktinvestitionen, öffentliches Beschaffungswesen und geistiges Eigentum zu ergreifen. Auf diese Weise stärkt es die Fähigkeit der EU, ihre Regelungsautonomie zu wahren und ihre politischen Entscheidungen auch im audiovisuellen Sektor, gegen Druck von außen zu verteidigen.¹¹⁰

3.2 WTO-Regeln für audiovisuelle Güter und Dienstleistungen

Neben den Bemühungen der EU zur Wahrung ihrer Regelungsautonomie wird die globale Governance des audiovisuellen Handels auch durch multilaterale Übereinkommen der WTO

¹⁰⁸ [Verordnung \(EU\) 2023/2675](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlichem Zwang durch Drittländer.

¹⁰⁹ Siehe die Website der Europäischen Kommission, *Trade and Economic Security*, [Protecting against coercion](#) (abgerufen am 12. Juni 2026).

¹¹⁰ Peggy C., [Film industry fears being swept into EU-US tariff war](#) [Die Filmindustrie befürchtet, in den Zollkrieg zwischen der EU und den USA hineingezogen zu werden], *Euronews*, 6. Mai 2025. Michaels D., Gordon M. und Mackrael K., [Trump Administration Targets Europe's Digital Laws as a Threat to Basic Rights and U.S. Business](#) [Die Trump-Regierung sieht in den europäischen Digitalgesetzen eine Bedrohung für die Grundrechte und die US-Wirtschaft], *Wall Street Journal*, 15. Mai 2025.



geprägt.¹¹¹ Die Behandlung des audiovisuellen Sektors im Rahmen der WTO wird durch mehrere zentrale Übereinkommen geregelt: das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (*General Agreement on Tariffs and Trade* – GATT), das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (*Agreement on Subsidies and Countervailing Measures* – SCM-Übereinkommen) für audiovisuelle Güter sowie das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (*General Agreement on Trade in Services* – GATS) für audiovisuelle Dienstleistungen. Jedes einzelne sieht gesonderte Disziplinen zum Marktzugang, zur Nichtdiskriminierung und zur Anwendung staatlicher Fördermaßnahmen vor.

3.2.1 Audiovisuelle Güter im Rahmen des GATT und des SCM-Übereinkommens

Der Handel mit audiovisuellen Inhalten unterliegt sowohl den Vorschriften für den Handel mit Gütern als auch denen mit Dienstleistungen, je nach Art der Bereitstellung und der rechtlichen Einstufung des Geschäftsvorgangs. Physische audiovisuelle Produkte wie Filme, die auf DVD, Blu-ray und anderen materiellen Trägern vertrieben werden, fallen in den Geltungsbereich des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) von 1994.¹¹² Subventionsmaßnahmen, die die Herstellung solcher Güter oder den Handel mit ihnen betreffen, können zusätzlich unter das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (SCM-Übereinkommen)¹¹³ fallen, sofern sie eine finanzielle Beihilfe darstellen, die einen Vorteil im Zusammenhang mit der Warenproduktion oder -ausfuhr gewährt.

Das GATT legt die zentralen Nichtdiskriminierungsgrundsätze für den Warenhandel fest. Die Meistbegünstigungsklausel (*most favoured nation* - MFN) verpflichtet die WTO-Mitglieder, allen anderen Mitgliedern ohne Diskriminierung die gleichen Handelsbedingungen einzuräumen. Das Prinzip der Inländerbehandlung (*national treatment*) sieht ferner vor, dass eingeführte Waren, sobald sie auf den Markt gelangt sind, nicht weniger günstig behandelt werden dürfen als vergleichbare inländische Erzeugnisse. Diese Grundsätze schränken die Regelungsautonomie im Bereich der audiovisuellen Güter ein, unter anderem in Bezug auf Zölle, inländische Steuern und Regulierungsmaßnahmen, die den Vertrieb physischer Medien betreffen. Dementsprechend können Maßnahmen, die importierte Kinofilmwerke auf physischen Trägern im Vergleich zu inländischen Produktionen formal oder materiell benachteiligen, einer Überprüfung nach den GATT-Bestimmungen unterzogen werden.

¹¹¹ WTO, [Marrakesh Agreement Establishing the World Trade Organization](#) [Abkommen von Marrakesch zur Gründung der Welthandelsorganisation], Marrakesch, 15. April 1994.

¹¹² Siehe die WTO-Website, [The GATT years: from Havana to Marrakesh](#) [Die GATT-Jahre: von Havanna bis Marrakesch].

¹¹³ Siehe die WTO-Website, [Agreement on Subsidies and Countervailing Measures \(SCM\)](#) [Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (SCM)].



Parallel dazu legt das SCM-Übereinkommen die Eckwerte für die Gewährung von Subventionen im Warenhandel fest. Es verbietet bestimmte Arten von Subventionen, insbesondere solche, die von einer Ausführleistung oder der Bevorzugung inländischer gegenüber importierten Waren abhängig sind (zum Beispiel Anforderungen an lokale Wertschöpfung). In Sektoren, in denen Warenhandel stattfindet, können solche Maßnahmen Produktionsförderprogramme oder steuerliche Anreize umfassen, gegen die – sofern sie spezifisch sind und nachteilige Auswirkungen haben – gemäß dem SCM-Übereinkommen als „anfechtbare Subventionen“ vorgegangen werden kann. Im audiovisuellen Sektor beziehen sich viele dieser Maßnahmen jedoch in erster Linie auf Dienstleistungen und werden in der Regel eher im Rahmen des GATS als im Rahmen des SCM-Übereinkommens bewertet.

Ein zentrales Thema im modernen Handelsrecht betrifft die Klassifizierung digital bereitgestellter audiovisueller Inhalte. Streamingdienste und audiovisuelle Online-Plattformen werden generell im Rahmen des GATS geprüft, insbesondere im Hinblick auf Verpflichtungen in Bezug auf audiovisuelle, Vertriebs- oder Telekommunikationsdienstleistungen, je nach deren Struktur. Im Gegensatz zum GATT/SCM-Rahmen enthält das GATS keine detaillierten Subventionsdisziplinen, obwohl Artikel XV künftige Verhandlungen zu diesem Thema vorsieht. Allerdings wurden solche Disziplinen bislang nicht praktisch umgesetzt, was einen vergleichsweise begrenzten Rechtsrahmen für Subventionen, die den Dienstleistungsverkehr beeinträchtigen, zur Folge hat.

Trotz der formellen Anwendbarkeit der WTO-Disziplinen sind Handelsstreitigkeiten im audiovisuellen Bereich nach wie vor relativ selten. Dies ist zum Teil auf die Sensibilität der Kulturpolitik zurückzuführen, die sich im begrenzten Umfang spezifischer Verpflichtungen der Mitglieder im Rahmen des GATS im audiovisuellen Sektor widerspiegelt, sowie auf die Ausgestaltung regulatorischer Maßnahmen, die den inländischen kulturpolitischen Spielraum wahren und gleichzeitig formal im Rahmen der WTO-Disziplinen bleiben.

3.2.2 Audiovisuelle Dienstleistungen im Rahmen des GATS

Audiovisuelle Dienstleistungen werden im Rahmen des GATS geregelt.¹¹⁴ Die Klassifizierung nach Sektoren, um Verpflichtungslisten zu erstellen, orientiert sich an der WTO-Klassifikation von Dienstleistungen (MTN.GNS/W/120),¹¹⁵ die einen unverbindlichen Referenzrahmen bildet, anhand dessen die WTO-Mitglieder ihre spezifischen Verpflichtungen strukturieren. In dieser Liste sind audiovisuelle Tätigkeiten in erster Linie unter „Kommunikationsdienstleistungen“ aufgeführt, zu denen ein Unterabschnitt gehört, der Dienstleistungen in den Bereichen Film- und Videoproduktion und -vertrieb,

¹¹⁴ WTO, [General Agreement on Trade in Services, Annex 1B](#), Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen, Anhang 1B.

¹¹⁵ Statistikabteilung der Vereinten Nationen (*United Nations Statistics Division - UNSD*), [WTO Services Sectoral Classification List](#).



Filmvorführdienste, Hörfunkdienste und Fernsehdienste umfasst. In der Praxis der WTO dienten diese Kategorien als funktionale Grundlage für die Listung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erstellung, der Produktion, dem Vertrieb und der Verbreitung audiovisueller Inhalte.

Obwohl die Klassifizierung W/120 bereits vor dem Aufkommen digitaler Streaming-Technologien bestand und sich nicht ausdrücklich auf audiovisuelle Abrufmediendienste bezieht, haben WTO-Mitglieder im Allgemeinen auf bestehende Klassifizierungen zurückgegriffen, anstatt eine separate Kategorie für digital bereitgestellte Inhalte zu schaffen. Daher werden Streamingdienste in der Regel anhand ihrer funktionalen Merkmale und ihrer Bereitstellungsart beurteilt und können je nach Ansatz des Mitglieds unter verschiedenen Rubriken gelistet werden. Insbesondere können solche Dienste gegebenenfalls unter audiovisuelle Dienstleistungen, Vertriebsdienstleistungen oder telekommunikationsbezogene Übertragungsdienstleistungen fallen, je nachdem, wie sie in der Liste eines Mitgliedstaats definiert sind. Das System der Zentralen Produktklassifikation (*Central Product Classification* - CPC) wird häufig als Auslegungshilfe herangezogen, wobei CPC 961 (Dienstleistungen im Bereich der Produktion und des Vertriebs von Kino- und Videofilmen) üblicherweise mit Dienstleistungen im Bereich audiovisueller Inhalte in Verbindung gebracht wird, während CPC 7524 relevant sein kann, wenn die Dienstleistung als Telekommunikationsübertragungsaktivität eingestuft wird. Diese flexible Klassifizierungspraxis spiegelt den Umstand wider, dass eine eigene WTO-Kategorie für digital konvergente audiovisuelle Dienstleistungen fehlt.¹¹⁶

Während der Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986–1994) – einer multilateralen Handelsrunde, deren Ziel es war, die globalen Handelsregeln auf neue Bereiche wie Dienstleistungen, geistiges Eigentum und Landwirtschaft auszuweiten – erwiesen sich audiovisuelle Dienstleistungen als einer der politisch sensibelsten und umstrittensten Sektoren. Ein zentraler Streitpunkt betraf die Frage, inwieweit Mitglieder ihre Regelungsautonomie bei kulturpolitischen Zielen behalten sollten, was in der Politik häufig als „kulturelle Ausnahme“ bezeichnet wird. Die Europäischen Gemeinschaften setzten sich, unterstützt von mehreren anderen Mitgliedern, für die Aufnahme eines speziellen Anhangs ein, der es den Mitgliedern ermöglichen würde, ihrer Kulturwirtschaft durch Maßnahmen wie Rundfunkquoten, Subventionen und andere Formen der Kulturförderung beizustehen. In den endgültigen Wortlaut des GATS wurde jedoch keine allgemeine „kulturelle Ausnahme“ oder Sektor bezogene Ausschlussregelung aufgenommen, sodass audiovisuelle Dienstleistungen weiterhin vollständig in seinen Geltungsbereich fallen.

Anstatt durch eine formelle Ausnahmeregelung haben die WTO-Mitglieder ihren politischen Handlungsspielraum in erster Linie durch die Erstellung von Verpflichtungslisten gewahrt. In der Praxis sind viele Mitglieder, darunter die EU, Kanada, Indien und mehrere andere bedeutende Märkte, im Bereich der audiovisuellen Dienstleistungen nur begrenzte oder gar keine konkreten Verpflichtungen eingegangen oder haben erhebliche Einschränkungen hinsichtlich des Marktzugangs und der

¹¹⁶ Statistikabteilung der Vereinten Nationen (*United Nations Statistics Division* - UNSD), [GATS classification \(CPC, Version 3.0 - Code 961\)](#).



Inländerbehandlung festgeschrieben. Darüber hinaus haben bestimmte Mitglieder MFN-Ausschlüsse gemäß Artikel II:2 des GATS gelistet, obwohl solche Ausschlüsse Ausnahmecharakter haben, einer Überprüfung unterliegen und keinen allgemeinen rechtlichen Mechanismus zum Ausschluss eines Sektors von den Meistbegünstigungsverpflichtungen darstellen.¹¹⁷ Ergebnis dieser Regelung ist daher nicht vorwiegend eine Ausklammerung aus dem Abkommen, sondern vielmehr das Fehlen oder der begrenzte Umfang von Liberalisierungsverpflichtungen in einem sensiblen Kultursektor.

Es sei zudem darauf hingewiesen, dass das GATS in Artikel XIV allgemeine Ausnahmen vorsieht, die es den Mitgliedern ermöglichen, Maßnahmen zu ergreifen, die unter anderem zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich sind. Die Rechtsprechung der WTO hat diese Ausnahmen jedoch stets eng ausgelegt und dabei eine Überprüfung auf Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit verlangt. Folglich stellen sie keine umfassende Sicherungsmaßnahme für kulturpolitische Autonomie dar.

Der Begriff der „kulturellen Ausnahme“ bildet dementsprechend im WTO-Recht keine formale Rechtsdoktrin ab, sondern ist vielmehr ein Etikett für die Kombination aus begrenzten Listungsverpflichtungen, selektiven MFN-Ausnahmen und der im Rahmen des GATS gewährten innerstaatlichen Regelungsautonomie. Dieser Ansatz wird auf internationaler Ebene durch das UNESCO-Übereinkommen von 2005 zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen¹¹⁸ ergänzt, das mehr als ein Jahrzehnt später verabschiedet wurde und das souveräne Recht der Staaten anerkennt, eine Kulturpolitik zu verfolgen, die die kulturelle Vielfalt fördert. Es ändert zwar nicht die WTO-Verpflichtungen, prägt jedoch den übergeordneten normativen Rahmen der Handelsregulierung im audiovisuellen Bereich.

Im Fokus – Kernbegriffe des GATS

Das GATS befasst sich mit Handel, der in vier Erbringungsarten erfolgt: (1) **grenzüberschreitende Erbringung** (Dienstleistungen, die von einem Anbieter in einem Land für einen Verbraucher in einem anderen Land erbracht werden, zum Beispiel direkte Ausstrahlung von Fernsehprogrammen ins Ausland); (2) **Inanspruchnahme im Ausland** (ein Verbraucher oder sein Eigentum nimmt eine Dienstleistung in einem anderen Land in Anspruch, zum Beispiel Dreharbeiten an einem bestimmten Ort im Ausland); (3) **geschäftliche Anwesenheit** (vorübergehende oder dauerhafte Niederlassung durch Investitionen im Ausland, zum Beispiel Koproduktion eines Kinofilms im Ausland); (4) **Anwesenheit natürlicher Personen** (wenn Personen vorübergehend ins Ausland gehen, um eine Dienstleistung zu erbringen, zum Beispiel wenn ein ausländisches Filmteam einen Film für ein lokales Filmstudio dreht). Das GATS zielt darauf ab, durch aufeinanderfolgende Verhandlungsrunden

¹¹⁷ Der Bereich der audiovisuellen Dienstleistungen ist einer der Sektoren mit den wenigsten WTO-Mitgliedern, die spezifische Verpflichtungen übernommen haben. Lediglich 18 WTO-Mitglieder sind nach Abschluss der Uruguay-Runde Verpflichtungen eingegangen; einige weitere Mitglieder haben dies im Rahmen ihres Beitrittsprozesses zur WTO getan. Zu den Ländern mit bedeutenden audiovisuellen Märkten, die Verpflichtungen in diesem Sektor eingegangen sind, gehören China, Indien, die Republik Korea, Japan, Mexiko und die Vereinigten Staaten. Weitere Einzelheiten siehe unter [Schedules of WTO members with specific commitments on audiovisual services](#).

¹¹⁸ UNESCO, [Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions](#), 20. Oktober 2005.



Hemmnisse im Dienstleistungsverkehr bei Marktzugang und Inländerbehandlung in allen Erbringungsarten schrittweise abzubauen. Es basiert auf den Grundsätzen der Meistbegünstigung (MFN) sowie der Nichtdiskriminierung und Transparenz und zielt darauf ab, die zunehmende Beteiligung von Entwicklungsländern am Dienstleistungshandel sicherzustellen. Eines der für audiovisuelle Dienstleistungen im Rahmen des GATS besonders relevanten Themen betrifft die Verhandlungen über spezifische Verpflichtungen hinsichtlich Inländerbehandlung (Artikel XVII). Im GATS wird nicht ausdrücklich festgelegt, welche Arten von Beschränkungen Länder im Rahmen dieses Artikels aushandeln dürfen. Anforderungen an lokale Wertschöpfung sowie inländische Förderung für lokale Produzenten sind jedoch typische Beispiele für Maßnahmen, die unter die Inländerbehandlung fallen.

3.2.3 Rechte des geistigen Eigentums im Rahmen des TRIPS

Das WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS)¹¹⁹ spielt eine zentrale Rolle bei der Regulierung des geistigen Eigentums im Rahmen des multilateralen Handelssystems und hat erhebliche Auswirkungen auf den audiovisuellen Sektor. Es legt Mindestschutzstandards fest, die alle WTO-Mitglieder für eine Reihe von Rechten des geistigen Eigentums gewährleisten müssen, darunter Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Schutzmarken sowie bestimmte Kategorien von Patenten. Anstatt die nationalen Rechtsvorschriften vollständig zu harmonisieren, legt TRIPS Mindestverpflichtungen fest und räumt den Mitgliedern dabei ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Umsetzung ein.

Im audiovisuellen Kontext ist TRIPS insbesondere dadurch von Bedeutung, dass es internationale Urheberrechtsnormen aufgreift und stärkt, insbesondere jene, die in der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst¹²⁰ sowie im Rom-Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen¹²¹ verankert sind. Audiovisuelle Werke wie Filmproduktionen sind nach dem Urheberrecht geschützt, während ausübende Künstler, Produzenten und Rundfunkveranstalter von verwandten Schutzrechten profitieren. Damit wird gewährleistet, dass die Rechteinhaber vorbehaltlich zulässiger Beschränkungen und Ausnahmen ausschließliche Rechte an der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke haben. Der Rechtsrahmen wurde im digitalen Umfeld durch den WIPO-Urheberrechtsvertrag¹²² und den WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger¹²³ weiterentwickelt, die die Anwendung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte auf Online-Nutzungen einschließlich der „Zugänglichmachung“ von Werken und Darbietungen über digitale Netzwerke präzisieren und ausweiten.

¹¹⁹ WTO, [Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights](#) (ohne Änderungen), unterzeichnet am 15. April 1994.

¹²⁰ Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization - WIPO), [Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Works](#), verabschiedet am 9. September 1886.

¹²¹ WIPO, [Rome Convention for the Protection of Performers, Producers of Phonograms and Broadcasting Organizations](#), verabschiedet am 26. Oktober 1961.

¹²² WIPO, [WIPO Copyright Treaty](#) (WCT), verabschiedet am 20. Dezember 1996.

¹²³ WIPO, [WIPO Performances and Phonograms Treaty](#) (WPPT), verabschiedet am 20. Dezember 1996.



Durch die Festlegung durchsetzbarer Mindeststandards trägt TRIPS dazu bei, Rechtsunsicherheit im grenzüberschreitenden Handel abzubauen, und fördert Investitionen in die audiovisuelle Produktion und den Vertrieb. Es verpflichtet die Mitglieder, wirksame Durchsetzungsmechanismen bereitzustellen, darunter zivilrechtliche und in bestimmten Fällen strafrechtliche Verfahren, und stärkt damit die Möglichkeiten der Rechteinhaber, gegen Rechtsverletzungen einschließlich Piraterie vorzugehen. Gleichzeitig würdigt TRIPS die Notwendigkeit eines Ausgleichs zwischen dem Schutz von Rechten und Erwägungen des öffentlichen Interesses und gestattet den Mitgliedern, Beschränkungen und Ausnahmen festzulegen, sofern diese den sogenannten Dreistufentest¹²⁴ erfüllen.

Aus ordnungspolitischer Sicht hat TRIPS die innerstaatlichen urheberrechtlichen Rahmenbedingungen maßgeblich beeinflusst, insbesondere in Bereichen wie Rechtklärung, Lizenzierungssysteme und Durchsetzungspraktiken. Zwar begründet es kein weltweit einheitliches Urheberrechtssystem, doch es schafft eine gemeinsame Rechtsbasis, die die internationale Verwertung audiovisueller Werke erleichtert und das Funktionieren der globalen Medienmärkte unterstützt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das TRIPS-Übereinkommen den Handel mit audiovisuellen Dienstleistungen oder Waren als solchen zwar nicht direkt regelt, jedoch die grundlegende rechtliche Infrastruktur für den Schutz und die Vermarktung audiovisueller Inhalte bildet. Durch die Sicherung der Rechte des geistigen Eigentums in verschiedenen Rechtsordnungen stützt es die wirtschaftliche Tragfähigkeit des audiovisuellen Sektors und belässt dabei den Mitgliedern gleichzeitig ein gewisses Maß an regulatorischer Flexibilität bei der Gestaltung ihrer innerstaatlichen Kultur- und Urheberrechtspolitik.

3.2.4 Weitere WTO-Übereinkommen mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor

Mehrere weitere WTO-Übereinkommen wirken sich indirekt auf den Handel im audiovisuellen Sektor aus, indem sie das allgemeine regulatorische Umfeld prägen:

- **Übereinkommen zur Umsetzung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 (Antidumping-Übereinkommen):**¹²⁵ Dieses Übereinkommen ermöglicht es seinen Mitgliedern, Antidumpingmaßnahmen gegen importierte Waren zu verhängen, die unter dem Normalwert verkauft werden, sofern dies der heimischen Industrie Schaden zufügt. Auch wenn es bei audiovisuellen Gütern nur selten zur Anwendung kommt, bleibt es doch ein mögliches Instrument

¹²⁴ Der in Artikel 13 des TRIPS-Übereinkommens festgelegte Dreistufentest lässt Beschränkungen und Ausnahmen vom Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten nur dann zu, wenn diese Ausnahmen: (1) auf bestimmte Sonderfälle beschränkt sind, (2) der normalen Verwertung des Werks nicht entgegenstehen und (3) die legitimen Interessen des Rechteinhabers nicht unzumutbar beeinträchtigen. Siehe: WTO, [TRIPS Agreement](#), Artikel 13.

¹²⁵ WTO, [Agreement on Implementation of Article VI of the General Agreement on Tariffs and Trade 1994](#).



für den Fall, dass die Einfuhr physischer Medien (zum Beispiel Filme auf materiellen Trägern) mutmaßlich zu einer Verzerrung der Marktbedingungen führt.

- **Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen (TRIMS-Übereinkommen):**¹²⁶ Das TRIMS-Übereinkommen verbietet Investitionsmaßnahmen, die mit den GATT-Verpflichtungen unvereinbar sind, insbesondere Anforderungen an lokale Wertschöpfung und ausgleichende Handelsmaßnahmen. Im audiovisuellen Sektor begrenzt es die Anwendung bestimmter Leistungsaufgaben gegenüber ausländischen Investoren und schränkt damit die Möglichkeiten ein, kultur- oder industriepolitische Ziele durch Investitionsregulierung zu verfolgen.
- **Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT):**¹²⁷ Das TBT-Übereinkommen regelt technische Vorschriften und Normen sowie Verfahren zur Konformitätsbewertung. Im audiovisuellen Bereich betrifft es in erster Linie Geräte- und Technologiestandards (zum Beispiel Rundfunkgeräte, digitale Schnittstellen und Interoperabilitätsanforderungen), die sich auf den Marktzugang und die Verbreitung von Inhalten auswirken können.

Insgesamt tragen diese Übereinkommen zu einem vielschichtigen Rechtsrahmen bei, innerhalb dessen die Mitglieder ihre Handelsverpflichtungen mit kultur-, industrie- und technologiepolitischen Zielen in Einklang bringen müssen.

3.2.5 Das Streitbeilegungsgremium der WTO

Das Streitbeilegungsgremium (*Dispute Settlement Body* – DSB)¹²⁸ der WTO ist das zentrale Organ, das für das im Rahmen der WTO-Streitbeilegungsvereinbarung (*Dispute Settlement Understanding* – DSU)¹²⁹ eingerichtete Streitbeilegungssystem verantwortlich ist. Es ist dafür zuständig, Untersuchungsausschüsse einzurichten, Berichte zu verabschieden und bei Nichteinhaltung Gegenmaßnahmen zu genehmigen. Das DSB überwacht ein formelles Entscheidungsverfahren, das mit Konsultationen beginnt und zu einer Prüfung durch einen Untersuchungsausschuss sowie, sofern möglich, zu einer Berufungsprüfung führen kann.

Für den audiovisuellen Sektor ist das DSB das wichtigste Forum, in dem WTO-Mitglieder handelsbeschränkende Maßnahmen wie diskriminierende Besteuerung, mengenmäßige Beschränkungen oder regulatorische Auflagen, die den Marktzugang beeinträchtigen, anfechten können. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn kulturpolitische Instrumente und WTO-Verpflichtungen sich überschneiden und die Grenzen der Regelungsautonomie auf die Probe gestellt werden.

Die Rechtsprechung der WTO hat sich in mehreren Fällen mit solchen Spannungsverhältnissen befasst. Im Fall „China: Publikationen und audiovisuelle Produkte“

¹²⁶ WTO, [Agreement on Trade-Related Investment Measures](#).

¹²⁷ WTO, [Agreement on Technical Barriers to Trade](#).

¹²⁸ Siehe die Website der WTO, [Dispute Settlement Body](#) (DSB) (abgerufen am 8. Juni 2026).

¹²⁹ US-Handelsministerium, [WTO Dispute Settlement Understanding](#).



(DS363)¹³⁰ sind die Vereinigten Staaten erfolgreich gegen verschiedene chinesische Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr und des Vertriebs audiovisueller Waren und Dienstleistungen vorgegangen. Der Untersuchungsausschuss und das WTO-Berufungsgremium stellten Verstöße sowohl gegen GATT- als auch gegen GATS-Verpflichtungen fest und bestätigten gleichzeitig, dass auch allgemeine Ausnahmen (zum Beispiel die öffentliche Sittlichkeit gemäß Artikel XX des GATT) den Anforderungen der strikten Notwendigkeit und der Nichtdiskriminierung unterliegen.¹³¹ Ähnlich wurde im Fall „Kanada: Bestimmte Maßnahmen betreffend Zeitschriften“ (DS31)¹³² festgestellt, dass Maßnahmen zum Schutz einheimischer Zeitschriftenverlage nicht mit dem GATT vereinbar waren, was unterstreicht, dass kulturpolitische Ziele die Mitglieder nicht von den zentralen Handelsdisziplinen befreien.

Seit 2019 wird die Funktionsfähigkeit des Systems jedoch erheblich durch die Lähmung des WTO-Berufungsgremiums beeinträchtigt, nachdem die Vereinigten Staaten neue Ernennungen blockieren. Als Reaktion darauf rief eine Gruppe von Mitgliedern, darunter die EU und China, die Mehrparteien-Übereinkunft über ein vorläufiges Berufungsschiedsverfahren (*Multi-Party Interim Appeal Arbitration Arrangement* - MPIA) gemäß Artikel 25 des DSU ins Leben, die einen alternativen Berufungsmechanismus für ihre Teilnehmer vorsieht.¹³³ Da es sich hierbei nicht um eine multilaterale Vereinbarung handelt, können nicht teilnehmende Mitglieder weiterhin „ins Leere Berufung einlegen“ und so eine Streitbeilegung verzögern. Diese Entwicklungen haben die Berechenbarkeit und Kohärenz der WTO-Streitbeilegung geschmälert, auch in sensiblen Bereichen wie audiovisuelle Dienstleistungen.

3.3 Regionale und plurilaterale Handelsabkommen

Regionale und präferenzielle Handelsabkommen, insbesondere Freihandelsabkommen (FHA), ergänzen das multilaterale Handelssystem, indem sie Verpflichtungen festlegen, die häufig über die im Rahmen der WTO eingegangenen hinausgehen. FHA sehen in der Regel die Senkung oder Abschaffung von Zöllen vor und können auch nichttarifäre Handelshemmnisse, Regulierungszusammenarbeit und die Liberalisierung von Dienstleistungen regeln, wodurch den Vertragsparteien eine Vorzugsbehandlung gewährt wird. Gemäß Artikel XXIV des GATT und Artikel V des GATS müssen solche Abkommen bei der WTO notifiziert werden und dürfen keine allgemeinen Handelsschranken gegenüber Drittländern aufbauen.¹³⁴

Ein herausragendes Beispiel hierfür ist die EU mit ihrem umfangreichen Geflecht an FHA, darunter das Umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (*Comprehensive*

¹³⁰ WTO, [China – Publications and Audiovisual Products](#) (DS363).

¹³¹ WTO, [DS363 Appellate Body Report](#).

¹³² WTO, [Canada – Certain Measures Concerning Periodicals](#) (DS31), *WTO iLibrary*.

¹³³ Geneva Trade Platform, [Multi-Party Interim Appeal Arbitration Arrangement](#) (MPIA).

¹³⁴ Siehe die Website der WTO, GATT 1994, Artikel XXIV; GATS, Artikel V; [WTO Transparency Mechanism for Regional Trade Agreements](#), WT/L/671 (2006).



Economic and Trade Agreement – CETA)¹³⁵ mit Kanada und das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (*Economic Partnership Agreement* - EPA) zwischen der EU und Japan.¹³⁶ In solchen Abkommen wird häufig durch Vorbehalte und spezifische Verpflichtungen, die die Liberalisierung einschränken, regulatorischer Spielraum für sensible Sektoren, insbesondere für audiovisuelle Dienstleistungen, gewahrt. Dies spiegelt den seit langem verfolgten Ansatz der EU wider, kulturpolitische Ziele unter anderem durch die Anwendung von Quoten, Subventionen und sonstigen Fördermaßnahmen im Rahmen ihrer Handelspolitik zu wahren.

Auf regionaler Ebene stellt die EU selbst eine fortgeschrittene Form der wirtschaftlichen Integration dar, die durch den Binnenmarkt und den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital gekennzeichnet ist und durch harmonisierte Vorschriften und supranationale Institutionen gestützt wird. Dieser Grad an Integration geht weit über typische Freihandelsabkommen hinaus.

Trotz der zunehmenden Verbreitung von FHA deuten jüngste Entwicklungen darauf hin, dass das globale Handelsumfeld komplexer wird. Seit der weltweiten Finanzkrise geht die weitere präferenzielle Liberalisierung mit zunehmenden handelsbeschränkenden Maßnahmen einher, die häufig auf bestimmte Partner oder Sektoren abzielen und eine Verlagerung hin zu stärkerem staatlichem Eingreifen und strategischer Handelspolitik widerspiegeln.¹³⁷

Bilaterale und plurilaterale Abkommen können zudem ein begrenzteres Format haben als umfassende FHA. Solche Instrumente konzentrieren sich häufig auf bestimmte Themen wie Zusammenarbeit im Regulierungsbereich, die gegenseitige Anerkennung oder den sektoralen Marktzugang und ermöglichen es den Vertragsparteien, eine abgestufte Liberalisierung zu verfolgen, wenn umfassendere Abkommen politisch oder wirtschaftlich schwer zu erreichen sind.

3.4 Das UNESCO-Übereinkommen von 2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

Vor dem Hintergrund der WTO-Handelsdisziplinen und regionaler Abkommen finden kulturpolitische Ziele weiteren Ausdruck im Völkerrecht, insbesondere durch das UNESCO-Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. Das Übereinkommen, das 2005 verabschiedet wurde und seit 2007 in Kraft ist, ist das grundlegende internationale Vertragswerk, das die Legitimität staatlicher

¹³⁵ Europäische Union, [*Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen \(CETA\) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits*](#), EUR-Lex, Abl. L 11, 14. Januar 2017.

¹³⁶ Europäische Union-Website zum [*Abkommen zwischen der EU und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft*](#), EUR-Lex (zuletzt aktualisiert am 11. Juli 2024).

¹³⁷ WTO, [*World trade report 2022: climate change and international trade*](#), Digitale Bibliothek der Vereinten Nationen, 2022.



Eingriffe zur Förderung der kulturellen Vielfalt, darunter im audiovisuellen Bereich, anerkennt.

Das Übereinkommen erkennt audiovisuelle Werke als „kulturelle Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen“ an, die kulturelle Ausdrucksformen im Sinne von Art. 4 Abs. 2 verkörpern oder vermitteln; dazu gehören kreative Schöpfungen, die Identitäten, Werte und Sinn widerspiegeln und wirtschaftlichen Wert mit kultureller Bedeutung verbinden (Art. 4 Abs. 4). Diese doppelte Wesensart bildet die rechtliche und politische Grundlage für eine gezielte Förderung, die in Art. 1 Buchst. g ausdrücklich anerkannt wird. Der Begriff „Kulturpolitik und kulturpolitische Maßnahmen“ (Artikel 4.6) ist weit gefasst und umfasst eine Reihe von Maßnahmen auf allen Regierungsebenen, die sich unmittelbar auf die Schaffung, Herstellung, Verbreitung und den Vertrieb solcher Ausdrucksformen sowie auf den Zugang zu ihnen auswirken.

Artikel 6 des Übereinkommens ist von besonderer Bedeutung, da er das souveräne Recht der Vertragsparteien bekräftigt, Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen in ihrem Hoheitsgebiet zu ergreifen, einschließlich öffentlicher finanzieller Unterstützung (Art. 6 Abs. 2 Buchst. d). In den Richtlinien zur Durchführung des Übereinkommens wird weiter präzisiert, dass solche Maßnahmen Subventionen, zinsgünstige Darlehen, Garantiefonds, Mikrokredite, technische Hilfe, Steuervergünstigungen (Richtlinien zur Durchführung, Art. 6.4.2) sowie steuerliche Anreize umfassen können, um die Beiträge des Privatsektors zur technologischen Innovation und zum Kultursektor zu erhöhen (Richtlinien zur Durchführung, Art. 6.4.3).¹³⁸

Für die EU und ihre Mitgliedstaaten stellt das Übereinkommen einen wichtigen normativen Bezugspunkt dar, der politische Maßnahmen zur Förderung der kulturellen Vielfalt, auch im audiovisuellen Bereich, unterstützt. Das Übereinkommen ergänzt zwar die interne Rechtsordnung der EU, indem es die Förderung der Kultur im Völkerrecht verankert, hat jedoch keinen Vorrang vor EU-Vorschriften zu Wettbewerb und staatlichen Beihilfen. In diesem Zusammenhang sieht Art. 107 Abs. 3 Buchst. d AEUV ausdrücklich staatliche Beihilfen zur Förderung der Kultur vor und stellt damit sicher, dass bei Vereinbarkeitsprüfungen neben der Kontrolldisziplin für staatliche Beihilfen auch kulturelle Zielsetzungen berücksichtigt werden.

3.5 Die internationalen Steuerrahmen der OECD und der Vereinten Nationen

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) spielt eine zentrale Rolle bei der Gestaltung internationaler Steuerstandards mit Relevanz für grenzüberschreitende audiovisuelle und digitale Aktivitäten. Durch Normsetzung und Koordinierung politischer Maßnahmen, vor allem im Rahmen der G20, hat sie versucht, die steuerlichen Herausforderungen anzugehen, die sich aus einer zunehmend digitalisierten

¹³⁸ UNESCO, [Operational Guidelines on the Implementation of the Convention in the digital environment](#) [Operative Leitlinien zur Umsetzung des Übereinkommens im digitalen Umfeld], 2017.



Wirtschaft ergeben. Diese Bemühungen haben gleichzeitig insbesondere zu transatlantischen Spannungen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten geführt.

Das OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen („OECD-Musterabkommen“)¹³⁹ dient als wichtigste Vorlage für die Aushandlung, Auslegung und Anwendung bilateraler Steuerabkommen. In diesem Rahmen sind Unternehmensgewinne grundsätzlich nur im Quellenstaat steuerpflichtig, in dem das Unternehmen eine Betriebsstätte unterhält (Artikel 5 und 7), während Einkünfte aus geistigem Eigentum unter die Bestimmung über Lizenzgebühren fallen (Artikel 12). In der Praxis hat diese Aufteilung verteilungstechnische Folgen, die für die Spannungen zwischen der EU und den USA von zentraler Bedeutung sind. Indem das OECD-Musterabkommen die physische Präsenz als primären Anknüpfungspunkt für die Besteuerung heranzieht, begünstigt es grundsätzlich die Sitzländer wie beispielsweise die Vereinigten Staaten, in denen viele multinationale Unternehmen ihren Hauptsitz haben, gegenüber den Marktländern, in denen audiovisuelle Inhalte konsumiert und monetarisiert werden, darunter viele europäische Staaten. Dieses Ungleichgewicht zeigt sich besonders deutlich im audiovisuellen und digitalen Sektor, wo die Wertschöpfung zunehmend von den Nutzern und immateriellen Vermögenswerten und weniger von der physischen Präsenz abhängt.¹⁴⁰

Darüber hinaus stellte die 2013 ins Leben gerufene OECD/G20-Initiative zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (*Base Erosion and Profit Shifting* – BEPS) durch den Inklusiven Rahmen zu BEPS¹⁴¹ und die darauf folgende „Zwei-Säulen-Lösung“ einen entscheidenden Schritt in Richtung multilateraler Zusammenarbeit in der internationalen Besteuerung dar. Während mit Säule 1 eine Neuvergabe bestimmter Besteuerungsrechte an die Marktländer angestrebt wird, sieht Säule 2 eine weltweite Mindeststeuer von 15 % für große multinationale Unternehmen vor.¹⁴² Die uneinheitliche Umsetzung hat jedoch dazu geführt, dass mehrere Länder, insbesondere in Europa, einseitige Maßnahmen wie Digitalsteuern (*Digital Services Taxes* – DST)¹⁴³ ergriffen haben, was insbesondere mit den Vereinigten Staaten zu Handelsspannungen geführt hat.¹⁴⁴

Diese Entwicklungen verdeutlichen die immer enger werdende Verflechtung zwischen internationaler Steuer- und Handelspolitik.¹⁴⁵ Für den audiovisuellen Sektor ist diese Entwicklung von besonderer Bedeutung. Die Globalisierung der Produktion und Verbreitung von Inhalten in Verbindung mit der zunehmenden Bedeutung digitaler

¹³⁹ OECD, [Model Tax Convention on Income and on Capital 2017](#) [Musterabkommen über Einkünfte und Vermögen 2017], 25. April 2019.

¹⁴⁰ Siehe die Seite der OECD zu [Cross-border and international tax](#) (abgerufen am 2. Juni 2026). Siehe auch OECD, [Challenges Arising from Digitalisation - Report on Pillar One Blueprint](#), 14. Oktober 2020.

¹⁴¹ Siehe die Website der OECD zu [Base erosion and profit shifting](#) (abgerufen am 8. Juni 2026).

¹⁴² Weitere Einzelheiten zum Inklusiven Rahmen zu BEPS siehe in Kapitel 4 dieses Berichts.

¹⁴³ Weitere Einzelheiten zu DST siehe in Kapitel 4 dieses Berichts.

¹⁴⁴ Brody T., [A primer on digital services taxes and the OECD's two pillars](#) [Ein Leitfaden zu Steuern auf digitale Dienstleistungen und den beiden Säulen der OECD], *Urban-Brookings Tax Policy Center*, 6. Mai 2025.

¹⁴⁵ Parrinello Q., Barake M., Pouhaer E., [The Long Road to Pillar One Implementation: Impact of Global Minimum Thresholds for Key Countries on the Effective Implementation of the Reform](#) [Der lange Weg zur Umsetzung der ersten Säule: Auswirkungen globaler Mindestdschwellenwerte für wichtige Länder auf die wirksame Umsetzung der Reform], *EUTax Observatory*, Juli 2023.



Plattformen rückt den Sektor an die Schnittstelle von Steuer-, Handels- und Kulturpolitik. Der OECD-Rahmen trägt sowohl durch das Musterabkommen als auch durch die BEPS-Initiative dazu bei, die internationalen steuerlichen Rahmenbedingungen festzulegen, innerhalb derer Staaten Maßnahmen zur Regelung audiovisueller Aktivitäten gestalten, darunter Abgaben, Investitionsverpflichtungen und Förderprogramme. Gleichzeitig spiegeln die Meinungsverschiedenheiten über die Vergabe von Besteuerungsrechten grundsätzlichere Differenzen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten hinsichtlich der Regulierung der digitalen Märkte und der Kulturwirtschaft wider.¹⁴⁶ Zwar zielt der OECD-Prozess darauf ab, das System durch multilaterale Koordinierung zu stabilisieren, doch aufgrund seiner unvollständigen und uneinheitlichen Umsetzung bleibt die Besteuerung eine Quelle strategischer Spannungen, die das weitere Feld der Handelsbeziehungen im audiovisuellen Sektor prägen.

Parallel zum OECD-Prozess haben die Vereinten Nationen eine optionale Musterbestimmung zur Besteuerung digitaler Dienstleistungen erarbeitet, die insbesondere darauf abzielt, die Besteuerungsrechte von Marktländern, vor allem aufstrebender Volkswirtschaften, zu stärken. Die zentrale Bestimmung ist Artikel 12B der aktualisierten Fassung des UN-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von 2021,¹⁴⁷ der es Staaten ermöglicht, in bilaterale Abkommen eine Bestimmung aufzunehmen, die eine Quellenbesteuerung von Einkünften aus automatisierten digitalen Diensten zulässt. Im Gegensatz zu den Zwei-Säulen-Vorschlägen der OECD stützt sich der Ansatz der Vereinten Nationen auf Quellenbesteuerung, in der Regel durch Abzugssteuern auf Bruttobeträge, und nicht auf die Umverteilung eines Teils der Residualgewinne multinationaler Unternehmen auf die Marktländer.

Gemeinsam verdeutlichen die Initiativen der OECD und der Vereinten Nationen die kontinuierliche Weiterentwicklung der internationalen Steuerpolitik als Reaktion auf die Digitalisierung. Sie unterstreichen zudem die anhaltende Herausforderung, ein Gleichgewicht zwischen Besteuerungsrechten, Marktzugang und Regulierungshoheit herzustellen – Themen, die die internationalen Wirtschaftsbeziehungen auch im audiovisuellen Sektor zunehmend prägen.¹⁴⁸

¹⁴⁶ US-Handelsbeauftragter, [Section 301 Reports on Digital Services Taxes](#). Siehe auch [Globaltaxnews.EY, US initiates review of other countries' imposition of Digital Services Taxes on US companies and opens comment period on nonreciprocal trade arrangements](#) [Die USA leiten eine Überprüfung der von anderen Ländern gegen US-Unternehmen erhobenen Steuern auf digitale Dienstleistungen ein und eröffnen eine Stellungnahmefrist zu nicht auf Gegenseitigkeit beruhenden Handelsvereinbarungen], 25. Februar 2025; US-Handelsbeauftragter, [Section 301 – Digital Services Taxes](#).

¹⁴⁷ Vereinte Nationen, [UN Model Double Taxation Convention between Developed and Developing Countries](#) [UN-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Industrie- und Entwicklungsländern], 2021.

¹⁴⁸ Weitere Einzelheiten zum Ansatz der Vereinten Nationen im Bereich der Digitalbesteuerung siehe in Kapitel 4.



4. Digitale Besteuerung und Handelsstreitigkeiten in der globalen digitalen Wirtschaft

Wie in Kapitel 1 dieses Berichts erläutert, ist der Begriff der „kulturellen Ausnahme“ seit langem ein charakteristisches Merkmal und ein Leitprinzip des Ansatzes der EU in den Bereichen Kultur und internationaler Handel. Der Ausschluss von Kulturgütern und -dienstleistungen aus internationalen Verträgen oder Abkommen aufgrund der Überzeugung, dass diese einen über ihre kommerzielle Dimension hinausgehenden inneren Wert besitzen, führte jedoch immer wieder zu Reibereien mit den USA. Ein derart tiefer Gegensatz zwischen kultureller Souveränität und Marktliberalisierung verdeutlicht die grundsätzliche Frage, wie nationale oder europäische Kultur entgegen dem Einfluss anderer Marktmächte gefördert werden kann. Diese Spannungen haben sich in den letzten Jahren aufgrund der Globalisierung und des wachsenden Einflusses von KI, datengesteuerten Plattformen, Marktkonzentration sowie der Verabschiedung von Vorschriften zur Regulierung dieser digitalen Dienste durch die EU verschärft.

Daher hat dieser Trend auch Besorgnisse wegen wirtschaftlicher Nötigung verstärkt, bei der Länder gegebenenfalls durch die Verhängung oder Androhung von Maßnahmen im Bereich Handel oder Investitionen unter Druck gesetzt werden, bestimmte politische Entscheidungen zu treffen. Ein Beispiel hierfür ist die Debatte über die Einführung von Steuern auf von ausländischen Unternehmen in Europa generierte digitale Werte – eine Maßnahme, die große Technologieunternehmen wie Meta, Apple und Google betreffen könnte, die auf den europäischen Märkten erhebliche Umsätze erzielen. Solche Maßnahmen können Reaktionen anderer Staaten hervorrufen, was einmal mehr das komplexe Zusammenspiel zwischen nationaler Politikgestaltung und internationalen Wirtschaftsbeziehungen verdeutlicht. Diese Digitalsteuern (*digital services taxes* - DST) werden in der Regel in dem Land erhoben, in dem der Dienst in Anspruch genommen wird oder in dem die Nutzer einen Mehrwert schaffen (meistens in Europa), auch wenn das Unternehmen, das den Dienst anbietet, seinen Sitz im Ausland hat. Die Einführung von DST war ein Streitpunkt mit der US-Regierung, der in Protektionismus Vorwürfe mündete. Während einige Länder, die DST eingeführt hatten – darunter Österreich, Frankreich, Italien, Spanien, Dänemark, Ungarn, Polen und Portugal –, an ihrer Entscheidung festhielten, lenkten andere wie Kanada und Indien ein.

Unterdessen verhandelt die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (*Organisation for Economic Cooperation and Development* - OECD) seit 2019 mit über 140 Ländern über eine globale Steuerreform, um das internationale Steuersystem anzupassen.¹⁴⁹ Sollte dieser Vorschlag angenommen werden, würden die größten multinationalen Unternehmen im Rahmen der damit verbundenen Zwei-Säulen-Lösung

¹⁴⁹ OECD-Website, [Base erosion and profit shifting \(BEPS\)](#).



verpflichtet sein, Einkommensteuer in den Ländern zu zahlen, in denen sich die Verbraucher befinden; nationale DST würden gleichzeitig abgeschafft. Trotz laufender Verhandlungen wurde jedoch bislang noch keine gemeinsame Basis gefunden.¹⁵⁰

4.1 Digitalsteuern

4.1.1 Geschichte und Hintergrund

Steuern basierten ursprünglich auf dem Prinzip der physischen Präsenz, das heißt, Körperschaftssteuer wurde nur dort gezahlt, wo der Steuerpflichtige präsent war oder wo die Produktion stattfand. Der Aufstieg digitaler Dienste und die Digitalisierung der Wirtschaft haben jedoch zu einer Verschiebung der Marktmacht und der Geschäftsabläufe geführt. Digitale Dienste operieren nicht nur in dem Land bzw. den Ländern, in denen sie ihren Sitz haben, und funktionieren auch nicht nur dank dieser Länder. Umgekehrt sind die Märkte und Unternehmen im digitalen Sektor wesentlich komplexer geworden, was Erfolg, der nicht nur von lokaler Präsenz, sondern potenziell auch von weltweiter Reichweite abhängt, schwer fassbar und deutlich variabler macht. Unternehmen wie beispielsweise Google können daher weltweit Millionen verdienen, ohne überall auf der Welt physisch präsent zu sein – dank Einnahmenströmen, die dort generiert werden, wo sich die Verbraucher und Nutzer befinden. Dieser Kontext hat auch andere bereits bestehende Herausforderungen verschärft, beispielsweise den Rückgang von Steuereinnahmen aufgrund missbräuchlicher Steuervermeidung und Steuerverkürzung.

Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel zu unterbinden, dass digitale Unternehmen von lokalen Märkten profitieren, haben einige Länder begonnen, neue steuerliche Instrumente einzuführen. Diese Maßnahmen erfolgen in Form von DST, die es sogenannten „Marktländern“ ermöglichen, die Gewinne technologiebasierter multinationaler Unternehmen zu besteuern, die auf ihrem lokalen Markt verkaufen, Daten von lokalen Zielgruppen erheben und Werbung gezielt an diese richten – unabhängig davon, ob sie in dem betreffenden Gebiet physisch präsent sind oder nicht. Steuern auf ausgewählte Bruttoeinnahmenströme großer Digitalunternehmen können daher ein Mittel sein, um eine gerechte Verteilung der Einnahmen unter den Marktteilnehmern zu ermöglichen.

Die Einführung von DST verfolgt im Allgemeinen drei Ziele:

- Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für traditionelle lokale Unternehmen, die Steuern zahlen
- Eindämmung von Steuervermeidung
- Schaffung neuer Einnahmenströme

¹⁵⁰ Weitere Informationen zur OECD-Reform siehe in Kapitel 3 dieser Publikation.



4.1.2 Umsetzung auf nationaler Ebene

Wie in Kapitel 3 dieses Berichts näher erläutert wird, verfügt die EU über ausschließliche Zuständigkeit im Bereich Handel einschließlich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs. Sie wird von der Europäischen Kommission durch handels- und investitionspolitische Maßnahmen, aber auch durch internationale Abkommen, die sie aushandelt und abschließt, wahrgenommen. Demgegenüber ist direkte Besteuerung ein nationales Vorrecht der EU-Mitgliedstaaten. Die nationale Steuerhoheit gibt ihnen die Befugnis zu entscheiden, welche Steuern erhoben werden sollen, welche Rechtsträger oder Tätigkeiten besteuert werden sollen und welche Steuersätze und Steuerbefreiungen gelten sollen.

Einige EU-Mitgliedstaaten sowie auch einige Drittstaaten haben daher Steuern eingeführt, die speziell auf die digitale Wirtschaft abzielen, oder ihre Absicht dazu bekundet. Indien war 2016 das erste Land, das eine DST in Form einer „Ausgleichsabgabe“ auf Online-Werbung einführte. Letztere wurde 2020 dahingehend erweitert, dass sie nun auch Lieferungen und Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr umfasste, die ab April 2020 erbracht, bereitgestellt oder vermittelt wurden. Es sei erwähnt, dass Indien diese Steuer zurückgenommen hat, nachdem die USA 2025 mit Zöllen gedroht hatten.¹⁵¹

Der erste EU-Mitgliedstaat, der eine DST einführte, war Frankreich, das 2019 mit Gesetz Nr. 2019-759 eine umfangreiche DST umsetzte.¹⁵² Die Steuer in Höhe von 3 % gilt für Jahresumsätze, die einen bestimmten Schwellenwert überschreiten und von Vermittlungsdiensten, die über eine digitale Schnittstelle angeboten werden, sowie von Diensten für gezielte Werbung, die in Frankreich angeboten werden, generiert werden. 2025 geriet die französische DST ins Visier der Öffentlichkeit, als die *Digital Classifieds France SAS* ihre Verfassungsmäßigkeit anfocht. Im Laufe des Verfahrens wurde der Verfassungsrat (*Conseil Constitutionnel*) vom Staatsrat (*Conseil d'Etat*) gebeten, über eine „question prioritaire de constitutionnalité“ (QPC) zu entscheiden. Das Unternehmen machte geltend, der Anwendungsbereich und die Schwellenwerte der DST würden gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Fairness verstoßen. Am 12. September 2025 erließ der Verfassungsrat jedoch eine Entscheidung, in der er die Verfassungsmäßigkeit der DST-Bestimmungen im Allgemeinen Steuergesetzbuch bestätigte.¹⁵³ Auch der DST-Satz selbst ist seit Ende 2025 Gegenstand von Diskussionen. Während der Haushaltsdebatten erwog das französische Parlament, diesen Satz von 3 % auf 6 % und sogar auf bis zu 15 %

¹⁵¹ Einkommensteuerbehörde, Finanzministerium, Regierung von Indien, [Equalisation Levy](#) [Ausgleichsabgabe], zuletzt geprüft und aktualisiert am 20. Mai 2026.

¹⁵² [Loi n° 2019-759 du 24 juillet 2019 portant création d'une taxe sur les services numériques et modification de la trajectoire de baisse de l'impôt sur les sociétés](#) [Gesetz Nr. 2019-759 vom 24. Juli 2019 zur Einführung einer Digitalsteuer und zur Änderung des Zeitplans für die Senkung der Körperschaftssteuer], [Legifrance.gouv.fr](#).

¹⁵³ Verfassungsrat (*Conseil Constitutionnel*), [decision no. 2025-1157 QPC](#), 12. September 2025



anzuheben, was in den USA umgehend Besorgnis auslöste.¹⁵⁴ Derzeit gilt jedoch weiterhin der Satz von 3 %.

Sieben weitere EU-Mitgliedstaaten haben DST eingeführt (Österreich, Italien, Spanien, Dänemark, Ungarn, Polen und Portugal), während andere planen, diesem Beispiel zu folgen. So wurde beispielsweise im Januar 2026 zusätzlich zu der bereits seit 2020 in Polen geltenden Steuer ein Gesetzentwurf für eine Ausgleichssteuer auf bestimmte digitale Dienste vorgelegt, um eine gerechte Besteuerung der auf dem polnischen Digitalmarkt erzielten Einnahmen zu gewährleisten.¹⁵⁵ In Deutschland wurde 2020 zwar ein ursprünglicher Vorschlag zur Erhebung einer Quellensteuer auf Zahlungen im Zusammenhang mit digitaler Werbung zurückgezogen, doch hat das Land kürzlich seine Absicht bekundet, eine 10-prozentige DST auf digitale Werbung einzuführen.¹⁵⁶ Ebenso hat Tschechien eine DST vorgeschlagen, die auf gezielter Werbung auf digitalen Schnittstellen, auf der Übermittlung von Nutzerdaten und Daten, die aus den Aktivitäten von Nutzern auf digitalen Schnittstellen generiert werden, sowie auf der Bereitstellung einer mehrseitigen digitalen Schnittstelle für Nutzer basiert, die den Austausch von Waren und Dienstleistungen zwischen Nutzern erleichtern kann.¹⁵⁷ Diese Diskussionen treten derzeit jedoch auf der Stelle. Belgien¹⁵⁸ und die Slowakei¹⁵⁹ haben ebenfalls Interesse an der Einführung einer DST bekundet, wenngleich sie noch nicht so weit fortgeschritten sind. Ebenso zeigten sowohl Lettland¹⁶⁰ als auch Slowenien¹⁶¹ Interesse daran, 2019 eine nationale DST einzuführen, doch seitdem ist nichts geschehen.

¹⁵⁴ US-Handelskammer, [U.S. Chamber Urges French Lawmakers to Drop Digital Services Tax Proposal](#), 24. Oktober 2025.

¹⁵⁵ Ministerium für digitale Angelegenheiten, [Usługi cyfrowe w Polsce mają być opodatkowane na równych zasadach](#) [Digitale Dienstleistungen in Polen sollen gleich besteuert werden], 27. Januar 2026.

¹⁵⁶ Deutscher Bundestag [Einführung einer Digitalabgabe oder einer Digitalsteuer](#), 2025.

¹⁵⁷ Finanzministerium, [Návrh zákona o digitální dani míří do Sněmovny](#) [Gesetzentwurf zur Digitalsteuer geht ins Abgeordnetenhaus], 18. November 2019.

¹⁵⁸ [Proposition de loi modifiant le Code des droits et taxes divers, instaurant une taxe sur les services numériques](#) [Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über sonstige Abgaben und Steuern und zur Einführung einer Digitalsteuer], 17. April 2026.

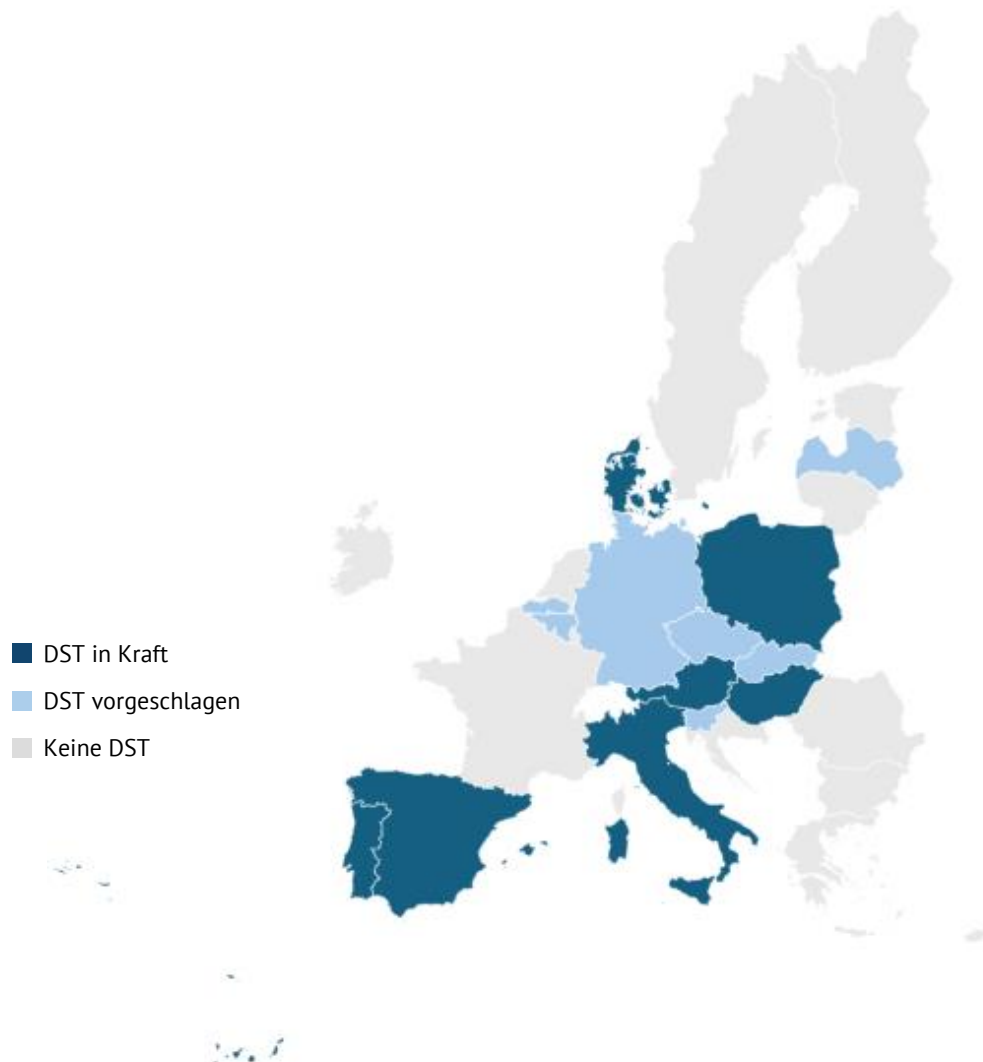
¹⁵⁹ VATCalc, [Slovakia Digital Services Tax proposal](#), 21. August 2025.

¹⁶⁰ KPMG, *Taxation of the digitalized economy*, 14. August 2026, S.58.

¹⁶¹ Ebenda, S. 71.



Abbildungen 5. Einführung von DST in der EU



Quelle: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Viele andere Länder außerhalb der EU, darunter Argentinien, Äthiopien, Kolumbien, Nepal, Tunesien und Türkiye, haben solche Maßnahmen bereits umgesetzt,¹⁶² während andere wie beispielsweise Brasilien 2025 eine mögliche Absicht dazu angekündigt haben. Die Steuer in Brasilien soll in einem digitalen Sozialbeitrag in Höhe von 7 % auf den Bruttoumsatz der großen Plattformen mit brasilianischen Nutzern bestehen.¹⁶³ Frühere Vorschläge zu DST wurden nicht weiterverfolgt. Im Gegensatz dazu hat beispielsweise die Schweiz zu erkennen gegeben, dass sie nach langfristigen Lösungen sucht und keine Pläne zur Einführung von Übergangsmaßnahmen hat. Es sei außerdem darauf hingewiesen, dass einige Länder, die ursprünglich DST eingeführt hatten, diese später wieder abgeschafft

¹⁶² KPMG, [Taxation of the digitalized economy](#), 14. August 2026.

¹⁶³ [Projeto de Lei Complementar](#), PLP 157/2025.



haben. Dies war, wie oben erwähnt, in Indien der Fall, ebenso wie in Kanada, wo die Bundessteuer in Höhe von 3 % auf die Einnahmen aus Tätigkeiten bestimmter inländischer und ausländischer digitaler Dienste, die mit kanadischen Nutzern generiert wurden, weniger als zwei Jahre nach ihrer Einführung wieder abgeschafft wurde. Die Einführung der kanadischen DST beschädigte die diplomatischen Beziehungen zu den USA, die im Bericht des US-Handelsbeauftragten (*United States Trade Representative* - USTR) erklärten, dass diese Maßnahme US-Unternehmen diskriminiere und als Verstoß gegen das Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten, Mexiko und Kanada (*United States-Mexico-Canada Agreement* - USMCA) angesehen werde. Im November 2025 nahm Kanada die formelle rückwirkende Aufhebung der DST in sein jährliches Haushaltsdurchführungsgesetz auf, und das Gesetz zur Aufhebung des Digitalsteuergesetzes erhielt am 26. März 2026 die königliche Zustimmung.¹⁶⁴

Da Steuern ein einzelstaatliches Vorrecht sind, können die DST von Land zu Land stark variieren. Ihre drei bestimmenden Hauptmerkmale sind ihr Anwendungsbereich, der Umsatzschwellenwert und der Steuersatz. Was den Anwendungsbereich betrifft, ist „Digitalsteuer“ ein weit gefasster Begriff, da digitale Dienste in verschiedenen Bereichen zum Einsatz kommen können, beispielsweise bei Online-Marktplätzen, Online-Werbung, Social-Media-Diensten, Streamingdiensten und beim Verkauf von Nutzerdaten. DST können daher auf bestimmte Dienste abzielen oder eine breitere Reichweite haben und für alle Dienste gelten. Sie können entweder in Form von direkten Steuern auf die Umsätze oder Gewinne eines Unternehmens erhoben werden oder in Form von indirekten Steuern, die eher konkrete Dienste betreffen und von den Verbrauchern getragen werden. Beispielsweise können VoD-Dienste Mehrwertsteuer auf die von den Nutzern gezahlten Abonnementgebühren erheben und abführen.

DST können auf Online-Werbedienste (AT) oder -einnahmen (HU), auf Streamingdienste (DK), auf andere spezifische Dienste wie Social-Media-Plattformen, Internet-Suchmaschinen und Online-Marktplätze (UK) oder auf eine Kombination aus spezifischen Diensten und audiovisueller kommerzieller Kommunikation (PL, PT) erhoben werden. Einige haben einen breiteren Anwendungsbereich, bei dem Steuern auf eine Vielzahl digitaler Dienste anwendbar sind (IT, ES). Die französische DST hat die höchste Reichweite, da sie für Anbieter von „digitalen Schnittstellen“ im Allgemeinen sowie für auf Nutzerdaten basierende Werbedienste gilt. Unternehmen, die solchen Steuern unterliegen, können daher mit Doppelbesteuerung konfrontiert sein. Sie können in ihrem Sitzland nach den Vorschriften zur Körperschaftsteuer besteuert werden, während dieselben Einnahmen in einem anderen Land im Rahmen einer DST besteuert werden. Eine Doppelbesteuerung kann auch dann entstehen, wenn zwei oder mehr Länder DST anwenden, die auf unterschiedlichen Kriterien beruhen.

¹⁶⁴ Kanadisches Parlament, [Bill C-15](#) (*königliche Zustimmung*), 26. März 2026.



4.1.3 DST auf EU-Ebene

Digitalbesteuerung steht nun schon seit einem Jahrzehnt auf der Agenda der EU mit dem Ziel, die Fairness der Steuersysteme zu verbessern, das Wirtschaftswachstum zu fördern und die Steuerpolitik an das digitale Zeitalter anzupassen. Bereits im Dezember 2015 forderte eine Entschließung des Europäischen Parlaments¹⁶⁵ die Europäische Kommission auf, die Definition des Begriffs „Betriebsstätte“ (*permanent establishment*) anzupassen und eine Definition für ein Mindestmaß an „wirtschaftlicher Substanz“ (*economic substance*) einzuführen. Nach Angaben des Parlaments waren diese Änderungen erforderlich, „damit die Besteuerung dort erfolgt, wo die wirtschaftliche Tätigkeit und Wertschöpfung stattfindet“. Vor diesem Hintergrund forderte das Parlament darüber hinaus, dass „verbindliche Mindestkriterien eingeführt werden sollten, anhand derer bestimmt wird, ob eine Wirtschaftsaktivität für die Besteuerung in einem Mitgliedstaat wesentlich genug ist, damit das Problem von ‚Briefkastenfirmen‘ verhindert wird, insbesondere in Verbindung mit den Herausforderungen, die durch die digitale Wirtschaft geschaffen wurden“.

Der Vorschlag des Europäischen Parlaments enthielt die folgenden Empfehlungen, die Teil eines konkreten Verbots sogenannter „Briefkastenfirmen“ sein sollten:

- „die Definition des Begriffs ‚Betriebsstätte‘ so anzupassen, dass Unternehmen keine Möglichkeit haben, eine steuerpflichtige Präsenz in einem Mitgliedstaat, in dem sie wirtschaftlich aktiv sind, künstlich zu vermeiden. Diese Definition sollte auch Situationen umfassen, in denen bei Unternehmen, die sich vollständig immateriellen digitalen Aktivitäten widmen, davon ausgegangen wird, dass sie eine Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat haben, wenn sie in der Wirtschaft dieses Staats in maßgeblichem Umfang digital präsent sind;
- die Mindestanforderungen an die ‚wirtschaftliche Substanz‘ unionsweit zu definieren und dabei auch die digitale Wirtschaft abzudecken, damit Unternehmen tatsächlich wertschöpfend tätig sind und einen Beitrag zu der Wirtschaft des Mitgliedstaats leisten, in dem sie über eine steuerliche Präsenz verfügen.“

Als Reaktion darauf veröffentlichte die Europäische Kommission 2018 im Rahmen des „Pakets zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft“ einen Vorschlag zur Besteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz.¹⁶⁶ Dem Vorschlag lag eine Mitteilung mit dem Titel „Zeit für einen modernen, fairen und effizienten Steuerstandard für die digitale Wirtschaft“ bei, in der die Herausforderungen der veralteten Körperschaftssteuerregelungen und die Notwendigkeit einer internationalen Lösung aufgezeigt wurden.¹⁶⁷ Der Vorschlag sah insbesondere eine Richtlinie über ein gemeinsames System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen vor. Zu den Erträgen, die in den Anwendungsbereich des Vorschlags fielen, zählten unter anderem solche aus dem Verkauf

¹⁶⁵ Europäisches Parlament [Entschließung vom 16. Dezember 2015](#) mit Empfehlungen an die Kommission zur transparenteren Gestaltung, Koordinierung und Harmonisierung der Politik im Bereich der Körperschaftssteuer in der Union (2015/2010/INL).

¹⁶⁶ Europäische Kommission, [Vorschlag für eine Richtlinie 2018/0073 \(CNS\) des Rates](#) zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen, 22. März 2018.

¹⁶⁷ Europäische Kommission, [Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat](#), Zeit für einen modernen, fairen und effizienten Steuerstandard für die digitale Wirtschaft, COM(2018) 146 final, 21. März 2018.



von Online-Werbeflächen, aus digitalen Vermittlungsaktivitäten zwischen Nutzern zur Erleichterung des Verkaufs von Waren und Dienstleistungen sowie aus dem Verkauf von Daten, die aus Nutzer-Anbieter-Informationen generiert werden. Ein einheitlicher Steuersatz von 3 % in der gesamten Union (Artikel 8) sollte für Unternehmen gelten, deren weltweiter Gesamtumsatz über EUR 750 Millionen und deren Umsatz in der EU über EUR 50 Millionen liegt (Artikel 4).

Im Januar 2019 bekräftigte die Europäische Kommission ihren Standpunkt in einer Mitteilung mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer effizienteren und demokratischeren Beschlussfassung in der EU-Steuerpolitik“.¹⁶⁸ Trotz monatelanger Verhandlungen konnte jedoch keine politische Einigung erzielt werden, was dazu führte, dass die Verabschiedung eines neuen Steuersystems im April 2019 scheiterte.¹⁶⁹

Die EU-Verhandlungen gerieten daher ins Stocken, während die OECD-Verhandlungen weitergingen. In der Folge führten einige Länder bis zur Erreichung einer weltweiten Lösung nationale DST als Übergangslösungen ein.

In jüngerer Zeit wurden die Diskussionen über eine europäische DST jedoch wieder auf die Tagesordnung gesetzt, nachdem es 2025 zu Spannungen mit den USA hinsichtlich deren Zollstrategie kam. DST sind nun Gegenstand eines umfassenderen transatlantischen Handelskonflikts statt nur eine nationale Steuerfrage. Tatsächlich brachte die Europäische Kommission (erneut) die Möglichkeit ins Spiel, eine Steuer auf die Werbeeinnahmen amerikanischer Unternehmen zu erheben, falls die Verhandlungen mit den USA scheitern sollten. Eine europäische Steuer würde als Vergeltungsmaßnahme gegen die USA dienen, gleichzeitig aber auch ein umfassenderes globales Abkommen gefährden, über das derzeit noch in der OECD beraten wird.

Nach Verhandlungen wurde im Juli 2025 in Schottland schließlich ein Handelsabkommen zwischen der EU und den USA vereinbart. Alle Pläne für eine europäische DST wurden jedoch seither fallengelassen, ohne dass dies Auswirkungen auf bestehende nationale DST hatte. Die Vereinbarung ist in einer gemeinsamen Erklärung vom 21. August 2025 dargelegt, die die Parteien im Rahmen ihrer internen Verfahren schriftlich fassen wollten.¹⁷⁰ Sie führte zum Abschluss eines Abkommens über wechselseitig fairen und ausgewogenen Handel (Rahmenabkommen), und die Kommission veröffentlichte später zwei Legislativvorschläge zur Umsetzung der Zölle: einen für den präferenziellen Zugang von US-Waren zum EU-Markt¹⁷¹ und einen zur Verlängerung der bestehenden zollfreien

¹⁶⁸ Europäische Kommission, [Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat](#), Auf dem Weg zu einer effizienteren und demokratischeren Beschlussfassung in der EU-Steuerpolitik, 15. Januar 2019.

¹⁶⁹ Europäisches Parlament, [Ausführliche Sitzungsberichte](#), Straßburg, 15. April 2019.

¹⁷⁰ Generaldirektion Handel und wirtschaftliche Sicherheit, [Joint Statement on a United States-European Union framework on an agreement on reciprocal, fair and balanced trade](#) [Gemeinsame Erklärung zu einem Rahmenabkommen zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union über einen gegenseitigen, fairen und ausgewogenen Handel], 21 August 2025.

¹⁷¹ Europäische Kommission, [Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Einfuhrzölle auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika](#), 28. August 2025.



Einführen bestimmter Arten von Hummer.¹⁷² Diese Vereinbarung gilt daher nur für Waren, nicht jedoch für Dienstleistungen und vor allem nicht für digitale Dienstleistungen. Darüber hinaus werden in dem Rahmenabkommen die Bedenken der USA sowie die von beiden Seiten eingegangenen Verpflichtungen anerkannt. Seit seiner Ankündigung wurden jedoch Fragen hinsichtlich des nicht rechtsverbindlichen Charakters des Abkommens sowie einer Beeinträchtigung von EU-Normen und -Souveränität laut. Seitdem hat der Oberste Gerichtshof der USA geurteilt, dass der US-Präsident mit der Erhebung von 15 % Zoll auf die meisten EU-Exporte in die USA seine Befugnisse überschritten hat.¹⁷³ Nachdem das Europäische Parlament die Ratifizierung im Februar 2026 ausgesetzt hatte, erteilte es am 26. März 2026 bedingte Zustimmung mit Sicherheitsvorkehrungen wie Suspensions-, „Sunrise“- und „Sunset“-Klauseln.¹⁷⁴

Wie in Kapitel 3 beschrieben, verfügt die EU seit 2023 durch die Verordnung 2023/2675 über ein Instrument, um gegen Zwang vorzugehen.¹⁷⁵ Dies ermöglicht es der Europäischen Kommission, im Falle wirtschaftlichen Zwangs durch ein Drittland Gegenmaßnahmen der EU zu ergreifen, um dessen Beendigung zu bewirken. Diese Maßnahmen können Zugangsbeschränkungen zum EU-Markt und andere wirtschaftliche Nachteile umfassen.

Unterdessen erklärte der EU-Steuerkommissar am 9. Februar 2026 vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments, er sei trotz der schleppenden Fortschritte bei den Diskussionen der OECD über Säule eins noch nicht bereit, eine Digitalsteuer auf EU-Ebene voranzutreiben. Zunächst müssten alle Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Zwei-Säulen-Lösung ausgeschöpft werden, bevor die Option einer DST wieder in Betracht gezogen werde.

4.2 US-Ermittlungen zu DST

4.2.1 Untersuchungen nach Artikel 301

Gemäß Artikel 181 des US-Handelsgesetzes von 1974¹⁷⁶ muss der USTR Hemmnisse für den Marktzugang oder dessen Verzerrung sowie die ungerechte Behandlung von US-amerikanischen Waren und Dienstleistungen ermitteln und analysieren und jährliche Berichte über die durchgeführten Analysen und Schätzungen veröffentlichen. Diese

¹⁷² Europäische Kommission, [Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nichtanwendung von Zöllen auf die Einfuhren bestimmter Waren](#), 28. August 2025.

¹⁷³ Oberster Gerichtshof der Vereinigten Staaten, [Learning Resources, Inc. et al v. Trump](#), 20. Februar 2026.

¹⁷⁴ Für den Fall, dass die USA neue Zölle einführen sollten, wurde eine Suspensionsklausel eingeführt. Zudem würden die neuen Zölle nur dann in Kraft treten, wenn die USA ihre Verpflichtungen einhalten (Sunrise-Klausel), und sie laufen am 31. März 2028 aus, sofern sie nicht verlängert werden (Sunset-Klausel).

¹⁷⁵ [Verordnung \(EU\) 2023/2675](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlichem Zwang durch Drittländer.

¹⁷⁶ [Trade Act of 1974](#), U.S. Government Publishing Office.



Berichte, die als „*National Trade Estimate*“ (NTE-Berichte) bekannt sind, sollen anderen Ländern signalisieren, welche Handlungen, politischen Maßnahmen oder Praktiken ausländischer Staaten unter Beobachtung stehen und möglicherweise zu weiteren Untersuchungen führen könnten.

Diese Praxis, die gemeinhin als Untersuchungen nach Artikel 301 bezeichnet wird, leitet sich aus Kapitel III, Artikel 301 des Handelsgesetzes ab: „Abhilfe bei unlauteren Handelspraktiken“. Gemäß dieser Bestimmung überträgt der US-Kongress dem USTR Befugnisse, Untersuchungen durchzuführen und Maßnahmen zu ergreifen, um Rechte der USA zu schützen, die im Rahmen von Handelsabkommen möglicherweise nicht gewahrt werden, und um bestimmte ausländische Handelspraktiken, Handlungen oder Maßnahmen zu unterbinden, die den US-Handel belasten oder einschränken (wobei dies sowohl Dienstleistungen als auch Investitionen umfasst, beispielsweise durch die Erhebung oder Androhung von Zöllen oder Abgaben auf Importe aus anderen Ländern).

Untersuchungen des USTR können nach Konsultation öffentlicher und privater Interessenträger von Amts wegen eingeleitet werden, können aber auf Antrag auch von jeder interessierten Person verlangt werden. Die Untersuchungen werden anschließend von einem Artikel-301-Ausschuss durchgeführt, der dem Ausschuss für Handelspolitik (*Trade Policy Staff Committee* - TPSC) mögliche Maßnahmen empfiehlt. Auf Grundlage der Empfehlungen des TPSC und nach Rücksprache mit den von den Untersuchungen betroffenen Ländern entscheidet der USTR, ob Vergeltungsmaßnahmen gegen festgestellte schädliche oder unfaire Handelspraktiken zu ergreifen sind. Derartige vom USTR beschlossene Maßnahmen können verbindlich sein, wenn ein Handelsabkommen verletzt wird oder wenn eine Handlung, politische Maßnahme oder Vorgehensweise einer ausländischen Regierung „unbegründet ist und den US-Handel belastet oder einschränkt“. Vergeltungsmaßnahmen können auch nach Ermessen ergriffen werden, wenn der USTR feststellt, dass eine Handlung, politische Maßnahme oder Vorgehensweise einer ausländischen Regierung „unangemessen oder diskriminierend“ ist und den US-Handel „beeinträchtigt oder einschränkt“.

Vergeltungsmaßnahmen können in Form von Zöllen oder anderen Einfuhrbeschränkungen, einer Rücknahme oder Aussetzung von Zugeständnissen im Rahmen von Handelsabkommen oder der Unterzeichnung eines verbindlichen Abkommens mit der betreffenden ausländischen Regierung erfolgen, in dem diese sich verpflichtet, entweder das betreffende Verhalten einzustellen oder den USA eine Entschädigung zu leisten. Solche Maßnahmen können geändert oder beendet werden, nachdem sie dem Kongress berichtet wurden.

Maßnahmen gemäß Artikel 301 enden nach vier Jahren, es sei denn, der USTR erhält einen Antrag auf Fortsetzung und führt eine Überprüfung des Falls durch. Unter bestimmten Umständen kann der USTR eine zuvor beendete Artikel-301-Maßnahme wieder in Kraft setzen.



4.2.2 USTR-Untersuchungen zu digitalen Handelshemmnissen

Die ersten Artikel-301-Untersuchungen zu DST fanden 2019 und 2020 statt, zunächst in Frankreich und anschließend in zehn weiteren Ländern, die ebenfalls DST eingeführt hatten oder dies in Erwägung zogen. Der USTR stellte fest, dass die DST in Frankreich, Österreich, Indien, Italien, Spanien, Türkiye und dem Vereinigten Königreich US-Unternehmen diskriminierten, und kündigte Zölle in Höhe von 25 % auf Importe aus diesen Ländern im Wert von rund USD 3,4 Milliarden an, die bis zum Abschluss der Verhandlungen der OECD und der G20 über ein globales Steuerrahmenwerk ausgesetzt wurden. Bis zum Herbst 2021 hatten neun Länder zugestimmt, ihre DST aufzuheben, und die USA hatten die ausgesetzten Zölle aufgehoben.

Im Februar 2025 kündigten die USA ihren „fairen und wechselseitigen Plan“¹⁷⁷ an und veröffentlichten ein Memorandum mit dem Titel „Schutz amerikanischer Unternehmen und Innovatoren vor Erpressung aus dem Ausland sowie vor unfairen Geldbußen und Strafen“,¹⁷⁸ in dem der USTR angewiesen wurde, die Wiederaufnahme von Artikel-301-Untersuchungen zu den DST von Frankreich, Österreich, Italien, Spanien, Türkiye und dem Vereinigten Königreich zu erwägen und zu prüfen, ob andere außenpolitische Maßnahmen Handelshemmnisse für die USA darstellen. Einen Monat später veröffentlichte der USTR seinen NTE-Bericht 2025, in dem ausländische Handelshemmnisse beschrieben werden.¹⁷⁹

Eben vor diesem Hintergrund reagierten die USA mit Androhungen von Vergeltungszöllen, die weitreichende Auswirkungen auf ausländische Exportländer, die USA selbst, ihre lokalen Unternehmen, Arbeitnehmer und Verbraucher im Allgemeinen hatten: steigende Preise, geringere Auswahl, veränderte Kaufentscheidungen der Verbraucher, Risiko von Handelsverlusten und höhere Kosten für lokale Unternehmen. Diese Schritte sollen Vergeltungsmaßnahmen gegen protektionistische Maßnahmen jener Länder darstellen, die Hindernisse für den Welthandel errichten und damit einheimische Unternehmen begünstigen. Genau das tut jedoch auch die US-Regierung, indem sie Zölle erhebt, die ausländische Unternehmen davon abhalten, mit der heimischen Industrie zu konkurrieren, und die strategische Kontrolle der USA schützt.

Im März 2026 veröffentlichte der USTR eine aktualisierte Fassung seines Berichts,¹⁸⁰ in dem die DST in der EU als Handelshemmnisse eingestuft wurden. Außerdem wurden insbesondere die Fälle Frankreichs, Österreichs, Italiens und Spaniens untersucht, nachdem 2025 die Anweisung ergangen war, zu prüfen, ob die Ermittlungen zu DST in diesen Ländern wieder aufgenommen werden sollten. Der vollständige Bericht befasste sich zudem mit DST

¹⁷⁷ Das Weiße Haus, [Fact Sheet: President Donald J. Trump Announces “Fair and Reciprocal Plan” on Trade](#) [Informationsblatt: Präsident Donald J. Trump kündigt einen „fairen und auf Gegenseitigkeit beruhenden Plan“ für den Handel an], 13. Februar 2025.

¹⁷⁸ Das Weiße Haus, [Defending American Companies and Innovators From Overseas Extortion and Unfair Fines and Penalties](#) [Schutz amerikanischer Unternehmen und Innovatoren vor Erpressung aus dem Ausland sowie vor ungerechtfertigten Bußgeldern und Strafen], 21. Februar 2025.

¹⁷⁹ Handelsbeauftragter der Vereinigten Staaten, [2025 National Trade Estimate Report on foreign trade barriers of the President of the United States on the Trade Agreements Program](#), 1. März 2025.

¹⁸⁰ Handelsbeauftragter der Vereinigten Staaten, [2026 National Trade Estimate Report on foreign trade barriers of the President of the United States on the Trade Agreements Program](#), 31. März 2026.



in neun weiteren Rechtsräumen, das heißt in der EU, in Indien, Kanada, Kenia, Kolumbien, Nigeria, Pakistan, Türkei sowie im Vereinigten Königreich.

Es sei darauf hingewiesen, dass die USA, als am 23. April 2026 die jährlichen Einnahmen des Vereinigten Königreichs aus DST veröffentlicht wurden, Bedenken äußerten und erneut ihre Ablehnung der britischen DST bekräftigten. Die britische Steuer – eine Abgabe in Höhe von 2 % auf die Einnahmen von Social-Media-Plattformen, Suchmaschinen und Online-Marktplätzen, die Gewinne von britischen Nutzern erzielen – wurde 2020 eingeführt, bis ein internationales Abkommen zur Reform des Steuerrahmens verabschiedet wird.

4.3 Neue Initiativen und deren Auswirkungen auf DST

Die mit DST verbundenen Spannungen haben einige Organisationen dazu veranlasst, zu handeln und Vorschläge zu erarbeiten, mit denen die aktuellen Fragen des digitalen Umfelds effizienter angegangen werden könnten. Die OECD arbeitet seit über einem Jahrzehnt an einer Reform des internationalen Steuersystems. Sollte diese verabschiedet werden, könnte sie direkte Auswirkungen auf die nationalen DST haben. Vor kurzem haben die Vereinten Nationen eine neue Initiative ins Leben gerufen, um die internationale Besteuerung der digitalen Wirtschaft zu reformieren.

4.3.1 Die OECD-Initiative zu Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

Wie in Kapitel 3 dargelegt, sind Handel und Besteuerung zwei der zentralen Handlungsfelder der OECD, darunter auch das zunehmend an Bedeutung gewinnende Thema des digitalen Handels.

Seit 2013 arbeitet die OECD gemeinsam mit den G20 an der Initiative zu Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (*Base Erosion and Profit Shifting* - BEPS), einem übergeordneten Rahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidung seitens multinationaler Unternehmen. Multinationale Unternehmen nutzen Praktiken der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, um Lücken in Steuervorschriften auszunutzen, was letztlich zu Steuervermeidung führt, beispielsweise durch die Verlagerung von Gewinnen in Länder mit niedrigen oder gar keinen Steuern, obwohl sie dort nur wenig oder gar nicht wirtschaftlich tätig sind. 2016 riefen die beiden Organisationen den „inklusive Rahmen zu BEPS“ (*Inclusive Framework on BEPS*)¹⁸¹ ins Leben, um die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Besteuerung des digitalen Handels durch einen Zwei-Säulen-Vorschlag anzugehen.

Säule eins soll Besteuerungsrechte von einer Besteuerung am Sitz des Unternehmens auf eine Besteuerung im Marktland verlagern. Mit anderen Worten: Sie legt

¹⁸¹ OECD, [Base erosion and profit shifting](#).



Regeln für die Neuverteilung der Besteuerungsrechte unter Ländern fest, in denen multinationale Unternehmen unabhängig von einer physischen Präsenz über einen bedeutenden Kundenstamm verfügen und Gewinne erzielen. Gestützt auf diese Säule wäre es Ländern, in denen Kunden und Nutzer ansässig sind, gestattet, einen Teil der in ihrem Hoheitsgebiet erzielten Gewinne zu besteuern. Die im Rahmen von Säule zwei festgelegten Regeln sehen eine globale Mindeststeuer vor, die sicherstellt, dass die Gewinne multinationaler Unternehmen mit einem Umsatz von mindestens EUR 750 Millionen mit einem effektiven Steuersatz von mindestens 15 % besteuert werden. Diese Vorschriften sollen verhindern, dass Gewinne in Ländern mit niedrigen Steuersätzen geparkt werden.

Diese internationale Lösung soll mehr Rechtssicherheit bei der Anwendung von Steuervorschriften schaffen und dadurch mögliche Doppelbesteuerung, Steuersatzunterschiede zwischen den Ländern sowie Probleme im Zusammenhang mit Steuervermeidung vermeiden. Diese Herausforderungen ergaben sich insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung nationaler DST, deren Anwendungsbereich sich an den spezifischen Bedürfnissen der einzelnen Länder orientiert und die oft als Übergangsmaßnahmen bis zum Abschluss eines internationalen Abkommens bezeichnet werden. 2025 hob Indien, das als erstes Land eine DST eingeführt hatte, seine Ausgleichsabgabe in Höhe von 6 % auf und signalisierte damit die Angleichung an den „inklusive Rahmen“. Diese Aufhebung fiel jedoch zeitlich mit den Drohungen der USA gegen solche DST zusammen.

Das Ziel dieses globalen Rahmens besteht darin, die Staaten dazu zu bewegen, ihre nationalen DST nach seiner Verabschiedung aufzugeben. Über 140 Länder haben sich bereits auf Säule zwei geeinigt, während über die erste Säule noch verhandelt wird. Dies hat zu zahlreichen technischen Schwierigkeiten und politischen Meinungsverschiedenheiten geführt, da es aufgrund widersprüchlicher nationaler Interessen schwierig ist, eine „Universallösung“ zu finden.

Im Januar 2025 änderten die USA jedoch ihre Haltung gegenüber dem „inklusive Rahmen“. In einem Memorandum an den Finanzminister wurde ausdrücklich festgestellt, dass der Rahmen in den USA ohne die Verabschiedung eines Gesetzes durch den US-Kongress, mit dem dessen Bestimmungen übernommen und umgesetzt werden, keine Rechtskraft oder Wirkung habe.¹⁸² Die USA beriefen sich zudem auf Artikel 891 des amerikanischen Steuergesetzes (*Internal Revenue Code*), der es ihnen ermöglicht, den Steuersatz in Ländern anzuheben, die „diskriminierende oder extraterritoriale“ Steuern erheben.¹⁸³

4.3.2 Der Ansatz der Vereinten Nationen

Parallel zum inklusiven Rahmen der OECD hat der Steuerausschuss der Vereinten Nationen (VN) eine weitere Lösung zur Reform der internationalen Besteuerung der digitalen

¹⁸² Memorandum an den Finanzminister, [The Organization for Economic Co-operation and Development \(OECD\) Global Tax Deal \(Global Tax Deal\)](#), 20. Januar 2025.

¹⁸³ [Internal Revenue Code](#), Cornell Law School, Legal Information Institute, 1986.



Wirtschaft entwickelt. Der VN-Vorschlag wurde in Artikel 12B der aktualisierten Fassung des Musterabkommens der Vereinten Nationen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von 2021¹⁸⁴ dargelegt. Er befasst sich insbesondere mit dem Problem, dass multinationale Unternehmen in den Marktländern nur geringe Steuern zahlen, und soll daher den Marktländern, insbesondere den Entwicklungsländern, mehr Besteuerungsrechte einräumen. Dieser Ansatz konzentriert sich auf die Besteuerung von Einkünften aus automatisierten digitalen Diensten im bilateralen Kontext und gilt daher für Vertragsparteien, die dessen Einbeziehung zustimmen. „Automatisierte digitale Dienste“ meint dabei alle Dienste, die über das Internet oder ein anderes elektronisches Netzwerk bereitgestellt werden und in beiden Fällen nur ein minimales menschliches Eingreifen seitens des Diensteanbieters erfordern. Mit anderen Worten zählen zu diesen Diensten Online-Werbedienste, die Bereitstellung von Nutzerdaten, Online-Suchmaschinen, Online-Vermittlungsplattformen, Social-Media-Plattformen, Dienste für digitale Inhalte, Online-Spiele, Cloud-Computing-Dienste und standardisierte Online-Unterrichtsdienste.

Das Mandat wurde im November 2025 verabschiedet, woraufhin Verhandlungen über einen Vertrag zur Verbesserung der steuerlichen Zusammenarbeit aufgenommen wurden, der voraussichtlich 2027 abgeschlossen sein soll.

Im Gegensatz zu den Vorschlägen der OECD würde das VN-Projekt vorsehen, dass die Quellenländer Steuern auf die Bruttozahlungen einbehalten. Die OECD hingegen strebt an, die Residualgewinne multinationaler Unternehmen den jeweiligen Marktländern zuzuweisen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Debatte über DST zu einem zentralen Konfliktpunkt im weiteren Kontext des internationalen Handels, des technologischen Wandels und der Durchsetzung kultureller und wirtschaftlicher Souveränität geworden ist. Da die digitale Wirtschaft traditionelle Grenzen verwischt und etablierte Steuer- und Handelsrahmen in Frage stellt, suchen die EU, die USA und andere globale Akteure angesichts konkurrierender Interessen und Prioritäten weiterhin – oft unter Schwierigkeiten – nach einer gemeinsamen Basis. Während multilaterale Initiativen unter Federführung der OECD und der Vereinten Nationen darauf abzielen, durch internationalen Konsens langfristige Lösungen zu erzielen, unterstreicht das Fortbestehen von nationalen Digitalsteuern und Vergeltungsmaßnahmen die Komplexität der Bemühungen um eine faire und wirksame Besteuerung digitaler Aktivitäten. Letztendlich wird der Ausgang dieser Debatten nicht nur die künftigen transatlantischen Beziehungen und die globale Marktdynamik prägen, sondern auch die Fähigkeit einzelner Staaten und Regionen, im digitalen Zeitalter Regulierungsmaßnahmen zu ergreifen, Innovationen voranzutreiben und ihre kulturellen und wirtschaftlichen Interessen zu wahren.

¹⁸⁴ Vereinte Nationen, [UN Model Double Taxation Convention between Developed and Developing Countries](#), 2021.



5. Schlussbemerkungen

Das internationale rechtliche und politische Umfeld für audiovisuelle und digitale Güter und Dienstleistungen ist überaus vielschichtig. Diese Komplexität ergibt sich aus der Dualität des audiovisuellen Sektors, die sowohl marktgängige Güter oder Dienstleistungen als auch Träger des kulturellen Ausdrucks umfasst. Die Beständigkeit „kultureller“ *carve-outs* in Handelsabkommen spiegelt die anhaltenden Spannungen zwischen Handelsliberalisierung und der Wahrung der kulturellen Souveränität im audiovisuellen Bereich wider. Gleichzeitig hat die Digitalisierung der Industrie die traditionellen Marktstrukturen und Geschäftsmodelle grundlegend umgestaltet und die Regulierung digitaler Dienste damit noch komplizierter gemacht.

Die Verflechtung von Kulturpolitik, digitaler Governance und internationalen Handelsregeln nimmt in diesem Zusammenhang immer mehr zu, wobei Zielsetzungen, die in einem Bereich verfolgt werden, häufig Entwicklungen in einem anderen relativieren oder einschränken. Innerhalb der EU wird dies durch ein komplexes Regelwerk zum Schutz der kulturellen Vielfalt in Verbindung mit einem vielschichtigen internationalen Handelsrahmen noch verstärkt. Audiovisuelle Mediendienste werden in erster Linie durch die AVMD-Richtlinie geregelt, während digitale Dienste unter eine breitere Palette horizontaler Rechtsinstrumente fallen, darunter das DSA, das DMA, die DSGVO und das KI-Gesetz. Zusammen zielen diese Rahmenwerke darauf ab, Plattformen zu regulieren, Rechenschaftspflicht durchzusetzen, Nutzer zu schützen und europäische audiovisuelle Werke zu fördern. Gleichzeitig wirken sich einige dieser Vorschriften auch auf den grenzüberschreitenden Verkehr von Inhalten und Daten aus. Die Häufung dieser verflochtenen Rechtsrahmen hat die EU dazu veranlasst, durch Initiativen wie das Digital-Omnibus-Paket eine Vereinfachung anzustreben, auch wenn die Rationalisierung dieser Rechtslandschaft sehr herausfordernd bleibt. Im Bereich des Handels erschweren multilaterale Verträge, regionale Vereinbarungen, Kulturübereinkommen und Steuerabkommen eine Berücksichtigung der Besonderheiten des Kultur- und Digitalsektors zusätzlich. Daher enthalten Handelsabkommen häufig explizite oder implizite sektorbezogene Ausnahmen (*carve-outs*) für Kultur und audiovisuelle Dienstleistungen, was die anhaltende Bereitschaft von Staaten und regionalen Organisationen widerspiegelt, sich politischen Gestaltungsraum für kulturelle Zielsetzungen zu bewahren.

Weiter verstärkt wird die Komplexität dieses Gleichgewichts noch durch die Struktur des Marktes. Obwohl der europäische audiovisuelle Sektor einen wesentlichen Bestandteil der globalen Medienindustrie darstellt, ist die Marktmacht unverändert in den Händen einer verhältnismäßig kleinen Zahl überwiegend außereuropäischer Unternehmen konzentriert. Die Entwicklung der Marktdynamik, insbesondere in den Beziehungen zwischen der EU und den USA, hat somit die Bedenken verstärkt, hinsichtlich Marktkonzentration und des Einflusses großer Online-Plattformen einschließlich jener, die gemäß DMA als Torwächter benannt sind, zu wirken. In diesem Kontext verfolgt die EU mehrere parallele Zielsetzungen und ist bestrebt, einerseits die kulturelle Vielfalt und Identität zu schützen und zu fördern und andererseits ein hohes Schutzniveau für die Nutzer im Binnenmarkt zu gewährleisten. Gleichzeitig will sie vom wirtschaftlichen Wert und der Attraktivität ihres Marktes



profitieren und dabei ihre Regulierungskapazität stärken sowie ihre kulturelle als auch ihre digitale Souveränität behaupten.

Während der Begriff der kulturellen Souveränität bereits seit langem etabliert ist, hat digitale Souveränität erst in den letzten Jahren im Zuge der Bemühungen, eine stärkere Kontrolle über Daten zu erlangen, Innovationen zu fördern und die Fähigkeit der Union zu stärken, Rechtsvorschriften im digitalen Umfeld zu gestalten und durchzusetzen, im politischen Diskurs der EU zunehmend an Bedeutung gewonnen.¹⁸⁵ Diese Belange wurden später von der Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, in ihrer Rede zur Lage der Union 2025 bekräftigt, in der sie die Bedeutung der technologischen Souveränität für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Resilienz und der strategischen Autonomie in einer sich rasch wandelnden digitalen Welt hervorhob.¹⁸⁶ Im Juni 2026 trieb die Europäische Kommission diese Agenda durch eine Reihe von Initiativen voran, darunter die Chip-Verordnung 2.0, die Verordnung zur Cloud- und KI-Entwicklung, die EU-Open-Source-Strategie sowie ein strategischer Fahrplan für Digitalisierung und KI im Energiesektor.¹⁸⁷ Kulturelle und digitale Souveränität werden daher im politischen Diskurs der EU zunehmend als Mittel zur Verringerung strategischer Abhängigkeiten, zur Förderung europäischer Alternativen und zur Wahrung der Regulierungskapazität der Union im öffentlichen Interesse dargestellt, auch wenn ihre Auswirkungen auf den Handel und die Marktoffenheit Anlass zu weiteren Diskussionen geben. Es wird zwar in diesem Bericht nicht ausdrücklich angesprochen, doch gelten ähnliche Bedenken auch für angrenzende Sektoren wie beispielsweise die Videospielbranche, die einen zunehmend wichtigen Teil des weiter gefassten kulturellen und digitalen Ökosystems ausmacht.¹⁸⁸ Die jüngsten Forderungen der Industrie nach einer Stärkung der europäischen digitalen und kulturellen Souveränität – insbesondere durch den Abbau von Abhängigkeiten von außereuropäischen digitalen Infrastrukturen und Technologien – zeigen, dass viele der handelspolitischen, regulatorischen und strategischen Herausforderungen für diesen Sektor gleichermaßen relevant sind.

Die Debatte um den Handel mit audiovisuellen und digitalen Gütern und Dienstleistungen ist daher noch lange nicht abgeschlossen. Solange kein breiterer internationaler Konsens erzielt wird, dürften die Spannungen zwischen Handelsliberalisierung, staatlichen Maßnahmen zur Förderung der kulturellen Vielfalt und digitaler Souveränität bestehen bleiben.

¹⁸⁵ Madiega, T., [Digital sovereignty for Europe](#) [Digitale Souveränität für Europa], *Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments*, Juli 2020.

¹⁸⁶ Europäische Kommission, [Rede von Präsidentin von der Leyen zur Lage der Union 2025](#), 10. September 2025.

¹⁸⁷ Europäische Kommission, Politikbereiche, [Strengthening Europe's Tech Sovereignty](#) [Stärkung der technologischen Souveränität Europas], 3. Juni 2026 (abgerufen am 7. August 2026).

¹⁸⁸ Europäische Kommission, ECORYS, KEA, [Understanding the value of a European Video Games Society](#), [Den Wert einer europäischen Videospielgesellschaft verstehen], *Amt für Veröffentlichungen der EU*, Luxemburg, 2023.

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

